

Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl Nr. 9/2017 vom 30.11.2017

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	745	Verabschiedung des Haushalts 2018 (Vorlage wird nachgereicht)
4	682	Auflösung der KonWerl Zentrum GmbH
5	742	Digitales Zentrum Mittelstand GmbH: Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung
6	760	Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk II
7	761	Abbruch des Baudenkmals Kämperstraße 2 in 59457 Werl
8	771	Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus, Werl
9	750	Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl - Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2018 - Änderung der Abfallgebührensatzung
10	757	Forstwirtschaftsplan 2018
11	751	Gebühren über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2018
12	752	Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018
13	753	1. Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018 2. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl
14	754	1. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2. Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018

- | | | |
|----|-----|---|
| 15 | 755 | Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalbetrieb Werl(KBW) |
| 16 | 776 | Feststellung des Jahresabschluss 2016 der GWS
(Vorlage wird nachgereicht) |
| 17 | 777 | Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
(Vorlage wird nachgereicht) |
| 18 | 778 | Festsetzung des Wirtschaftsplans 2018 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
(Vorlage wird nachgereicht) |
| 19 | 774 | Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU
Einrichtung einer Koordinierungsstelle "Förderungen" bei der Stadt Werl |
| 20 | 775 | Antrag der WP!-Fraktion
Umbesetzung des Betriebsausschusses |
| 21 | | Mitteilungen |
| | 770 | Fusion von KDZ-WS und KDZ Citkomm |
| | 773 | Energiekosten und -verbräuche städtischer Gebäude |
| 22 | | Anfragen |

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 682	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/4	
<input type="checkbox"/>	am	Personalrat ist zu beteiligen	
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses	16.11.17	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	30.11.17	<input type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> liegt vor
<input type="checkbox"/> ist beantrag t			
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 02.11.17	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. I/10		20	FBL
AZ: I-Ca			Allg. Vertreter
			BM

Titel: Auflösung der KonWerl-Zentrum GmbH

Sachdarstellung:

Die ehemalige Kommandantur der belgischen Streitkräfte in Werl wurde in den Jahren 2001/02 von der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS) unter Förderung aus dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW zu einer Technologie-Einrichtung im Kreis Soest umgebaut.

Gesellschaftszweck der im Jahr 2000 gegründeten KonWerl Zentrum GmbH (KWZ) ist der Betrieb des „Kompetenzzentrums im Energiepark KonWerl 2010“. Das Zentrum soll innovative Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Energiewirtschaft und Energietechnik, initiieren, bündeln und vorantreiben. Kern des Geschäftsbetriebs der KonWerl Zentrum GmbH ist dabei die Vermietung des Kompetenzzentrumsgebäudes (Büro, Werkstatt- und Produktionsflächen).

Mit dem Zuwendungsbescheid für den Umbau des Gebäudes wurde u.a. die Auflage verbunden, dass die Stadt Werl und der Kreis Soest gemeinsam mehr als 50 % des Stammkapitals der Betreibergesellschaft KWZ zu halten und für eine definierte Verlustabdeckung einzustehen hatten.

Vor diesem Hintergrund sind die Stadt Werl und der Kreis Soest mit jeweils 27,78% an der KWZ-GmbH beteiligt und leisten je zur Hälfte einen Verlustaus-

gleich gemäß des jeweiligen Wirtschaftsplans bis zu einer Obergrenze von insgesamt 165.000 Euro jährlich.

Weitere Gesellschafter ohne Zuschusspflicht sind u.a. die Stadtwerke Werl GmbH (Geschäftsanteil 11,1 %) und die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung (GWS), die über einen Geschäftsanteil von 5,56 % verfügt.

Im Rahmen der Einlassungen zum Kreishaushalt 2016 erfolgte seitens des Kreises eine strategische Überprüfung der Notwendigkeit von Kreis-Beteiligungen insbesondere unter dem Aspekt der sog. „freiwilligen Leistungen“. Danach sollte der Kreis prüfen, inwieweit er sich „von Beteiligungen trennen kann, die dauerhaft nicht ohne Zuschüsse auskommen werden“ - insbesondere im Bereich der Wirtschaftsförderung. Es wurde weiterhin gefordert, dass „freiwillige Leistungen mit lokalem Bezug nicht vom Kreis Soest erbracht, sondern den Gemeinden vor Ort überlassen werden sollten“.

Gemeinsam mit den beteiligten Wirtschaftsförderungen und den Bürgermeistern in Lippstadt und Werl erfolgte daher eine umfassende Evaluation der beiden mit Kreisbeteiligung betriebenen Technologiezentren CARTEC Lippstadt (Automotive) und KonWerl (Energie).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die mit Gesellschaftsgründung seinerzeit verbundene Kernaufgabe – das Vorhalten von Bürogebäuden für Existenzgründer in den Bereichen Energiewirtschaft in Werl und Automotive in Lippstadt - voll erfüllt wurde, aber mittlerweile in der scharfen Ausrichtung auf diese Branche an Bedeutung verloren hat. Das Vermietungsgeschäft an beiden Standorten ist jedoch unverändert lokal bedeutsam und sollte daher künftig vollständig im Aufgabenbereich der Stadt bzw. deren Wirtschaftsförderung betrieben werden. Da seitens des Kreises keine Notwendigkeit gesehen wird, Technologiezentren für die beiden vorgenannten Branchen zu betreiben, ist eine Entscheidung über die Zukunft der betroffenen Gesellschaften zu treffen.

Während in Lippstadt der gesellschaftsrechtliche Mantel der CARTEC GmbH zur Installierung der „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“ genutzt werden soll (s. hierzu auch Vorlage 742), ist beabsichtigt, die KWZ-GmbH aufzulösen. Nach einer mit Experten durchgeführten Bestandsaufnahme zum Themenfeld Energieeffizienz und Klimaschutz ist die Überzeugung gereift, dass die Beschäftigung mit diesen Themen keine GmbH-Struktur benötigt. Eine Verortung von Klimaschutzaktivitäten des Kreises in Werl sollen künftig vielmehr über Kooperationen in einem sog. Co-Working Space organisiert werden.

Da die privaten Gesellschafter der KWZ seit geraumer Zeit signalisiert haben, aus der Gesellschaft austreten zu wollen, ist vorgesehen, die KonWerl-Zentrum GmbH nach Auslaufen der Zweckbindungsfrist der erhaltenen Landesfördermittel (30.04.2018) zum 31.12.2018 aufzulösen und zu liquidieren. Damit entfallen ab 2019 auch die bislang von Kreis und Stadt gezahlten jährlichen Verlustausgleichszahlungen.

Mit der Auflösung der Gesellschaft wird auch der mit der GWS geschlossene Mietvertrag beendet. Ab dem 01.01.2019 wird das Vermietungsgeschäft des Kompetenzzentrums daher unmittelbar von der GWS wahrgenommen.

weiteres Vorgehen

Der Kreis Soest hat bereits in seiner Kreistagssitzung am 6. Juli 2017 einstimmig der Auflösung und Liquidation der KonWerl Zentrum GmbH zugestimmt. Alle weiteren Gesellschafter haben signalisiert, künftig ebenfalls aus der GmbH austreten zu wollen.

Der Aufsichtsrat der GWS hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Beschluss gefasst, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, der Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zum 31.12.2018 zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH wird sich in seiner Sitzung am 06.11.2017 mit der Thematik beschäftigen. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass auch der Aufsichtsrat der Stadtwerke eine entsprechende Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH aussprechen wird.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Die Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der KonWerl-Zentrum GmbH, Herr Michael Grossmann und Frau Vorwerk-Rosendahl, werden ermächtigt, einer Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zum 31.12.2018 zuzustimmen und die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beauftragen, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
2. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS), Herr Friedrich Böllhoff, sowie die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH, Herr Olaf Stümpel und Frau Beate Kohlmann, werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS bzw. der Stadtwerke Werl der zum 31.12.2018 beabsichtigten Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zuzustimmen und gleichzeitig die Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der KonWerl-Zentrum GmbH der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zum 31.12.2018 zuzustimmen.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 742			
zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/5			
<input type="checkbox"/>	am	Personalrat ist zu beteiligen			
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses	16.11.17	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	30.11.17	Zustimmung		<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden		<input type="checkbox"/> ist beantrag t			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit		€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€	
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.					
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.11.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 80					

**Titel: Digitales Zentrum Mittelstand GmbH
Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Vertreter in die
Gesellschafterversammlung**

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Beratungen zum Kreishaushalt 2016 erfolgte seitens des Kreises Soest eine strategische Überprüfung der Notwendigkeit von Kreis-Beteiligungen unter dem Aspekt der sog. „freiwilligen Leistungen“. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Evaluation der beiden mit Kreisbeteiligung betriebenen Technologiezentren CARTEC Lippstadt (Automotive) und KonWerl (Energie). Im Ergebnis wurde gemeinsam mit den beteiligten Wirtschaftsförderungen und den Bürgermeistern in Lippstadt und Werl der Vorschlag erarbeitet, die KonWerl Zentrum GmbH aufzulösen (siehe hierzu auch Vorlage 682) und die CARTEC GmbH aus Lippstadt als gesellschaftlichen Mantel für die Installierung der „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“ (DZM) zu nutzen.

Das DZM soll dabei als wirtschaftsfördernde Maßnahme im Kreis Soest angesiedelten Unternehmen bei der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung im Rahmen von der Digitalisierung von Geschäftsprozessen beraten und unterstützen und so vorhandene Arbeitsplätze sichern sowie neue hochwertige Arbeitsplätze schaffen.

Das DZM soll darüber hinaus Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) für die Digitalisierung sensibilisieren und entsprechend informieren, interessierte KMU unternehmensindividuell und neutral begleiten und einen Brückenkopf zwischen digitalen Gründungen und Realwirtschaft bilden.

Der als Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH (DZM) wurde auf Basis der Satzung der CARTEC GmbH entwickelt und bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg kommunalrechtlich abgestimmt. Die wesentlichen Regelungspunkte des Gesellschaftsvertrages sind nachfolgend erläutert.

Präambel

Die Hintergründe der Transformation des ehemaligen Technologiezentrums CARTEC zu einem Zentrum zur Förderung der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und -modellen klein- und mittelständischer Unternehmen sind in einer Präambel festgehalten.

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firmierung der GmbH ändert sich von „CARTEC“ auf „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“. Sitz der neu ausgerichteten GmbH sind angemietete Büros im CARTEC-Gebäude in Lippstadt.

Gegenstand des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des DZM besteht in einer auf die Digitalisierung ausgerichtete Wirtschaftsförderung im Kreis Soest, die - wie in der Präambel erwähnt - zuvor intensiv mit Politik, Bürgermeistern sowie einer Vielzahl relevanter Unternehmen, Verbänden und Organisationen im Kreis Soest diskutiert wurde.

Die aktuelle 4,34 %-Beteiligung am Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH (KFE) bleibt bis auf weiteres bestehen ohne sich daraus ergebende Nachschusser oder weitere Nebenleistungspflichten für die DZM-Gesellschafter.

Geschäftsanteile

Stadt Lippstadt und Kreis Soest bleiben mit 25,000 % bzw. 34,375 % Anteil am Stammkapital (bestehend aus einem Nennbetrag in Höhe von gesamt 61.360 Euro und einem Rücklagenbetrag in Höhe von gesamt 58.798,59 Euro) Hauptgesellschafter der GmbH.

Die weiteren Städte und Gemeinden des Kreises Soest bzw. die Wirtschaft und Marketing Soest GmbH als 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Soest übernehmen neu jeweils 3,125 % der Geschäftsanteile. Da es sich bei den Aufgaben des DZM um eine Angelegenheit der Wirtschaftsförderung handelt, wird vorbehaltlich einer noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der GWS empfohlen, dass die Wallfahrtsstadt Werl - ebenso wie in Soest - durch die örtliche Wirtschaftsförderungsgesellschaft (hier: GWS) vertreten wird.

Die Übertragung der Geschäftsanteile der heutigen CARTEC-GmbH auf die Gesellschafter in der neuen Struktur und Aufteilung des DZM erfolgt zu einem Kaufpreis von 1,00 Euro je Gesellschafter für die jeweils gesamte Anteilsübernahme.

Verfügung über Geschäftsanteile bzw. Kündigung der Gesellschaft

Infolge der notwendigen Anschubfinanzierung über 3 Jahre ist vorgesehen, dass die DZM-Gesellschafter mindestens bis zum 31.12.2020 ihre Geschäftsanteile halten und entsprechend ihrem Anteil eine jährliche Zuführung in Höhe von 5 T€ in die Kapitalrücklage leisten.

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil jederzeit ganz oder teilweise im beidseitigen Einvernehmen auf einen Mitgesellschafter übertragen unter der Voraussetzung, dass mit den Geschäftsanteilen auch die Zahlung in die Kapitalrücklage gemäß Zusatzvereinbarung übernommen wird.

Eine Kündigungsoption wird jedem Gesellschafter erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020 mit einer Frist von einem Jahr gewährt.

Es ist nicht absehbar, dass die GmbH Gewinne erzielt. Als Abfindungsguthaben wird der sog. steuerlich gemeine Wert des Anteils zum Zeitpunkt des Gesellschafterausscheidens vorgeschlagen. Realistisch ist dabei absehbar von einer Abfindung in Höhe von 1,00 Euro auszugehen.

Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage (Anlage 2)

Die jährliche Zahlungspflicht zur Anschubfinanzierung ist befristet auf die Jahre 2018 bis 2020.

Gemäß Geschäftsanteilsverhältnis übernehmen die Gesellschafter bezogen auf den jährlichen DZM-Finanzbedarf in Höhe von insgesamt 160.000 Euro p.a. folgende Zahlungen:

- der Kreis Soest übernimmt in der hier vorgelegten Gesellschafterstruktur unter Beteiligung aller Städte und Gemeinden eine jährliche Zahlung in Höhe von 55.000 Euro;

diese Zahlung kann sich auf maximal 80.000 Euro erhöhen, falls sich einzelne Städte und Gemeinden infolge negativer Ratsbeschlüsse oder aus kommunal- / haushaltsrechtlichen Gründen wider Erwarten nicht an der GmbH beteiligen können,

- die Stadt Lippstadt übernimmt eine jährliche Zahlung von 40.000 Euro,
- jeder weitere Gesellschafter zahlt p.a. 5.000 Euro.

Im Jahr 2020 erfolgt eine Evaluation der DZM-Arbeit unter Festlegung der weiteren Ausrichtung. Über den dann zu beschließenden Wirtschaftsplan 2021 (und Folgejahre) ist eine neue Zusatzvereinbarung auszuhandeln für den Fall, dass sich die GmbH dann (noch) nicht selber wirtschaftlich trägt.

Geschäftsführung

Es sind mit Dr. Ingo Lübben und Volker Ruff zwei Geschäftsführer vorgesehen. Sie sind als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH und Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH die Initiatoren des DZM-Aufbaus und werden die DZM-Geschäftsführung nebenamtlich ausüben.

Eine Abberufung bzw. Neubestellung in der Geschäftsführung durch die Gesellschafter

tersammlung ist nur mit Zustimmung der Stadt Lippstadt und des Kreises Soest möglich.

Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ermöglicht der Gesellschafterversammlung bei Auftreten auf materiell bedeutsame Entscheidungen wie z.B. Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen und nicht im Wirtschaftsplan konkret veranschlagte Einzelmaßnahmen oberhalb von 25.000 Euro einzuwirken.

Gesellschafterversammlung

Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. der Kreistag entsenden ihre Mitglieder nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wie nachfolgend dargestellt in die Gesellschafterversammlung:

- 3 Vertreter für Stadt Lippstadt mit einem Stimmführer
- 4 Vertreter für Kreis Soest mit einem Stimmführer
- 1 Vertreter je weiterer Gesellschafter

Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals sichergestellt.

Die gemäß Gemeindeordnung NRW kodifizierten, zwingenden Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedingt 85 % der abgegebenen Stimmen.

Es ist damit sichergestellt, dass das Gremium bereits bei Anwesenheit der Stimmführer der Gesellschafter Stadt Lippstadt und Kreis Soest beschlussfähig ist.

Aufsichtsrat

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist wie bei der CARTEC GmbH nicht vorgesehen.

Beirat

Interessierte Unternehmen, Verbände und Organisationen sollen zur Mitwirkung in einem Beirat eingeladen werden. Der Beirat steht den Organen der Gesellschaft – Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung – beratend zu Seite.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Es gelten die bekannten Regelungen der Gemeindeordnung NRW.

Nachträgliche Anpassungsnotwendigkeiten

Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages gelten dann als mitbeschlossen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf das Einwirkungsrecht der einzelnen Gesellschafter auf die GmbH haben.

Im Zuge der politischen Diskussion in den Räten der Kommunen oder aufgrund kommunal- bzw. haushaltsrechtlicher Einlassungen sind gegenüber dieser Vorlage Anpassungsnotwendigkeiten im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschafterstruk-

tur denkbar. Für den Fall der Nicht-Beteiligung einzelner Städte oder Gemeinden erklärt sich der Kreis Soest bereit, weitere Geschäftsanteile zu übernehmen, aber nur bis zu einer Höhe, die einer Zuführung in die Kapitalrücklage von maximal 80.000 Euro p.a. entspricht.

Anzeigeverfahren Bezirksregierung

Die kommunalen Gesellschafter fassen auf Basis dieser Vorlage bis Dezember 2017 gleichlautende Beschlüsse und zeigen diese der zuständigen Kommunalaufsicht nach § 115 Gemeindeordnung NRW an.

Der Beteiligungsmanager des Kreises Soest beabsichtigt, unmittelbar nach der Kreistagssitzung am 19.12.2017 eine Sammelanzeige an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Die notarielle Umsetzung ist dann zeitnah Anfang 2018 geplant.

Beschlussvorschlag:

1. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrates der GWS stimmt der Rat der Übernahme von Geschäftsanteilen an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH sowie Einzahlungen in die Kapitalrücklage als Anschubfinanzierung im Zeitraum 2018 bis 2020 durch die GWS - wie in der Vorlage dargestellt - zu.
2. Der Rat stimmt dem Gesellschaftsvertrag und der Zusatzvereinbarung - wie mit den Anlagen 1 und 2 vorgelegt - zu. Nachträglich notwendig werdende Änderungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschafterstruktur gelten im Rahmen der Ausführungen der Vorlage als mitbeschlossen. Die GWS wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer (in Vertretung durch den Prokuristen) vertreten.
3. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS), Herr Friedrich Böllhoff, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS der beabsichtigten Übernahme von Geschäftsanteilen an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH sowie der Einzahlung in die Kapitalrücklage als Anschubfinanzierung im Zeitraum 2018 bis 2020 durch die GWS zuzustimmen.

Präambel

Die CARTEC Technologie- und EntwicklungsCentrum Lippstadt GmbH wird nach einer im Jahr 2017 durchgeführten Evaluation mit Wirkung ab 01.01.2018 neu ausgerichtet.

Die privatwirtschaftlichen Gesellschafter scheiden durch Anteilsverkauf an die GmbH aus der Gesellschaft aus und das Vermietungsgeschäft in Bezug auf das CARTEC-Bürogebäude wird an die Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH übertragen.

Nach ausführlicher Vorstellung und Diskussion u.a. in der HVB-Konferenz am 02.05.2017 und im Fachausschuss für Regionalentwicklung am 26.06.2017 unter Beteiligung von Politik, Kommunen, Unternehmen, Verbänden und Organisationen im Kreis Soest, ist durch den Kreistag des Kreises Soest und den Rat der Stadt Lippstadt der Aufbau eines Digitalen Zentrums Mittelstand (DZM) als Neuausrichtung der CARTEC GmbH grundsätzlich beschlossen worden mit einer jährlichen Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 80.000 € p.a. durch den Kreis und bis zu 40.000 € p.a. durch die Stadt Lippstadt befristet für den Zeitraum 2018 bis 2020.

Zahlreiche Unternehmen, Verbände und Organisationen im Kreis Soest unterstützen den beabsichtigten Aufbau eines Digitalen Zentrums in Form entsprechender LOI-Erklärungen und haben zudem den Wunsch geäußert, sich in einem DZM-Beirat engagieren zu wollen.

In der HVB-Konferenz am 05.09.2017 haben alle Städte und Gemeinden des Kreises Soest den geplanten DZM-Aufbau begrüßt und erklärt, sich vorbehaltlich entsprechender Ratsbeschlüsse gesellschaftsrechtlich an der GmbH beteiligen zu wollen.

Der nachfolgende Gesellschaftsvertrag bildet die Transformation CARTEC zu DZM ab insbesondere in Bezug auf Firmierung, Gegenstand des Unternehmens, Gesellschafter und Beirat.

Als CARTEC-Nachfolger behält das DZM die Beteiligung am Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH in Lippstadt, das die technologische Entwicklung der Automobilwirtschaft insbesondere im Bereich von Systemen der Fahrzeugelektronik vorantreibt. Aus dieser KFE-Beteiligung ergeben sich keine Nachschuss- oder weitere Nebenleistungspflichten für die DZM GmbH.

Der Anteilskauf der nach dem Ausscheiden der privaten Gesellschafter von der CARTEC-GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an die DZM-Gesellschafter erfolgt analog zum Verkauf der Geschäftsanteile der privaten CARTEC-Gesellschafter an die GmbH jeweils zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 EUR.

Im Jahr 2020 ist eine Evaluation der DZM-Arbeit vorgesehen mit Entscheidungsvorbereitung, in welcher Form und Gesellschafterstruktur das DZM ab 2021 weiter zu betreiben und finanzieren sein soll.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung der Unternehmen im Kreis Soest sowie deren wirtschaftliche und technologische Entwicklung vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und -modellen.
Ziel ist dabei, neue hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern.
2. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines „Digitalen Zentrum Mittelstand“ (DZM).

Das DZM setzt bei den Herausforderungen der Digitalisierung für die mittelständische Wirtschaft im Kreis Soest an. Zielgruppe sind nicht nur gewerbliche, sondern auch Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. Dabei setzt das DZM vor allem auf die Erfolgsfaktoren „Digitale Strukturen“ und „Regionalität“. Es soll den Aufbau und die Pflege des Netzwerkes zwischen der Industrie und der Digitalwirtschaft vorantreiben, um die digitale Transformation im Kreis Soest zu schaffen. Das DZM ist eingebunden in den südwestfälischen Prozess zum Aufbau digitaler Zentren im Rahmen der REGIONALE 2025 und fungiert als erster Meilenstein auf dem Weg, die strategische Lücke zu schließen zwischen der erfolgreichen Realwirtschaft in Südwestfalen und den Chancen, die sich aus der Digitalisierung ergeben.

Das DZM soll Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) für die Digitalisierung sensibilisieren und entsprechend informieren, interessierte KMU unternehmensindividuell und neutral begleiten und einen Brückenkopf zwischen digitalen Gründungen und Realwirtschaft bilden.

3. Die Gesellschaft darf dazu alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.
4. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:
EUR 61.360,00 (in Worten Einundsechzigtausenddreihundertsechzig Euro).
2. Die auf das Stammkapital der Gesellschaft ausgegebenen Stammeinlagen werden wie folgt gehalten:

Geschäftsanteil		Anteil	Nenn-	Rücklagen-
Nr.	Name	in %	Betrag	Betrag
1	Stadt Lippstadt	25,000%	15.340,00 €	14.699,65 €
2	Kreis Soest	34,375%	21.092,50 €	20.212,02 €
3	Gemeinde Anröchte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
4	Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
5	Gemeinde Ense	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
6	Stadt Erwitte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
7	Stadt Geseke	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
8	Gemeinde Lippetal	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
9	Gemeinde Möhneseesee	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
10	Stadt Röhren	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
11	Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
12	Stadt Warstein	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
13	Gemeinde Welver	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
14	Stadt Werl	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
15	Gemeinde Wickede	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
Summe		100,000%	61.360,00 €	58.798,59 €

3. Die Stammeinlagen und die Rücklagen sind voll eingezahlt.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil jederzeit ganz oder teilweise im beidseitigen Einvernehmen auf einen Mitgesellschafter übertragen.

Voraussetzung für eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 für die damit notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, dass mit den Geschäftsanteilen die Zahlung in die Kapitalrücklage gemäß Zusatzvereinbarung vom Übertragungsempfänger mit übernommen wird.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Bestellungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Bestellung, Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung der Gesellschafter Stadt Lippstadt und Kreis Soest. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Im Innenverhältnis können Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, nur vorgenommen werden, wenn ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt.

Als zustimmungspflichtige Maßnahmen und Handlungen gelten insbesondere:

- a) Veräußerung oder Verpachtung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder eines Teiles davon;
- b) Abschluss, Aufhebung und Änderung eines Vertrages über die Verpachtung des Unternehmens im ganzen oder in Teilen sowie über die Abführung des Ergebnisses der Gesellschaft an ein anderes Unternehmen;
- c) Führen von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als € 25.000,00 je Einzelfall;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Errichtung von Gebäuden;
- f) Aufnahme von Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie Wechselverbindlichkeiten.
- g) Bestellung und/oder Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, den vorstehenden Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Handlungen zu ergänzen, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellte.

5. Eines zustimmenden Beschlusses bedarf es nicht für konkret veranschlagte Maßnahmen und Handlungen, denen die Gesellschafterversammlung im Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Zustimmungspflichtig sind dagegen alle im Wirtschaftsplan nicht konkret veranschlagten Maßnahmen und Handlungen, die im Einzelfall die Wertgrenze von € 25.000,00 ohne Umsatzsteuer überschreiten.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
2. Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Vorlage des Jahresabschlusses.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

Zu laden ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagungszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Eine Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, und zwar insbesondere dann, wenn Gesellschafter, denen mindestens 15 % des Stammkapitals zustehen, oder wenn ein Geschäftsführer dies verlangt.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Verzicht auf die vorgenannten Frist- und Formvorschriften gefasst werden.

3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - c) Auflösung der Gesellschaft bzw. Umwandlung;
 - d) Gründung bzw. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern;
 - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen in Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Beherrschungs-, Gewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft);
 - g) Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge;
 - h) Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - j) Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Absatz 1 Satz 1 HGB);
 - k) Entlastung der Geschäftsführer;
 - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
4. Vertreter der Stadt Lippstadt in der Gesellschafterversammlung sind drei vom Rat der Stadt Lippstadt bestellte Mitglieder. Vertreter des Kreises Soest in der Gesellschafterversammlung sind vier vom Kreistag bestellte Mitglieder. Dabei wird vom Rat bzw. Kreistag jeweils eine Person als Stimmführer benannt.

Vertreter der weiteren kommunalen Gesellschafter sind jeweils ein durch den Rat der Stadt oder Gemeinde bestelltes Mitglied.

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Räte bzw. des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates bzw. des Kreistages jederzeit niederzulegen.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Die Mehrheiten werden nach den abgegebenen gültigen Stimmen errechnet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
 - a) jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;

§ 8 Protokolle über Beschlüsse und Anfechtung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, unabhängig ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen, und den Gesellschaftern zuzusenden.
2. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen Monatsfrist angefochten werden. Die Anfechtung ist durch Erhebung einer Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen.

§ 9 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten.

Ein Beirat kann insbesondere durch Vertreter der heimischen Unternehmen, Verbänden und Organisationen besetzt werden und soll den Organen der Gesellschaft beratend zur Seite stehen.

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Vorjahres beschließen zu lassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter für die ersten drei Geschäftsjahre 2018 bis 2020 Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH. Näheres hierzu wird in einer Zusatzvereinbarung geregelt. Vor Ablauf dieser drei Jahre erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher Zahlungen über das Ende der Anschubfinanzierungsphase hinaus.
3. Die Pflicht der Gesellschafter zur Einzahlung in die Kapitalrücklage ist keine Nachschusspflicht i. S. v. §§ 26 ff. GmbHG, sondern Nebenleistungspflicht i. S. v. § 3 Abs. 2 GmbHG. Im Übrigen bestehen seitens der Gesellschafter keine weiteren Nebenleistungspflichten; die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.
4. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem von der Gesellschaft gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und danach unverzüglich mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 HGrG. Die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG werden den Gesellschaftern eingeräumt.
3. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.
6. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 GO NRW aus.

§ 12 Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gilt § 29 des GmbH-Gesetzes. Gewinne werden vorgetragen, wenn die Gesellschafterversammlung keine andere Gewinnverwendung beschließt. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht für die Gewinnverwendung.

§ 13 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Eine Kündigung ist unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 2 dieser Satzung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020 zulässig.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
4. Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit 85 % ihrer Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet auf Beschluss der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Gesellschafter zu übertragen oder die Zustimmung zur Einziehung zu erklären.

§ 14 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheiden oder ihren Geschäftsanteil abtreten, erhalten hierfür ein angemessenes Abfindungsguthaben.
2. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, gilt als angemessenes Abfindungsguthaben der steuerliche gemeine Wert des Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen, Salvatorische Klausel, Landesgleichstellungsgesetz

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - ganz oder teilweise - als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszweckes nicht wegfallen können, ist der Vertrag so auszulegen, zu berichtigen oder zu ergänzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
3. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage
gemäß § 10 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH**

Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH für die ersten drei Geschäftsjahre - also den Zeitraum 2018 bis 2020 - Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH.

Die Zahlungen dienen der Liquiditätssicherung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft, werden in die Kapitalrücklage eingestellt und zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge verwendet.

Die Gesellschafter verpflichten sich zu nachfolgenden jährlichen Zahlungen entsprechend dem Geschäftsanteilsverhältnis:

Geschäftsanteil		Anteil	Zuführung
Nr.	Name	in %	in die KapRL
1	Stadt Lippstadt	25,000%	40.000,00 €
2	Kreis Soest	34,375%	55.000,00 €
3	Gemeinde Anröchte	3,125%	5.000,00 €
4	Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	5.000,00 €
5	Gemeinde Ense	3,125%	5.000,00 €
6	Stadt Erwitte	3,125%	5.000,00 €
7	Stadt Geseke	3,125%	5.000,00 €
8	Gemeinde Lippetal	3,125%	5.000,00 €
9	Gemeinde Möhnesee	3,125%	5.000,00 €
10	Stadt Rüthen	3,125%	5.000,00 €
11	Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	5.000,00 €
12	Stadt Warstein	3,125%	5.000,00 €
13	Gemeinde Welver	3,125%	5.000,00 €
14	Stadt Werl	3,125%	5.000,00 €
15	Gemeinde Wickede	3,125%	5.000,00 €
Summe		100,000%	160.000,00 €

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf Abruf durch die Geschäftsführung.

Diese Vereinbarung ist befristet auf die Geschäftsjahre 2018 bis 2020.

Vor Ablauf dieser Anschubfinanzierungsphase erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher weiterer Zahlungen ab dem Geschäftsjahr 2021. Diese sind dann in einer neuen Zusatzvereinbarung zu regeln.

Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag innerhalb der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung geht die Zahlungsverpflichtung an den Gesellschafter über, der die Geschäftsanteile übernimmt.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 760			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 16.11.2017 30.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 120 €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input checked="" type="checkbox"/> nur mit 120 € zur Verfügung bei Sachkonto 5422 400000 (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 25.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Ov		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10/30 60 11					

Titel: Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk II

Sachdarstellung:

Am 04.12.2017 endet die zweite Amtszeit des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk II, Herrn Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen.

Herr Hennemann ist bereit, das Schiedsamt für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zu übernehmen. Die Vorsitzende der Bezirksvereinigung Arnsberg des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) befürwortet die Wiederwahl des Herrn Hennemann.

Als Schiedsman des Bezirks II übernimmt Herr Hennemann als 1. Vertreter im Schiedsamsbezirk III (Büderich) und als 2. Vertreter im Schiedsamsbezirk I die Stellvertretung der übrigen Schiedsmänner.

Gem. § 3 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) mit VV wählt der Rat der Stadt Werl die Schiedsperson für jeden Schiedsamsbezirk für eine Amtszeit von fünf Jahren. Gleichzeitig wird die Stellvertretung der Schiedsperson geregelt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zum Schiedsman für den Schiedsamsbezirk II und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Schiedsamsbezirken in der Wallfahrtsstadt Werl zu wählen.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr.			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP	761		
<input checked="" type="checkbox"/> PBUA <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates		am 07.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 26.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 63 - Vi		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 63-UDB					

Titel: Abbruch des Baudenkmals "Kämperstraße 2" in 59457 Werl

Sachdarstellung:

Allgemeines:

Das Gebäude „Kämperstraße 2“ wird seit dem 17.12.1985 in der Denkmalliste der Wallfahrtsstadt Werl geführt. Als Denkmal gelten das Wohn- und Geschäftshaus aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Mansarddach und das Wirtschaftsgebäude, erbaut in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit einem nur noch wenig erhaltenen Bohlenlamellendach. Die Gebäude bilden ein von der Steiner- in die Kämperstraße zurückgezogenes Ensemble und stellen mit ihrer drei- bzw. fünfsichtigen Ausrichtung ein platzbildendes und -prägendes Element dar. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beherbergten das Wirtschaftsgebäude und die Stallungen die preussische Poststation Werl. Der Denkmalwert stützt sich somit insbesondere auf ortsgeschichtliche sowie städtebaulich-stadtgeschichtliche Aspekte.

Das angrenzende Gebäude „Steinerstraße 44“ ist selbst kein Baudenkmal, liegt aber im Geltungsbereich der Denkmalebereichssatzung und ist im Bebauungsplan Nr. 19 als Gebäude, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten werden soll, festgesetzt. In der Denkmalebereichssatzung wird das Haus „Steinerstraße 44“ wie folgt beschrieben:

„Zweigeschossiges, verputztes Eckhaus mit Mansarddach, im Kern ein älterer Grünsandsteinbau. Hausgrundriss bereits im Urkataster von 1829 eingezeichnet. Erdgeschoss durch Einbau großer Schaufenster geöffnet, dabei die südöstliche

Hausecke leicht abgeschrägt. Insgesamt schmuckloser Bau, jedoch ein markanter Eckbaukörper im Bündelungsbereich der am ehem. Steinertor zusammenlaufenden Straßen. Gemeinsam mit dem gegenüberliegenden Haus Nr. 47 prägnante Eingangssituation."

Für das Baudenkmal „Kämperstraße 2“ liegt der Verwaltung seit dem 21.12.2015 ein Abbruchantrag vor. Nach § 21 Abs. 4 S. 1 DSchG NRW treffen die Unteren Denkmalbehörden alle den Denkmalschutz betreffenden Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband.

Chronologie:

Erstmalig ist am 12.08.2002 ein Abbruchantrag für das Baudenkmal Kämperstraße 2 bei der Stadt Werl eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde am 18.03.2003 ein Gutachten zur Feststellung des Baubestandes des Bausachverständigen für Hoch- und Stahlbetonbau, Dipl.-Ing. BDB Heinz Bouillon aus Dortmund, Spezialgebiet Denkmalpflege, Naturstein-, Mauerwerks-, Fachwerkrestaurierungen, Sicherung und Erhaltung Historischer Bausubstanz, Baubestandsaufnahmen, Fachgutachten, Bauberatung, Bauleitung, Bauabnahme, vorgelegt. Der Abbruchantrag wurde nicht beschieden. Von 2002 bis 2015 fanden diverse Gespräche und Ortstermine statt. Zum einen wurde das Ziel verfolgt das Baudenkmal zu erhalten und zum anderen wurden Entwicklungskonzepte vorgelegt, die den Abbruch des Baudenkmal vorsahen. Die vorgelegten Konzepte waren nicht akzeptabel. Seit dem 21.12.2015 liegt erneut ein Abbruchantrag vor. In Abstimmung mit dem Landschaftsverband forderte die Wallfahrtsstadt Werl Unterlagen nach. Mit Eingang vom 23.09.2016 wurde der Antrag ergänzt um die „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswerts eines Baudenkmal in Werl nach Sanierung und Modernisierung unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften“ von der HSMV Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aus Düsseldorf und dem Sachverständigenbüro Architekt Dipl.-Ing. Röhrich aus Unna. Mit Eingang vom 21.09.2017 wurde eine überarbeitete Version vorgelegt. In dem Begleitschreiben vom 20.09.2017 kommen die Rechtsanwälte Baumeister aus Münster zu dem Ergebnis, das der Nachweis erbracht ist, dass weitere Investitionen in das Gebäude dem Eigentümer bzw. jedem Dritten nicht mehr zumutbar sind.

Die Verwaltung kommt nunmehr zu dem Ergebnis, dass dem Abbruchantrag stattzugeben ist. Daher bat sie mit Schreiben vom 25.09.2017, vorbehaltlich der politischen Entscheidung, den Landschaftsverband um die Benehmensherstellung für den Abbruch des Baudenkmal Kämperstraße 2.

In seinem Schreiben vom 12.10.2017 antwortet der Landschaftsverband wie folgt:

„Bei dem o.g. Baudenkmal handelt es sich um einen spätbarocken Baukörper mit einem Mansarddach und einem weitaus älteren Kellerbereich (vermutlich aus dem 16. Jahrhundert) sowie die ehemalige Scheune (1825-1828 erbaut) unter einem Bohlenlamellendach. Die an einer städtebaulich markanten Lage positionierte Gesamtanlage war im 19. Jahrhundert eine Posthalterei gewesen. Für die Geschichte der Stadt Werl und aus wissenschaftlich-architekturgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen ist das Baudenkmal von Bedeutung.

Das Hauptgebäude ist trotz der Reduktion originaler Substanz in Teilen des Erdgeschosses ein wichtiges Belegstück für die Entwicklung des Wohnens in der Stadt Werl im ausgehenden 18. Jahrhundert. Es diente sowohl als Wohnhaus ohne landwirtschaftliche Nutzflächen als auch der Beherbergung von Gästen.

Für den Erhalt der Scheune sprechen auch wissenschaftlich-baugeschichtliche und bautechnikgeschichtliche Gründe, da es sich bei dem Bohlen-Lamellendach um eines der wenigen realisierten Beispiele dieser um 1800 von preußischen Baumeistern besonders propagierten Sparbauweise handelt.

In Ihren Ausführungen fassen Sie zutreffend zusammen, dass in den vorgelegten Gutachten neben der Kostenermittlung erforderlicher Maßnahmen zur Nutzung des Baudenkmals und einer Darlegung von Ertragswerten auch die Ausnutzung steuerlicher Vorteile bzw. ein Finanzierungskonzept mittels zinsgünstiger Darlehen für Bodendenkmäler vorgelegt wurde. Mit einer Instandsetzung und Modernisierung der beiden Bauten wird eine Unterdeckung von 734.000 € konstatiert. Ferner kommen Sie zu dem abschließenden Ergebnis, dass die Erhaltung des eingetragenen Baudenkmals nicht zumutbar sei. Aus diesem Grunde möchten Sie dem Abbruchartrag stattgeben und bitten dafür um Benehmensherstellung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 DSchG.

Sie beziehen sich im Zusammenhang Ihrer finalen Schlussfolgerung auch auf den behördeninternen Austausch mit der LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen. Aus diesem Grunde möchte ich noch einmal auf die zuletzt durch die beiden Denkmalbehörden gemeinsam im Jahre 2016 aufgeworfenen Fragestellungen eingehen, die Sie nun nicht mehr in Ihrem Schreiben aufgreifen, deren Beantwortung wir allerdings nach wie vor im denkmalrechtlichen und verfahrensrechtlichen Sinne für eine ordnungsgemäße Abwägung von größter Bedeutung halten.

So gilt es zunächst einmal, die Aufwendungen, welche durch unterlassenen Bauunterhalt mit in die Rechnung aufgenommen worden sind, zu Lasten des Antragstellers von der Gesamtsumme abzuziehen. Außerdem hatte das Denkmalpflegeamt in einer Email vom 28.01.2016 sich den von Seiten der Unteren Denkmalbehörde in einem Schreiben vom 18.01.2016 aufgeworfenen Nachweispunkten angeschlossen, denen Sie nun in Ihrem Schreiben, ohne dies zu begründen, nicht mehr nachgehen. Demnach formulierten Sie, dass der Abbruchartrag zur weiteren Beurteilung nicht vollständig sei, weil der Nachweis der Bereitschaft des Eigentümers zur Erhaltung des Baudenkmals noch zu erbringen sei. Es sollten Nutzungskonzepte vorgelegt werden (Zum Beispiel fehlt auch ein Umnutzungskonzept für das Wirtschaftsgebäude, das lediglich als Lagerhalle bei den Einkünften gerechnet wird. Einer Wohnnutzung oder anderweitigen Gewerbenutzung wurde bisher nicht nachgegangen. Dies ist zum Teil auch auf andere Bereiche zu übertragen.), die Verkaufsbemühungen zu einem angemessenen Verkaufspreis nachgewiesen werden und Zuschussanträge bei Fördergebern nachgewiesen werden. Bezüglich der Deutschen Stiftung Denkmalschutz als potentieller Fördergeber gab es gegenüber Herrn Behr auch durch das Denkmalpflegeamt noch einmal eine Informationsemail am 07.11.2016. Mittlerweile, wie aus dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung und der Presse sowie dem aktuellen Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.10.2017 zu entnehmen ist, sind auch wieder Landesmittel im Gespräch.

Am 19.10.2016 fand erneut zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem Denkmalpflegeamt in dieser Sache eine telefonische Abstimmung statt, wonach vereinbart wurde, dass erst, wenn diese Unterlagen komplett sind, von Seiten der Unteren Denkmalbehörde ein Genehmigungsvorschlag zur Benehmensherstellung vorgelegt wird. Ferner wurden auch Neubauf Flächen auf dem Grundstück zur Rentabilisierung der Maßnahmen am Baudenkmal angedacht.

Aus diesen vorgenannten Gründen stellen wir zu Ihrer Entscheidung und den damit verbundenen Nebenbestimmungen das Benehmen nicht her.

Wir bitten Sie als Untere Denkmalbehörde einen erneuten Entscheidungsvorschlag vorzulegen, dem im Sinne des denkmalrechtlichen Verfahrens eine ord-

nungsgemäße Abwägung unter besonderer Würdigung der denkmalrechtlichen Schutzgegenstände und eine eingehende Prüfung der im Denkmalrecht verankerten Zumutbarkeit zugrunde liegt.

Grundsätzlich wäre es sicherlich auch sinnvoll, da sich in der Altstadt Werl in den vergangenen Jahren die Abbrucharträge häufen und es sich immerhin auch um einen Denkmalbereich und eine Altstadt innerhalb des Netzwerkes der historischen Stadt- und Ortskerne NRW handelt, über Programme nachzudenken, die der Kommune und den Bürgern den Zugang zu städtebaulichen Fördermitteln ermöglichen würden."

Die Verwaltung bat den Antragsteller um Stellungnahme zum o. g. Schreiben des Landschaftsverbandes. Im Wesentlichen handelt es sich um nachfolgende Punkte:

1. Nachweis der Bereitschaft zur Erhaltung des Denkmals / unterlassene Bauunterhaltung

Der Eigentümer hat den Nachweis der Bereitschaft zur Erhaltung des Denkmals nunmehr dargelegt. Bereits im Jahre 2002 wurde vom Eigentümer eine sehr detaillierte Untersuchung durch den Bausachverständigen, Dipl.-Ing. Heinz Bouillon aus Dortmund, Bausachverständiger für Hoch- und Stahlbetonbau, Spezialgebiet Denkmalpflege, in Auftrag gegeben. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die notwendigen Gebäudeveränderungen / Umbaumaßnahmen in Folge von Nutzungsänderungen im Gebäudeteil I (Wohnhaus / Haupthaus) und Gebäudeteil II (Wirtschaftsgebäude) im Laufe der Jahre nachteilig auf die bis dahin bestandene historische Bausubstanz ausgewirkt haben und zum anderen durch starke Durchfeuchtung eine historische Restsubstanz nach den Sanierungsmaßnahmen weit unter 50% verbleiben würde. Vom Gebäude I sind Kellergeschoss, Erdgeschoss, Mansardgeschoss und Spitzboden durchfeuchtet, was zum „Echten Hausschwamm“ geführt hat. Lediglich im Obergeschoss ist die historische Bausubstanz mit Abstrichen noch erhaltbar. Gebäude II weist holzerstörende Pilze des „Echten Hausschwamms“ auf, so dass sich die historische Bausubstanz durch die eingetretenen Fachwerkschäden stark reduziert. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis:

„... Selbst bei noch so einfühlsamer Sanierung werden massive Rückbauten notwendig. Diese Rückbauten werden die historische Bausubstanz nicht wiederbringen – sie ist verloren oder geht noch verloren. Die Bestandsprüfung und Auswertung der Schadensbildanalyse weisen für die Baudenkmäler I, II, III, unter der Berücksichtigung noch verloren gehender Bauteile durch Ausweitung des „Echten Hausschwammes“ einen historischen Restbestand aus, der bei den wesentlichen Bauteilbereichen unter 50% liegt. ... Zusammenfassend ist als Ergebnis der Baubestandsüberprüfung für sämtliche eingetragene Baudenkmäler I, II, III, zu werten, dass erhebliche historische Bausubstanz verloren gegangen ist, es verbleibt eine historische Restsubstanz nach Sanierungsmaßnahmen weit unter 50% ...“

Unter diesen Voraussetzungen wurde vom Eigentümer nur die Verkehrssicherungspflicht wahrgenommen und die erforderlichen Handwerksunternehmen beauftragt, um den Ist-Zustand zu wahren. Erhaltensmaßnahmen für abgängige Bausubstanz zu betreiben, erscheinen sinnlos.

2. Nachweis der Nutzung

In der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswerts eines Baudenkmals in Werl nach Sanierung und Modernisierung unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften“ (s. o.) in der überarbeiteten Version vom

14.09.2017, welche Bestandteil des Abbruchantrages ist, verweist der Gutachter sehr deutlich auf die aktuelle Vermietungssituation in Werl; insbesondere im Quartier „südliche Steinerstraße“. Im Gutachten wird darauf verwiesen, dass die *„Geschäftslage nach heutigen Gesichtspunkten als unter 2a zu bezeichnen ist. Es gibt sehr wenige Parkplätze. Von der Fußgängerzone ist das Objekt nicht einsehbar und nur bewusst zu erreichen. Die Fußgängerströme sind eher gering.“*

3. Nachweis der fehlenden Veräußerbarkeit (Verkaufsbemühungen)

Der Eigentümer hat sich seit dem Jahre 2002 um Erwerber / Rechtsnachfolger bemüht. Mit Schreiben vom 22.09.2016 hat der Antragsteller Unterlagen vorgelegt, welche die erfolglosen Bemühungen dokumentieren. Es ist erkennbar, dass der Eigentümer bemüht ist. Der Zeitraum für die Verkaufsbemühungen (seit 2002) ist angemessen.

4. Nachweis von Zuschussanträgen bei Fördergebern

Der Antragsteller hat mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Kontakt aufgenommen. Mit E-Mail vom 19. Dezember 2016 zeigt die zuständige Projektreferentin, Frau Dr. Karin Gehrman, in Bezug auf das Vorhaben folgendes auf: *„Daher ist eine Aussage über die Größe der Förderchance derzeit nicht möglich. Unsere Stiftung fördert in Jahresabschnitten und für Folgejahre müssen jeweils wieder neue Anträge gestellt werden. Wenn Sie Ihren Bauabschnitt und die Kosten und Maßnahmen für 2018 definiert haben, können wir gerne zu einer möglichen Antragshöhe bei unserer Stiftung telefonieren. Unsere Stiftung beteiligt sich nur an Maßnahmen, die zur Instandsetzung der denkmalwerten Originalsubstanz dienen. Modernisierungs- und nutzungsbedingte Um- und Ausbauten sowie Haustechnik sind nicht Fördergewerke.“*

Dieser Aussage steht die Einschätzung des Sachverständigen Bouillon gegenüber, dass von der Originalsubstanz weit unter 50% übergeblieben ist bzw. überbleiben wird. Deshalb ist zu unterstellen, dass der Anteil einer möglichen Förderung durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz von so geringem Umfang ist, dass dies keinerlei Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes haben wird.

Bezüglich der Darlehensfinanzierung ist im o. g. Gutachten bereits zugrunde gelegt worden, dass der Förderrahmen aus dem KfW-Programm in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

5. Neubauf Flächen auf dem Grundstück zur Rentabilisierung der Maßnahmen am Baudenkmal sollten Berücksichtigung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung finden

Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

Fazit und weiteres Vorgehen:

Gem. § 7 Abs. 1 DSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte ihre Denkmäler nur im Rahmen der Zumutbarkeit instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltungspflicht findet somit ihre Grenzen in der Zumutbarkeit. Neben den objektiven Umständen (Wirtschaftlichkeit) sind auch weitere, mit dem Verhalten des Eigentümers verbundene Umstände bei der Bewertung der Zumutbarkeit heranzuziehen.

Im vorliegenden Fall liegen ausreichende Gründe, insbesondere aufgrund der weniger als 50% verbleibenden historischen Bausubstanz, zur Erteilung der Abbruchgenehmigung vor. Die Wallfahrtsstadt Werl als Untere Denkmalbehörde sollte daher den Abbruchantrag positiv bescheiden. Das Verfahren zur Benerkensherstellung mit dem Landschaftsverband ist jedoch noch offen.

Mit Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses sollte der Landschaftsverband um Bolehmensherstellung im Sinne des § 21 Abs. 4 DSchG gebeten werden. Sollte der Landschaftsverband das Bolehmen nicht herstellen, so hat er das Recht, einen Ministerentscheid durch die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuföhren. Macht der LWL von seinem Anrufungsrecht keinen Gebrauch, so verbliebe es bei der abweichenden Entscheidung der Wallfahrtsstadt Werl als Untere Denkmalbehörde.

Beschlussvorschlag:

Der Planung-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Abbruchantrag zum Baudenkmal Kämperstraße 2 stattzugeben.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 771			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 30.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 16.11.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Bildung, Jugend, Sport u. Kultur		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 40-Si					

Titel:

Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus, Werl

Sachdarstellung:

Im Rahmen eines Übergabevertrages wurden dem Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl e.V. die Trägerschaft und die Verantwortung für den Betrieb des Städtischen Museums zum 01.01.2014 übertragen. Die Stadt Werl erbringt dazu einen jährlichen Personalkosten-, Sachkosten- und Verwaltungskostenzuschuss von 6.000 € an den Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl e.V.. Seit dem sind auf Initiative des Trägervereins verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, um die Attraktivität des Museums zu steigern. So wurde der „Rustigeraum“ neu gestaltet und ein neuer Bodenbelag unter dem Stadtmodell eingebracht, ferner allg. Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz.

Die letzte Entgelterhöhung erfolgte durch Beschluss des damaligen Sport- und Kulturausschusses am 13.11.2012.

Der Museumsbeirat hat nunmehr einstimmig am 27.04.2017 Änderungen der bisherigen Eintrittsentgelte für Kinder, Kindergruppen und Museumsführungen beschlossen. Die weiteren Entgelte, so u.a. für volljährige Einzelbesucher, Jahreskarte, sollen weiterhin unverändert bleiben.

Bisher wird nur für Einzelbesucher/innen ab 18 Jahre ein Eintrittsentgelt von 2,00 € erhoben, demnächst soll auch für Kinder ab einem Alter von 6 Jahren ein Eintritt von 1,00 € erhoben werden.

Weiterhin soll der Preis für Museumsführungen von bisher 31,00 €/Führung auf 30,00 € pro 60 minütiger kleiner Führung und 50,00 € pro 120 minütiger großer Führung geändert werden.

Darüber hinaus wird bisher bei Kindergärten und Schulklassen, unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl, ein genereller Gesamtbetrag von 15,00 € erhoben. Zukünftig soll weiterhin bei bis zu 15 Teilnehmern/innen dieser Gruppenpauschalbetrag von 15,00 € erhoben werden. Ab dem 16. Teilnehmer/in der Gruppe soll jedoch zusätzlich ein Betrag von 1,00 €/ je weiteren, zusätzlichen Teilnehmer/in erhoben werden.

Ferner kann die Spalte „Buch- und Fotoausleihe“ entfallen, da seit längerer Zeit keine Bücher und Fotos zum Verleihen vorhanden sind.

Siehe insgesamt zu den Veränderungen dazu die Gegenüberstellung in der Anlage. Für die Verwaltung ist das Anliegen des Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl e.V. als Träger des Heimatmuseums nachvollziehbar, entsprechend unterstützt die Verwaltung den Vorschlag der Änderung der Kinder- und Museumsführungsentgelte.

Beschlussvorschlag:

Es wird die Änderung des Besucherentgeltes für das Städt. Museum Am Rykenberg, Wendelin-Leidinger-Haus, wie in der Anlage dargestellt, mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen.

Entgeltordnung für das Städtische Museum Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus, Werl

	Stand 01.04.2013	Stand 30.11.2017 löschen zukünftige Veränderungen
Einzelbesucher ab 18 Jahre	€ 2,-- / Person	€ 2,-- / Person ab 18 Jahre € 1,-- / Kind ab 6 Jahre
Führungen	€ 31,-- / Person	€ 31,-- / Person € 30,00 / Gruppe / kleine Führung (60 Min.) € 50,00 / Gruppe / große Führung (120 Min.)
Kindergeburtstagsgruppen	€ 40,-- / Gruppe (für ein kindgerechtes museumspädagogisches Programm)	€ 40,-- / Gruppe (für ein kindgerechtes museumspädagogisches Programm)
Kindergärten	€ 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)	€ 1,00 / Teilnehmer jedoch min. € 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)
Schulklassen	€ 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)	€ 1,00 / Teilnehmer jedoch min. € 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)
Jahreskarte	€ 5,50 / Person (die Inhaber der Jugendleiter- Card erhalten die Jahreskarte kostenlos)	€ 5,50 / Person (die Inhaber der Jugendleiter- Card erhalten die Jahreskarte kostenlos)
Buch- und Fotoausleihe	€ 0,50 pro Medium	€ 0,50 pro Medium
Trauungen	€ 150,--	€ 150,--
Besucher von Ausstellungseröffnungen	kostenfreier Eintritt	kostenfreier Eintritt

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 750			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	am 14.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	30.11.2017	<input type="checkbox"/> ist beantragt		<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 26.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. KBW/81.4		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: Die					

Titel:

**Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl
- Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2018
- Änderung der Abfallgebührensatzung**

Sachdarstellung:

Die Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl bleiben für das Jahr 2018 noch weitgehend unverändert, wobei eine Reihe neuer gesetzlicher Bestimmungen dann in den nachfolgenden Jahren die Durchführung und die Kosten der Abfallsammlung durchaus beeinflussen können.

Für die künftige Erfassung von Leichtverpackungen (gelber Sack) sind auf Grundlage des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) geänderte Rahmenvorgaben frühestens ab 2020/2021 möglich. Voraussetzung ist eine diesbezügliche Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Soest, die bis 2019/2020 vorliegen soll. Bereits ab 01.01.2019 müssen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen die Kostenbeteiligungen für Verpackungen (Papiertonne, Standplatzreinigung Glascontainer) nach den Regeln des VerpackG neu vereinbart werden. Weil der Gesetzgeber den dualen Systemen ab diesem Zeitpunkt den Anspruch auf die Herausgabe bzw. die vollen Verwertungserlöse des Verpackungsanteils im Altpapier gegeben hat, ist ab 2019 für die Gebühren mit Einbußen bei den bisher vereinnahmten Kostenbeteiligungen zu rechnen.

Weitere Veränderungen können sich aus der bereits angelaufenen Überprüfung zum Rückfahrverbot für Müllfahrzeuge ergeben. Gemäß der neuen Branchenregel Abfallsammlung der gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV) dürfen Straßen nur noch ausnahmsweise rückwärts befahren werden, wenn andere Maßnahmen unmöglich sind und bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (u.a. Mindestseitenabstand, max. Länge 150 m, Einweiser oder Bremsassistentensystem, Vorliegen einer konkreten Gefährdungsbeurteilung). Für die flächendeckend durchzuführende Erhebung und die damit verbundene aufwendige Einzelfallbearbeitung sind zusätzliche Verwaltungskosten zunächst in Höhe von 10.000 € für 2018 eingeplant. Der insgesamt entstehende Aufwand wird aber erst im Zuge der Bearbeitung genauer abzuschätzen sein. Das gleiche gilt für eine ggf. notwendige weitergehende Umstellung der Abfuhrplanung, die dann frühestens ab 2019 umgesetzt werden kann.

Die zum 01.08.2017 in Kraft getretene neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bringt gegenüber der bisherigen Fassung keine grundlegenden Veränderungen. Die Pflichten zur Abfalltrennung einerseits sowie die Pflicht zur Anmeldung einer sog. Pflichtrestmülltonne bei der kommunalen Sammlung, bleiben für Gewerbebetriebe im Prinzip erhalten. Insofern gibt es z.Z. noch keinen Anlass, die Abfallsatzung der Stadt Werl bezüglich der Anschlusspflicht von gewerblichen Abfallerzeugern neu zu regeln. Die formale Anpassung an die Bezüge der neuen Verordnung soll zurückgestellt werden, bis kreisweit Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen Verordnung vorliegen und ggf. entsprechende neue Musterregelungen für die Satzungen der Kommunen entwickelt sind.

Durch die am 02.06.2017 in Kraft getretene neue Düngeverordnung (DüV) werden die Absatzbedingungen für den aus Bioabfällen erzeugten Kompost erheblich erschwert, weil der im Humus gebundene Stickstoff ungerechtfertigter Weise voll auf die limitierte Nährstoffbilanz angerechnet wird. Obwohl Kompost weniger als Dünger als vielmehr als Humuslieferant zur Verbesserung der intensiv genutzten Böden eingesetzt wird, so entsteht nun eine direkte Konkurrenzsituation mit Flüssigdüngern (Gülle, flüssige Gärreste), bei denen der Stickstoff für die Düngung unmittelbar pflanzen-verfügbar ist. Vor diesem Hintergrund wurden im laufenden Jahr kreisweit intensive Maßnahmen ergriffen, um den Störstoffeintrag bei der Bioabfallsammlung zu verhindern und damit wiederum die Voraussetzungen für die Einhaltung der künftig höheren Qualitätsanforderungen zu schaffen. Die seither fortlaufend bei der Bio-Abfuhr durchgeführten Kontrollen haben in Werl wie auch im übrigen Kreisgebiet die gewünschte Wirkung gebracht. Bereits bis Mitte des Jahres zeigte sich der an den drei Kompostierungsanlagen angelieferte Bioabfall nicht nur deutlich optisch verbessert. Auch die ersten Kompostanalysen haben belegt, dass die strengeren Gütekriterien nicht nur eingehalten, sondern sogar erstmals deutlich unterschritten wurden. Insofern hat sich bestätigt, dass die gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Soest vorgegebenen wiederkehrenden Kontrollen auch künftig eine notwendige und sinnvolle Maßnahme darstellen, die vom KBW ergänzend zur einfachen Entleerung der Biotonnen dauerhaft durchzuführen ist.

Für einen ordnungsgemäßen Abfuhrbetrieb ist es erforderlich, die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter dem angemeldeten Abfuhrhythmus (bei Restmüll 2- oder 4-wöchentlich) sowie auch dem Grundstück (z.B. bei festgestellten Fehlbefüllungen) eindeutig zuordnen zu können. Die dafür an den Abfallbehältern angebrachten Gebührenmarken verlieren allerdings aufgrund des normalen Alterungsprozesses nach einigen Jahren ihre Lesbarkeit. Es hat sich im laufenden Jahr gezeigt, dass der Ersatz der Marken inzwischen mit zu hohem Einzellaufwand

verbunden ist und nach mehr als 4 Jahren die steigenden Fallzahlen nicht mehr zu bewältigen sind. Deshalb sollen die Gebührenmarken im kommenden Jahr insgesamt erneuert und nach Möglichkeit auf UV-beständigere Folien umgestellt werden. Die bisher im Abstand von etwa 5 Jahren vorgenommene Erneuerung der Gebührenmarken dient im Übrigen vorrangig der Wahrung der allgemeinen Gebührengerechtigkeit. Der zuletzt auch 2012/2013 für den Druck und Versand der Marken an die Grundstücke eingeplante Kostenumfang von 25.000 € wurde entsprechend in der Gebührenberechnung für 2018 berücksichtigt.

Abgesehen von den oben geschilderten Rahmenbedingungen kann die Gebührenberechnung von weitgehend stabilen Anmeldezahlen und Abfallmengen für 2018 ausgehen.

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgt bei der Berechnung wie in den Jahren zuvor auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschau-Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2018 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018 berücksichtigt.

Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittzinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren im Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92).

Für die Gebührenbedarfsberechnung der Abfallentsorgung können die oben ausgeführten Grundsätze, die nur für langfristige Verhältnisse zu Grunde gelegt werden können, nicht herangezogen werden. Die im Gebührenbereich Abfallentsorgung eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) haben nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren, so dass sich verbietet, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2018 (Bezugsjahr 2016) ergibt sich danach ein Zinssatz von 3,97 % (Vj: 4,09%).

Der gesamte Kostenumfang im Bereich Einsammlung und Transport bleibt leicht unter den Ansätzen der Vorjahresberechnung (-0,93 %). Dies ergibt sich aus der zurückliegenden Betriebsabrechnung (2016) in Verbindung mit dem für 2018 aufgestellten Wirtschaftsplan des KBW.

Die Kosten für die Entsorgung der eingesammelten Abfälle bleiben ebenfalls weitgehend unverändert (+ 0,12 %), da sowohl die Entsorgungsmengen als auch die Gebühren des Kreises stabil bleiben.

Die dem Betriebsbereich Abfallentsorgung aus der Stadtverwaltung und dem KBW zugerechneten Verwaltungskosten erhöhen sich im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung nur leicht. Durch den einmaligen Sonderaufwand im Zusammen-

hang mit dem Rückfahr-Kataster und den Gebührenmarken erhöhen sich die Kosten im Verwaltungsbereich im kommenden Jahr aber insgesamt um 16,05 %. In der Gesamt-Summe bleiben die Kosten und Erlöse der Abfallentsorgung weitgehend im Rahmen der Vorjahresberechnung (+ 0,84).

Aus der Gebührennachkalkulation 2016 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 110.497,54 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 festgestellt wurde. Aus den Nachkalkulationen der Vorjahre sind darüber hinaus noch Teilbeträge aus Überdeckungen vorhanden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Um weiterhin eine Stetigkeit der Gebühren zu gewährleisten, wird daher wie bisher von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die Überschüsse nach Bedarf in gleichmäßigen Teilbeträgen aufzulösen. Entsprechend wird der Kalkulation für 2018 ein Überschussbetrag von insgesamt 102.560,80 € (Überdeckung aus dem Ergebnis des Jahres 2014 und eines Teils der Überdeckung aus 2015) gebührenmindernd zugeführt. Per 31.12.2018 verbleibt dann noch ein Saldo in Höhe von 158.897,60 EURO, der innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens in den Gebührenperioden 2019 und/oder 2020 Gebühren mindernd berücksichtigt wird.

Unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten Anrechnung des Betrages der Überdeckung aus dem Jahre 2014 und des Teilbetrages aus der Überdeckung des Jahres 2015 erhöht sich der Gebührenbedarf insgesamt um 2,43 % (vgl. Anlage 1, Punkt 2, Tabelle "Kosten und Erlöse", S. 17). Die Erhöhung des Gebührenbedarfs resultiert also überwiegend aus dem niedrigeren verfügbaren Ausgleichsbetrag. Die Umrechnung auf die einzelnen Gebührentarife ergibt bei den Restmüllbehältern bis 240 l Abweichungen zu den Vorjahressätzen zwischen +1,4 und +3,5 %. Bei den Gebührensätzen der Biotonne liegt die Anpassung bei ca. +1,5 %. Weitere Einzelheiten sind der Gebührenrechnung für das Jahr 2018 zu entnehmen (Anlage 1). Eine genaue Gegenüberstellung der Gebührensätze 2017/2018 der einzelnen Behälter befindet sich auf der Seite 21 der Anlage 1 (Punkt 4, Tabelle "Gebührenvergleich"). Die auf Grundlage der Neuberechnung geänderte Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl ist als Anlage 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- a) die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2018
- b) die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl für das Jahr 2018

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2018
- Anlage 2: Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2017
- Anlage 3: Nachkalkulation der Abfallgebühren 2016

Abfallentsorgungsgebühr Wallfahrtsstadt Werl **Berechnung für das Jahr 2018**

(Stand: 26.10.17)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Entwicklung der Einzelkosten
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Abfallmengen
 - 1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Behältertausch
 - 1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll
 - 1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken Biomüll
 - 1.5.5. Befreiungsantrag Biotonne
 - 1.5.6. Zusatzvolumen Papier
 - 1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse/Unterdeckung aus den Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2017 - 2018
5. Anlagen:
 - Vorkalkulation Sondergebühren
 - Biotonnenvolumenverteilung

1. Planungsprämissen
1.1. Entwicklung der Einzelkosten

	Abweichung	Kosten		Kalkulation	
	%	Haushaltsjahr 2016	2017	2018	
Abfuhrkosten					
Restmüll					
Fahrzeugkosten		69.029,77 EUR*	58.532,33 EUR	64.721,18 EUR	
Lohnkosten		211.103,76 EUR	242.365,95 EUR	230.675,20 EUR	
Behälterkosten		17.875,01 EUR	22.244,00 EUR	22.035,18 EUR	
sonstiges		32.835,89 EUR	33.927,70 EUR	31.804,78 EUR	
Summe	-2,19	330.844,43 EUR	357.069,98 EUR	349.236,34 EUR	
Biomüll					
Fahrzeugkosten		65.216,95 EUR*	56.512,87 EUR	61.146,35 EUR	
Lohnkosten		148.007,31 EUR	169.811,42 EUR	161.729,07 EUR	
Behälterkosten		14.465,16 EUR	18.003,98 EUR	17.711,82 EUR	
Biotonnenkontrollen			30.000,00 EUR	30.000,00 EUR	
sonstiges		17.931,14 EUR	19.460,53 EUR	18.145,10 EUR	
Summe	-1,72	245.620,56 EUR	293.788,80 EUR	288.732,34 EUR	
Papier					
Fahrzeugkosten		34.213,27 EUR	28.720,69 EUR	32.077,81 EUR	
Lohnkosten		109.096,88 EUR	124.749,78 EUR	119.211,26 EUR	
Behälterkosten		9.127,85 EUR	13.351,80 EUR	12.580,20 EUR	
sonstiges		6.359,54 EUR	6.620,67 EUR	6.289,53 EUR	
Kostenanteil Verpackungen		-28.845,12 EUR	-29.280,00 EUR	-29.529,60 EUR	
Summe	-2,45	129.952,43 EUR	144.162,94 EUR	140.629,20 EUR	
Behältertausch					
Fahrzeugkosten		13.853,57 EUR	11.366,13 EUR	12.988,88 EUR	
Lohnkosten		34.545,55 EUR	40.197,81 EUR	37.748,27 EUR	
sonstiges		2.117,10 EUR	2.205,07 EUR	2.080,72 EUR	
Summe	-1,77	50.516,22 EUR	53.769,01 EUR	52.817,87 EUR	
Sperrmüll					
Fahrzeugkosten		12.963,19 EUR	10.257,39 EUR	12.154,07 EUR	
Lohnkosten		31.973,10 EUR	32.504,12 EUR	34.937,32 EUR	
sonstiges		3.309,39 EUR	3.322,98 EUR	3.323,92 EUR	
Summe	9,40	48.245,67 EUR	46.084,49 EUR	50.415,31 EUR	
Weihnachtsbaumaktion					
Fahrzeugkosten		2.047,19 EUR	1.784,67 EUR	1.919,41 EUR	
Lohnkosten		4.696,80 EUR	6.151,02 EUR	5.132,24 EUR	
sonstiges		293,44 EUR	338,96 EUR	287,72 EUR	
Summe	-11,30	7.037,43 EUR	8.274,65 EUR	7.339,37 EUR	
wilde Müllablagerungen					
Fahrzeugkosten		12.002,69 EUR	9.581,47 EUR	11.253,53 EUR	
Lohnkosten		16.065,38 EUR	17.912,64 EUR	17.554,80 EUR	
sonstiges		1.496,72 EUR	1.509,54 EUR	1.509,52 EUR	
Summe	4,53	29.564,79 EUR	29.003,65 EUR	30.317,85 EUR	
Reinig.. Cont. u. Straßenpapierk.					
Fahrzeugkosten		76.566,22 EUR	63.631,38 EUR	71.787,24 EUR	
Lohnkosten		94.110,27 EUR	108.379,81 EUR	102.835,24 EUR	
sonstiges		7.367,91 EUR	7.405,02 EUR	7.129,15 EUR	
Summe	1,30	178.044,41 EUR	179.416,21 EUR	181.751,64 EUR	
Entsorgungskosten					
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 EUR	10,70 EUR / EW	10,70 EUR / EW	
Restmüll	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	
Sperrmüll	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	
Sperrmüll AWZ	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	
Bioabfall	0,00	71,25 EUR / t	75,00 EUR / t	75,00 EUR / t	
Separate Systeme					
(Papier, Schadstoffe, Kühlgeräte, E-Schrott*)	#DIV/0!	0,00 EUR / EW	0,00 EUR / EW	0,00 EUR / EW	
Grün- u. Strauchschnitt	0,00	49,00 EUR / t	49,00 EUR / EW	49,00 EUR / EW	
wilder Müll					
Problemabfälle / Wilder Müll	9,09	12.406,12 EUR	11.000,00 EUR	12.000,00 EUR	
Leerung von Straßenpapierk.	0,00	7.941,09 EUR	10.000,00 EUR	10.000,00 EUR	

- KBW – Leistungen (Einsammlung von Restmüll, Biomüll, Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, Wilder Müll; Straßenpapierkörbe / Reinigung Containerstandplätze):

In die Gebührenberechnung fließen die im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfallentsorgung ermittelten Kostenansätze ein. Diese Kostenansätze berücksichtigen bereits aktuelle und für das Jahr 2018 prognostizierte Kostenentwicklungen (Lohnentwicklung, Kraftstoffpreise, Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsung).

Dabei erfolgte die kalkulatorische Abschreibung auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschau-Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2018 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018. Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018 berücksichtigt. Da die im Gebührenbereich Abfallentsorgung vom KBW eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren aufweisen, verbietet es sich nach aktueller Rechtsprechung, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz (langfristiger Durchschnittzinssatz) zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden. Für den Betriebsbereich Abfallentsorgung ergibt sich für die Gebührenbedarfsberechnung 2018 (Bezugsjahr 2016) danach ein Zinssatz von 3,97 % (Vj: 4,09%).

In der Abfallgebührenberechnung werden die neuen Planwerte des KBW den verschiedenen Teilleistungsbereichen nach einem Verteilungsschlüssel zugeordnet, der sich im Wesentlichen aus den vorliegenden Betriebsabrechnungen des zuletzt abgeschlossenen Jahres (2016) ergibt. Aufgrund dessen kann abgesehen von Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilleistungsbereichen überwiegend eine Reduzierung der Kostenansätze gegenüber der Vorjahresberechnung erfolgen. Lediglich bei der Sperrmüllabfuhr (Zusatzaufwand da mehr Anmeldungen) sind höhere Kosten zu berücksichtigen.

- Entsorgungsgebühren des Kreises:

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2018 keine Änderungen ergeben. *Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises ist die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (fortgeschriebene Datenbasis des Zensus 2011).

Diese Einwohnerzahl bildet auch die Abrechnungsgrundlage für die die Erlöse / Entgelte aus dem DSD. Darüber hinaus sind sie eine Grundlage für die Abfallmengenprognose.

Da der aktuelle Wert zum 30.06. des laufenden Jahres und auch für den 31.12. des Vorjahres noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Kalkulation eine eigene Fortschreibung/Prognose auf Basis des Wertes vom 30.06. des Vorjahres vorgenommen.

	31.12.2015	30.06.2016	31.12.2016	
Anzahl	30.638	30.787	30.700	
	Kalkulation 17	Kalkulation 18		
	30.06.2016	30.06.2017	Veränderungen 17 - 18	
	(Prognose)		Zahl	%
Anzahl	30.787	30.760	-27	-0,09

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 16				Haushaltsjahr 17			
	Jahresergebnis 16		Stand 08/16		Stand 08/17		Hochrechnung bis 31.12.17	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	152,96	4.709,06	102,89	3.158,83	103,61	3.187,01	155,41	4.780,52
Bioabfall	108,77	3.348,65	75,03	2.303,49	73,78	2.269,58	110,68	3.404,37
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	10,38	319,56	7,50	230,19	6,56	201,79	9,84	302,69
Sperrmüll AWZ	11,71	360,39	7,83	240,26	8,86	272,38	13,28	408,57
PPK	71,54	2.202,61	45,79	1.405,74	43,08	1.325,11	64,62	1.987,67
LVP	25,59	787,75	17,89	549,14	18,70	575,11	28,05	862,67
Glas	22,78	701,27	15,57	478,06	15,49	476,62	23,24	714,93
	Kalkulationsjahr 17		Kalkulationsjahr 18		Kalkulationsjahr 2018 gegen			
	Prognosemengen 17		Mengen 2018		Kalkulationsjahr 17			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	158,69	4840,00	158,32	4.870,00	-0,37	-0,23	30,00	0,62
Bioabfall	119,02	3630,00	117,04	3.600,00	-1,98	-1,67	-30,00	-0,83
Strauchsch.	0,66	20,00	0,65	20,00	-0,01	-1,49	0,00	0,00
Sperrmüll	11,80	360,00	11,70	360,00	-0,10	-0,82	0,00	0,00
Sperrmüll AWZ	15,41	470,00	14,30	440,00	-1,11	-7,18	-30,00	-6,38
PPK	72,13	2200,00	71,52	2.200,00	-0,61	-0,84	0,00	0,00
LVP	26,23	800,00	26,98	830,00	0,75	2,87	30,00	3,75
Glas	24,92	760,00	24,38	750,00	-0,54	-2,16	-10,00	-1,32
<i>Sperrmüll AWZ: Menge nach Abzug des Eigenanteil bei mehr als 250 kg</i>								

Die Mengenansätze werden gemäß der in den letzten beiden Jahren verzeichneten Mengenentwicklung fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens

Der gemeldete Behälterbestand ist weitgehend stabil und wird entsprechend dem aktuellen Stand fortgeschrieben. Dies erfolgt auf der Grundlage einer weiterhin konsequenten und systematischen Umsetzung der Satzungsregelungen gegen missbräuchliche Abmeldung von Behältervolumen.

In der Berechnung wird wie in den Vorjahren bei 1.100 l Großraumbehältern wegen der befüllungstechnisch geringeren Nutzungsmöglichkeit ein um 10 % reduzierter Füllgrad berücksichtigt. Auch die differenzierte Volumenberechnung für die Biotonnen, die den saisonal unterschiedlichen Ausnutzungsgrad des Biotonnen-Volumens berücksichtigt, bleibt Bestandteil der Berechnung (vgl. 5. Anlage: Biotonnen-Volumenverteilung).

	Haushaltsjahr 16		Haushaltsjahr 17				Kalkulationsjahr 2018			
	Stand 12 / 16		Kalkulation 17		Stand 9 / 17		Kalkulation 2018		Veränderungen gegenüber	
	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Kalkulation 17	
									Gefäße	Volumen *
Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	%	%	
Restmüll										
80 l - 14t	2.099	4.365.920	2.075	4.316.000	2.097	4.361.760	2.080	4.326.400	0,24	0,24
Füllgrad %	100%	4.365.920	100%	4.316.000	100%	4.361.760	100%	4.326.400		
120 l - 14t u. 240 l 4w	2.248	7.013.760	2.230	6.957.600	2.281	7.116.720	2.250	7.020.000	0,90	0,90
Füllgrad %	100%	7.013.760	100%	6.957.600	100%	7.116.720	100%	7.020.000		
240 l - 14t	1.980	12.355.200	1.925	12.012.000	2.029	12.660.960	1.980	12.355.200	2,86	2,86
Füllgrad %	100%	12.355.200	100%	12.012.000	100%	12.660.960	100%	12.355.200		
80 l - 4w	1.060	1.102.400	1.080	1.123.200	1.052	1.094.080	1.090	1.133.600	0,93	0,93
Füllgrad %										
120 l - 4w	975	1.521.000	1.000	1.560.000	961	1.499.160	970	1.513.200	-3,00	-3,00
Summe Rest. 1	8362	26.358.280	8310	25.968.800	8423	26.732.680	8370	26.348.400	0,72	1,46
Summe Füllgrad ges		26.358.280		25.968.800		26.732.680		26.348.400		
1.100 I Privathh.										
1.100 I St. 14-t HH	280	8.008.000	270	7.722.000	279	7.979.400	270	7.722.000	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	7.207.200	90%	6.949.800	90%	7.181.460	90%	6.949.800		
1.100 I St 1 w HH	10	572.000	7	400.400	10	572.000	7	400.400	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	514.800	90%	360.360	90%	514.800	90%	360.360		
Summe Rest. 2	290	8.580.000	277	8.122.400	289	8.551.400	277	8.122.400	0,00	0,00
Summe Rest. 1+2	8.652	34.938.280	8.587	34.091.200	8.712	35.284.080	8.647	34.470.800	0,70	1,11
Su Rest 1 + 2 Füllg		34.080.280		33.278.960		34.428.940		33.658.560		1,14
Gewerbe										
1.100 I St. 14-t G	43	1.229.800	37	1.058.200	44	1.258.400	37	1.058.200	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	1.106.820	90%	952.380	90%	1.132.560	90%	952.380		
1.100 I St. 1 w G	7	400.400	6	343.200	7	400.400	6	343.200	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	360.360	90%	308.880	90%	360.360	90%	308.880		
Summe Rest. 3	50	1.630.200	43	1.401.400	51	1.658.800	43	1.401.400	0,00	0,00
Su Rest. 3 Füllg		1.467.180		1.261.260		1.492.920		1.261.260		0,00
Summe Rest. 4 w.		2.623.400		2.683.200		2.593.240		2.646.800		
Summe Rest. 14 t		33.945.080		32.809.400		34.349.640		33.225.400		
Summe Rest. 1 - 3	8.702	36.568.480	8.630	35.492.600	8.763	36.942.880	8.690	35.872.200	0,70	1,07
Su Rest. 1 - 3 Füllg.		35.547.460		34.540.220		35.921.860		34.919.820		1,10
Bioabfall										
80 l	3.928	8.170.240	3.930	8.174.400	3.938	8.191.040	3.930	8.174.400	0,00	0,00
Füllgrad %	80,8%	6.601.554	80,8%	6.604.915	80,8%	6.618.360	80,8%	6.604.915		
120 l	2.050	6.396.000	2.035	6.349.200	2.049	6.392.880	2.035	6.349.200	0,00	0,00
Füllgrad %	74,4%	4.758.624	74,4%	4.723.805	74,4%	4.756.303	74,4%	4.723.805		
240 l	1.064	6.639.360	1.020	6.364.800	1.069	6.670.560	1.020	6.364.800	0,00	0,00
Füllgrad %	68,0%	4.514.765	68,0%	4.328.064	68,0%	4.535.981	68,0%	4.328.064		
Summe 4 Bio	7.042	21.205.600	6.985	20.888.400	7.056	21.254.480	6.985	20.888.400	0,00	0,00
Summe 4 Bio. Füllg.		15.874.943		15.656.784		15.910.644		15.656.784		

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren / Nutzungen)

1.5.1. Sperrmüll

a) Abfuhr KBW

Anmeldung / Abfuhr je 4 cbm

		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	m3	m3	m3	m3	m3	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	2.656,00	2.500,00	1833,50	2750,25	2.550,00	2,00
Abfuhren KBW						

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 18 in %
Anzahl						
Anmeldungen	593	530	390	585	540	1,89
Abfuhren KBW						

Die Anzahl der angemeldeten Sperrmüllabholungen steigt geringfügig, ebenso die von Grundstücken bereitgestellte Menge.

b) Direkt-Anlieferung über Berechtigungsschein

Anlieferscheine AWZ bis 250 kg

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 08/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	2.022	2.250	1.577	2.366	2.250	0,00
AWZ						

Die Inanspruchnahme der Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) verläuft auf gleichem Niveau wie in den Vorjahren. Die bisher kalkulierte Fallzahl wird daher fortgeschrieben

Alle im Zusammenhang mit den zwei o. g. Sperrmüll-Entsorgungsangeboten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Abfuhr des Sperrmülls bzw. zur Anlieferung über Berechtigungsschein wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

- a) Vorkalkulationsbetrag Abfuhr KBW: 207,88 €
 Festgelegter Gebührensatz Abholung: € 30,00 / (ME/4m³)
 € 10,00 / (je zusätzl. m³)
- b) Vorkalkulationsbetrag Anlieferung AWZ: 42,21 €
 Festgelegter Gebührensatz Anlieferung AWZ: € 10,00 / (ME/250 kg)

1.5.2. Behältertausch

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 9/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	523	550	424	565	530	-3,64

Der bekannte Umfang der gebührenpflichtigen Änderungsvorgänge wird fortgeschrieben.

Alle im Zusammenhang mit der Ummeldung und dem Tausch von Behältern entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) und anteilig in die Biotonnengebühr einbezogen.

Zur Festlegung einer Sondergebühr für die Ummeldung von Behältern wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag wird ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter bzw. für die Biotonnen zumindest um diesen Tarif entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 101,60

Festgelegter Gebührensatz: € 15,00

1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 08/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	251	180	121	182	180	0,00

Die Anzahl der zusätzlich benötigten Beistellsäcke entspricht der Kalkulation. Der aus den Vorjahreswerten gemittelte Ansatz wird daher vorerst beibehalten.

Alle im Zusammenhang mit den Restmüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Beistellsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : € 4,20.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Restmüllsäcke ist als nahezu kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel. Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwandspauschale für den Handel: € 4,50

1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken für Biomüll

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 08/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	479	600	369	554	550	-8,33

Trotz günstiger Gebühren für größere Biotonnen haben die Grundstücke immer noch überwiegend nur die kleinstmögliche 80 l Biotonne angemeldet. Entsprechend entsteht weiterhin ein nicht unerheblicher Bedarf an Beistellsäcken.

Alle im Zusammenhang mit den Biomüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Biomüllbehälter) einbezogen. Zur Festlegung einer Sondergebühr für Biomüllsäcke wurde eine Vorkalkulation vorgenommen, die alle zuordenbaren Kosten darstellt (siehe Punkt 5 Anlage).

Der ermittelte Vorkalkulationsbetrag wird verursachergerecht als Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken festgelegt. Der Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für den Kostenträger Biomüll eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Biomüllbehälter vollständig um den durch Biomüllsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : **€ 3,86.**

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Biomüllsäcke ist als nahezu kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel.

Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwandspauschale für den Handel: **€ 4,20**

1.5.5 Befreiungsanträge von der Biotonne

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	9	30	24	36	350	1.066,67

Da 2018 eine hohe Zahl an befristeten Befreiungen ausläuft, werden im Wesentlichen diese und einige Neuanträge berücksichtigt. Die Antragszahl, die zu bearbeiten und zu prüfen ist, wird entsprechend hoch ausfallen.

Die bei der Bearbeitung der Befreiungsanträge zur Biotonne entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer verursachergerechten Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) nach den bisherigen Erfahrungswerten zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine sehr zurückhaltende Betrachtung, die überwiegend nur die der Verwaltung zusätzlich entstehenden Fremdkosten für die Vorortüberprüfung heranzieht. Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Hauptkostenträger vollständig um die durch Befreiungsanträge verursachten Verwaltungskosten entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 27,12

Festgelegter Gebührensatz: **€ 27,12**

1.5.6 Gebühr für Zusatzvolumen Papiertonne

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 09/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Papiertonnen	104	100	112	112	100	0,00
Papiercontainer	97	90	99	99	90	0,00

Die Abfuhr- und Behälterkosten für Papiertonnen, die zusätzlich zu dem Behältervolumen genutzt werden, das über die Gebühr der Restmülltonne abgedeckt ist, werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Punkt 5 Anlage).

Dieser ermittelte Kostenbetrag wird als Gebührensatz festgelegt und als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, so ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diesen durch zusätzliche Papierbehälter verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Festgelegt wird ein Sondergebührensatz für zusätzliche Papierbehälter der annähernd kostendeckend ist:

Zusätzliche 240 l Papiertonne: **€ 14,00** (Vorkalkulation: 14,22 €)

Zusätzlicher 1.100 l Behälter: **€ 65,00** (Vorkalkulation: 65,19 €)

1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen

a) Sonderentsorgung für öffentliche Veranstaltungen

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Kalkulation 17 in %
1.100 l Rest	10	10	5	7,5	8	
240 l Rest	137	50	20	30	30	
240 l Bio	0	2	0	0	1	

Für die gesonderte Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen und 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wird ein Gebührensatz nach dem Berechnungsmuster für Beistellsäcke ermittelt.

Alle im Zusammenhang mit der Sonderentsorgung entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Sonderentsorgung wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei erge-

bende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Sonderentsorgung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die Sonderentsorgung von 240 l Restmülltonne, den 1.100 l Restmüllcontainer sowie die 240 l Biotonne ist als kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann.

Sondergebühr für Sonderentsorgung:

Je Leerung 240 l Restmülltonne: **€ 14,39**
 Je Leerung 1.100 l Restmüllbehälter: **€ 65,97**
 Je Leerung 240 l Biomülltonne: **€ 13,20**

b) sonstige Sonderleerung von Behältern über die Restmüllabfuhr

Sonderleerungen sind insbesondere erforderlich, wenn falsch befüllte Bio- bzw. Papier-tonnen bei der Abfuhr beanstandet werden und aufgrund der Störstoffe sowie aus hygienischen Gründen als Restabfall zu entsorgen sind. Darüber hinaus können im Einzelfall zusätzliche Sonderleerungen bei Grundstücken durchgeführt werden, bei denen vorübergehend mehr Abfälle anfallen und nicht die dafür vorgesehenen Beistellsäcke verwendet werden können. Für den abweichend von der Regelabfuhr entstehenden Sonderentleerungs- und Transportaufwand wird eine Sondergebühr nach folgender Berechnung erhoben:

Berechnung Sonderleerung pro Anfallstellen Sammlung u. Transport 2018				
		pro Stunde	Anteil	Summe €
80-240 l Tonnen	Personal	36,32 €	0,3	10,90 €
	Fahrzeug	25,40 €	0,3	7,62 €
	Summe			18,52 €
1100 l Container	Personal	36,32 €	0,6	21,79 €
	Fahrzeug	25,40 €	0,6	15,24 €
	Summe			37,03 €

Zusätzlich zum Aufwand von Sammlung und Transport werden für die Restabfall-Entsorgung und alle sonstigen dem Restmüll zugeordneten Kosten gemäß der Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) pro l Gefäßvolumen noch 0,05 € berechnet.

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Der sich aus der hier dargestellten Sondergebührenberechnung ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass – soweit die Sondergebühr im Einzelfall nicht kostendeckend ist - die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um den Betrag der Sondergebühr entlastet werden.

Sondergebühr für Sonderleerungen:

Berechnung Sonderleerung pro Anfallstellen incl. Entsorgung 2018				
	Liter	Entsorgung €	Abfuhr €	Summe €
Tonne	80	3,84 €	18,52 €	22,35 €
	120	5,75 €	18,52 €	24,27 €
	240	11,51 €	18,52 €	30,02 €
	1100	52,75 €	37,03 €	89,78 €

1.6. Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17	Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber
	EUR	EUR	EUR	Kalkulation 17 in %
Verwaltung				
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt	117.055,65	128.929,35	132.084,94	2,45
KBW	44.121,97	74.251,78	78.591,49	5,84
sonstige Kosten z. B. Inventurmarken/Prüfung Rückfahrverbot		10.000,00	35.000,00	250,00
Beratungsleistungen	28.560,00	29.160,00	35.560,00	21,95
Summe	189.737,62	242.341,13	281.236,43	16,05

Die ausgewiesenen Ansätze für die Personal-/Verwaltungskosten ergeben sich aus den im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfall ermittelten Kostenanteilen, die nicht direkt den jeweiligen operativen Leistungen zugeordnet wurden. Zusätzlich wird für die anstehende Erneuerung der Inventurmarken ein Betrag von 25.000 € angesetzt. Desweiteren muss zur Umsetzung der neuen Branchenregel zur Unfallverhütung bei der Abfallsammlung eine detaillierte Gefährdungsabschätzung für rückwärts zu befahrende Straßen erstellt werden. Hierfür wird ein Kostenaufwand von 10.000 € eingerechnet. Zusätzlich wird im Bereich der Beratung ein Betrag von 7.000 € für die Kontrolle der Ende 2017 auslaufenden Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang Bio- tonne eingerechnet (ca. 350).

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 16		Haushaltsjahr 17				Kalkulationsjahr 2018		
	netto EUR	brutto EUR	Kalkulation netto EUR	Kalkulation brutto EUR	Ist bis 8/17 EUR	Hochrechnung EUR	Kalkulation netto EUR	Kalkulation brutto EUR	Veränderungen gegenüber Kalkulation 17 in %
DSD									
Nebentgelt DSD (Containerstandplatzreinigung)	27.342,77		27.755,00				27.991,60		0,85
Zwischensumme	27.342,77	0,00	27.755,00	0,00	0,00	0,00	27.991,60	0,00	0,85
Sondergebühren									
Sperrmüll		17.790,00		15.900,00		17.550,00		16.200,00	1,89
Sperrmüll AWZ		20.220,00		22.500,00		23.655,00		22.500,00	0,00
Beistellsäcke Restm.		1.064,24		763,20		769,56		763,20	0,00
Beistellsäcke Bio.		1.695,66		2.244,00		2.070,09		2.167,00	-3,43
Befreiungsanträge Biotonne		245,43		828,71		662,88		9.493,03	1045,52
Behältertausch		7.845,00		8.250,00		8.480,00		7.950,00	-3,64
Zusatzpapiertonnen		7.865,00		7.300,00		8.059,00		7.250,00	-0,68
Sonderleerungen				1.506,78	3.513,29	3.513,29		1.084,91	-28,00
Zwischensumme	0,00	56.725,33		59.292,69	0,00	64.759,82		67.408,13	13,69
Summe		56.725,33		59.292,69		64.759,82		67.408,13	13,69

Nebentgelt DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW*a auch für 2018 eingeplant werden. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind allerdings weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt. Ab 2019 ist aufgrund des dann geltenden neuen Verpackungsgesetzes völlig offen, in welcher Höhe die dualen Systeme noch Zahlungen leisten werden.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Der dargestellte Erlös aus den Bereichen, für den Sondergebühren erhoben werden, ergibt sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus den Vorjahren

Nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus den Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Der Kalkulation für 2018 wird ein Überschussbetrag von insgesamt 102.560,80 € (Überdeckung aus dem Ergebnis des Jahres 2014 und eines Teils der Überdeckung aus 2015 (ca. 50%)) gebührenmindernd zugeführt.

2. Kosten und Erlöse

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2016				Kalkulationsjahr 2017				Kalkulationsjahr 2018				Veränderungen 2017 - 2018 in %	Veränderungen 2017 - 2018 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Haushalt EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Kalkulation EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Kalkulation EUR		
Kosten														
2.1. Sammlung und Transport														
2.1.1. Restmüll														
gesamt				330.844,43				357.069,98				349.236,34	-2,19	-7.833,64
2.1.2. Bioabfall														
gesamt				245.620,56				293.788,80				288.732,34	-1,72	-5.056,46
2.1.3. Papier														
gesamt				129.952,43				144.162,94				140.629,20	-2,45	-3.533,74
Summe				706.417,41				795.021,72				778.597,88	-2,07	-16.423,84
2.1.4. Sonderdienste														
Behältertausch				50.516,22				53.769,01				52.817,87	-1,77	-951,14
Beistellsäcke Restmüll	251		0,51	128,01	180		0,60	108,00	180		0,60	108,00	0,00	0,00
Beistellsäcke Biomüll	479		0,51	244,29	600		0,60	360,00	550		0,60	330,00	-8,33	-30,00
Sperrmüll				48.245,67				46.084,49				50.415,31	9,40	4.330,82
Weihnachtsbaumaktion				7.037,43				8.274,65				7.339,37	-11,30	-935,28
wilde Müllablagerungen				29.564,79				29.003,65				30.317,85	4,53	1.314,20
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.				178.044,41				179.416,21				181.751,64	1,30	2.335,43
Summe				313.780,82				317.016,01				323.080,03	1,91	6.064,02
Summe				1.020.198,23				1.112.037,73				1.101.677,91	-0,93	-10.359,82
2.2. Entsorgung / Verwertung														
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	321.502,90			10,70	326.350,00			10,70	329.132,00	0,85	2.782,00
Restmüll		4.709,06	123,00	579.214,38		4.840,00	123,00	595.320,00		4.870,00	123,00	599.010,00	0,62	3.690,00
Sperrmüll		319,56	123,00	39.305,88		360,00	123,00	44.280,00		360,00	123,00	44.280,00	0,00	0,00
Sperrmüll AWZ		360,39	123,00	44.327,97		470,00	123,00	57.810,00		440,00	123,00	54.120,00	-6,38	-3.690,00
Bioabfall		3.348,65	71,25	238.591,31		3.630,00	75,00	272.250,00		3.600,00	75,00	270.000,00	-0,83	-2.250,00
seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		20,00	49,00	980,00		20,00	49,00	980,00	0,00	0,00
Problemabfälle / gem. Siedlungsabf.				12.406,12				11.000,00				12.000,00	9,09	1.000,00
Straßenpapierk.				7.941,09				10.000,00				10.000,00	0,00	0,00
Summe				1.243.289,65				1.317.990,00				1.319.522,00	0,12	1.532,00
2.3. Verwaltungskosten														
Verwaltung														
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt				117.055,65				128.929,35				132.084,94	2,45	3.155,59
KBW				44.121,97				74.251,78				78.591,49	5,84	4.339,71
sonstige Kosten				0,00			10.000,00	10.000,00				35.000,00	250,00	25.000,00
Beratungsleistungen				28.560,00				29.160,00				35.560,00	21,95	6.400,00
Summe				189.737,62				242.341,13				281.236,43	16,05	38.895,30
Summe Kosten				2.453.225,50				2.672.368,86				2.702.436,34	1,13	30.067,48
Erlöse														
DSD														
Nebentgelt DSD				27.342,77				27.755,00				27.991,60	0,85	236,60
Sperrmüll	593		30,00	17.790,00	530		30,00	15.900,00	540		30,00	16.200,00	1,89	300,00
Sperrmüll AWZ	2022		10,00	20.220,00	2.250		10,00	22.500,00	2250		10,00	22.500,00	0,00	0,00
Kühlergeräte			0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	#DIV/0!	0,00
Beistellsäcke Restmüll	251		4,24	1.064,24	180		4,24	763,20	180		4,24	763,20	0,00	0,00
Beistellsäcke Biomüll	479		3,54	1.695,66	600		3,74	2.244,00	550		3,94	2.167,00	-3,43	-77,00
Befreiungsanträge Biotonne	9		27,27	245,43	30		27,62	828,60	350		27,12	9.493,03	1045,67	8.664,43
Behältertausch	523		15,00	7.845,00	550		15,00	8.250,00	530		15,00	7.950,00	-3,64	-300,00
zusätzliche Papiertonnen				7.865,00				7.300,00				7.250,00	-0,68	-50,00
Sonderleerungen								1.506,78				1.084,91	-28,00	-421,87
Summe Erlöse				84.068,10				87.047,58				95.399,73	9,59	8.352,15
Summe Kosten - Erlöse				2.369.157,40				2.585.321,28				2.607.036,61	0,84	21.715,33
Ausgleich				-159.969,79				-140.325,88				-102.560,80	-26,91	-37.765,08
Summe Kosten - Erlöse				2.209.187,61				2.444.995,40				2.504.475,81	2,43	59.480,41

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

Das Umrechnungsmodell ist gegenüber der Vorjahresberechnung unverändert. Folgende Gebührenmaßstäbe werden angewandt:

- Volumenmaßstab für den Teil der variablen, an das Abfallaufkommen gekoppelten Kosten.
- Behältermaßstab für unabhängig von Abfallmenge und Volumen entstehenden Kosten (z. B. Behältergestellung, Leerungsaufwand, Verwaltung); zur Differenzierung wird zwischen 4 – wöchentlich und 14 – täglich geleerten Behältern sowie den 1.100 l – Behältern (14 – täglich und wöchentlich) mit aufwandsspezifischen Faktoren gewichtet.

Soweit die Kosten nicht über gesonderte Teilleistungsgebühren (z.B. Biotonne, Sperrmüll) berechnet werden, fließen die verschiedenen Kosten nach den genannten Schlüsseln in die Einheitsgebühr der Restmüllbehälter (Hauptkostenträger) ein. Können diese Kostenbereiche nach sachlichen Erwägungen weder dem Behälter- noch dem Volumenmaßstab eindeutig zugeordnet werden, so werden diese gesplittet (50:50) nach beiden Maßstäben in die Einheitsgebühr des Restmüllbehälters eingerechnet (z.B. Entsorgungsgrundgebühr, Sammelkosten für Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäume, „wilden Müll“ und Straßenpapierkörbe). Behälterbezogene Kosten (Behältertausch, Behälterbeschaffung, KBW-Verwaltung) werden unter Einbeziehung der Zahl der Papierbehälter (Kostenträger Restmüllbehälter) verteilt. Der Ausgleichsbetrag aus Überschüssen der Vorjahre wird zu 60 % bei den Restabfallbehältern und zu 40 % bei den Biotonnen eingerechnet.

Der Gebührenbedarf erhöht sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2,44 % (vgl. Tabelle Punkt 2 „Zusammenfassung der Kosten und Erlöse“). Die Mehrkosten in den Bereichen Entsorgung und Verwaltung halten sich in etwa die Waage mit der Kostenreduzierung im Bereich Sammlung/Transport. Da die hohen Überschüsse aus dem Gebührenjahr 2013 in der Vorjahreskalkulation vollständig aufgebraucht wurden, fällt der für die Berechnung 2018 verfügbare Ausgleich deutlich geringer aus. Daher ergibt sich eine leichte Erhöhung des Gebührenbedarfs.

Die Umrechnung auf die einzelnen Gebührentarife führt bei den Restmüllbehältern zu Abweichungen gegenüber den Vorjahressätzen von -0,26 % bis 3,5%. Bei den Gebührensätzen der Biotonne liegt die Anpassung zwischen 1,47% und 1,65.

	ges. Gebühr EUR	Restmüll									
		Haushalte									
		80 l 4 wöchent.		120 l 4 wöchentl.		80 l 14 - tägl.		120 l 14 - tägl. *		240 l 14 - tägl.	
	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	
Kostenarten											
Transport / Sammlung											
Restmüll *	327.201,16	27,20		27,20		34,00		34,00		34,00	
Behälterkosten Rest- u. Biomüllt.	39.747,00	2,34		2,34		2,34		2,34		2,34	
Bioabfall	271.020,52										
Papier	140.629,20	8,09	2,09	8,09	3,14	8,09	4,19	8,09	6,28	8,09	12,56
Behältertausch **	52.817,87	3,77		3,77		3,77		3,77		3,77	
Beistellsäcke Restmüll	108,00	0,01		0,01		0,01		0,01		0,01	
Beistellsäcke Biomüll	330,00										
Sperrmüll	50.415,31	2,92	0,78	2,92	1,17	2,92	1,56	2,92	2,34	2,92	4,67
Weihnachtsbäume	7.339,37	0,42	0,11	0,42	0,17	0,42	0,23	0,42	0,34	0,42	0,68
wilde Müllablagerungen	30.317,85	1,74	0,45	1,74	0,68	1,74	0,90	1,74	1,35	1,74	2,71
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.	181.751,64	10,46	2,71	10,46	4,06	10,46	5,41	10,46	8,12	10,46	16,24
Summe	1.101.677,91	56,97	6,14	56,97	9,22	63,77	12,29	63,77	18,43	63,77	36,87
Entsorgung / Verwertung											
Entsorgungsgrundgebühr	329.132,00	18,94	4,90	18,94	7,35	18,94	9,80	18,94	14,70	18,94	29,41
Restmüll	599.010,00		17,84		26,76		35,68		53,52		107,04
Sperrmüll	98.400,00		3,04		4,56		6,08		9,12		18,24
Bioabfall	270.000,00										
seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Strauchschnitt	980,00		0,03		0,05		0,06		0,09		0,18
Wilder Müll	12.000,00		0,36		0,54		0,71		1,07		2,14
Straßenpapierkörbe	10.000,00		0,30		0,45		0,60		0,89		1,79
Summe	1.319.522,00	18,94	26,47	18,94	39,70	18,94	52,93	18,94	79,40	18,94	158,80
Verwaltung											
Personal- u. Verwaltungsk. Stadt	132.084,94	15,20		15,20		15,20		15,20		15,20	
KBW	78.591,49	6,68		6,68		6,68		6,68		6,68	
sonstige Kosten	35.000,00	4,03		4,03		4,03		4,03		4,03	
Beratungsleistungen	35.560,00	4,09		4,09		4,09		4,09		4,09	
Summe	281.236,43	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00
Erlösarten											
Nebentgelt DSD	27.991,60	3,22		3,22		3,22		3,22		3,22	
Sperrmüll	38.700,00	4,48		4,48		4,48		4,48		4,48	
Kühlgeräte	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Beistellsäcke Restmüll	763,20	0,09		0,09		0,09		0,09		0,09	
Beistellsäcke Biomüll	2.167,00										
Befreiungsanträge Biotonne	9.493,03	1,09		1,09		1,09		1,09		1,09	
Behältertausch	7.950,00	0,65		0,65		0,65		0,65		0,65	
sonstige Einnahmen	8.334,91	0,96		0,96		0,96		0,96		0,96	
Summe	95.399,73	10,49	0,00	10,49	0,00	10,49	0,00	10,49	0,00	10,49	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	2.607.036,61	95,42	32,61	95,42	48,92	102,22	65,22	102,22	97,83	102,22	195,67
Ausgleich 2014 Rest	61.536,48	4,60	0,64	4,60	0,96	4,60	1,28	4,60	1,92	4,60	3,85
Ausgleich 2014 Bio	41.024,32										
Summe Gebühr	2.504.475,81	122,78		138,77		161,55		193,52		289,43	
gewichtete Verteilung	MGB 4 - wöchentlich = Faktor 0,8										
	MGB 14 - täglich = Faktor 1										
	1.100 l Container 14 täglich = Faktor 5,0										
	1.100 l Container wöchentlich = Faktor 10										

Restmüll								Biomüll						EUR / EW / a
Haushalte				Gewerbe				80 l		120 l		240 l		
1.100 l 14-täglich		1.100 l wöchentlich		1.100 l 14-täglich		1.100 l wöchentlich								
EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	
170,01		340,02		170,01		340,02								
11,72		11,72		11,72		11,72		2,34		2,34		2,34		
8,09	51,83	8,09	103,66	8,09	51,83	8,09	103,66	38,80		38,80		38,80		
18,87		18,87		18,87		18,87		2,17		2,17		2,17		
0,01		0,01						0,05		0,05		0,05		
2,92	19,28	2,92	38,55											
0,42	2,81	0,42	5,61											
1,74	11,17	1,74	22,35	1,74	11,17	1,74	22,35							
10,46	66,99	10,46	133,97	10,46	66,99	10,46	133,97							
224,25	152,07	394,26	304,15	220,90	129,99	390,91	259,98	43,37	0,00	43,37	0,00	43,37	0,00	0,00
18,94	121,30	18,94	242,61	18,94	121,30	18,94	242,61							
	441,54		883,08		441,54		883,08							
	75,25		150,50											
	0,00		0,00					28,98		40,03		73,17		
	0,75		1,50											
	8,85		17,69		8,85		17,69							
	7,37		14,74		7,37		14,74							
18,94	655,06	18,94	1.310,12	18,94	579,06	18,94	1.158,12	0,00	28,98	0,00	40,03	0,00	73,17	0,00
15,20		15,20		15,20		15,20								
6,68		6,68		6,68		6,68		2,94		2,94		2,94		
4,03		4,03		4,03		4,03								
4,09		4,09		4,09		4,09								
30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	2,94	0,00	2,94	0,00	2,94	0,00	0,00
3,22		3,22		3,22		3,22								
4,48		4,48												
0,00		0,00												
0,09		0,09						0,31		0,31		0,31		
1,09		1,09		1,09		1,09								
0,65		0,65		0,65		0,65		0,33		0,33		0,33		
0,96		0,96		0,96		0,96								
10,49	0,00	10,49	0,00	5,92	0,00	5,92	0,00	0,64	0,00	0,64	0,00	0,64	0,00	0,00
262,70	807,14	432,71	1.614,27	263,91	709,05	433,92	1.418,10	45,67	28,98	45,67	40,03	45,67	73,17	0,00
4,60	15,88	4,60	31,75	4,60	15,88	4,60	31,75							
								3,82	1,54	3,82	2,13	3,82	3,89	
1.049,36		2.010,62		952,48		1.815,67		69,29		79,75		111,13		

4. Gebührenvergleich

	Restmülltonne									Biotonne			
	Privathh.						Gewerbe			80	120	240	
	4 - wöchentl.			14 - täglich			14-täglich	wöchentl.	14-täglich				wöchentl.
	80	120	240	80	120	240	1100	1100	1100	1100	80	120	240
2017													
	118,63	134,62	189,56	157,60	189,56	285,45	1.049,81	2.016,00	950,45	1.815,90	68,17	78,51	109,52
Berechnung 2018 (Kombi. v. Behälter- u. Volumenm.)	122,78	138,77	193,52	161,55	193,52	289,43	1.049,36	2.010,62	952,48	1.815,67	69,29	79,75	111,13
Abweichungen 17 - 18 in %	3,50	3,08	2,09	2,51	2,09	1,40	-0,04	-0,27	0,21	-0,01	1,65	1,58	1,47
Abweichungen 17 - 18 in EUR	4,15	4,15	3,96	3,95	3,96	3,98	-0,45	-5,38	2,03	-0,23	1,12	1,24	1,61

5. Vorkalkulation

		Beistellsack Restmüll				Beistellsack Biomüll				Sperrmüll KBW				Sperrmüll AWZ			
		Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / 0,25 t
Kostenarten																	
Transport / Sammlung																	
Restmüll	349.236,34	100	349.236,34		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Bioabfall	288.732,34	0	0,00		100	288.732,34			0	0,00			0	0,00			
Papier	140.629,20	100	140.629,20		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Behältertausch	52.817,87	60	31.690,72		40	21.127,15			0	0,00			0	0,00			
Beistellsäcke Restmüll	108,00	100	108,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Beistellsäcke Biomüll	330,00	0	0,00		100	330,00			0	0,00			0	0,00			
Sperrmüll	50.415,31	100	50.415,31		0	0,00			100	50.415,31			0	0,00			
Weihnachtsbaumaktion	7.339,37	100	7.339,37		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
wilde Müllablagerungen	30.317,85	100	30.317,85		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Reinigung Containerstandorte	181.751,64	100	181.751,64		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Summe	1.101.677,91		791.488,43			310.189,48				50.415,31				0,00			
Entsorgung / Verwertung																	
Entsorgungsgrundgebühr	329.132,00	100	329.132,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Restmüll	599.010,00	100	599.010,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Sperrmüll KBW	44.280,00	100	44.280,00		0	0,00			100	44.280,00			0	0,00			
Sperrmüll AWZ	54.120,00	100	54.120,00		0	0,00			0	0,00			100	54.120,00			
Bioabfall	270.000,00	0	0,00		100	270.000,00			0	0,00			0	0,00			
seperate Systeme	0,00	100	0,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Strauchschnitt	980,00	100	980,00		100	980,00			0	0,00			0	0,00			
Problemabfälle/gem. Siedlungsab.	12.000,00	100	12.000,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Straßenpapierkörbe	10.000,00	100	10.000,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Summe	1.319.522,00		1.049.522,00			270.980,00				44.280,00				54.120,00			
Verwaltung																	
Personal- u. Verwaltk. Stadt	132.084,94	100	132.084,94		100	132.084,94			8	10.566,80			25	33.021,24			
Querschnittskosten KBW	78.591,49	100	78.591,49		100	78.591,49			8	6.287,32			1	785,91			
s. Kosten	35.000,00	100	35.000,00		100	35.000,00			1	350,00			10	3.500,00			
Beratungsleistungen	35.560,00	100	35.560,00		100	35.560,00			1	355,60			10	3.556,00			
Summe	281.236,43		281.236,43			281.236,43				17.559,71				40.863,15			
Summe	2.702.436,34		2.122.246,86			862.405,91				112.255,02				94.983,15			
Erlösarten																	
Nebentgelt DSD	27.991,60	100	27.991,60		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Summe	27.991,60		27.991,60			0,00				0,00				0,00			
Summe (Kosten - Erlöse)			2.094.255,26	34.919.820	4,20	862.405,91	15.656.784	3,86		112.255,02	540	207,88		94.983,15	2.250	42,21	

Behältertausch				Befreiungsanträge Biotonne				Altpapiertonnen			
Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l.
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			100	140.629,20		
50	26.408,93			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	26.408,93				0,00				140.629,20		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
8	10.566,80			3,00	3.962,55			0	0,00		
8	6.287,32			0,25	196,48			1	785,91		
15	5.250,00			0,00	0,00			0	0,00		
15	5.334,00			15,00	5.334,00			0	0,00		
	27.438,11				9.493,03				785,91		
	53.847,05				9.493,03				141.415,12		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
	53.847,05	530	101,60		9.493,03	350	27,12		141.415,12	31.031.000	0,005

Extraleerung Veranstaltungen Restmülltonne 240 l o. 1100 l				Extraleerung Veranstaltungen Biomülltonne 240 l				Sonderleerungen Restmülltonne pro l			
Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l
100	349.236,34			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			100	288.732,34			0	0,00		
100	140.629,20			0	0,00			100	140.629,20		
60	31.690,72			40,0	21.127,15			60	31.690,72		
100	108,00			0	0,00			100	108,00		
0	0,00			100	330,00			0	0,00		
100	50.415,31			0	0,00			100	50.415,31		
100	7.339,37			0	0,00			100	7.339,37		
100	30.317,85			0	0,00			100	30.317,85		
100	181.751,64			0	0,00			100	181.751,64		
	791.488,43				310.189,48				442.252,09		
100	329.132,00			0	0,00			100	329.132,00		
100	599.010,00			0	0,00			100	599.010,00		
100	44.280,00			0	0,00			100	44.280,00		
100	54.120,00			0	0,00			100	54.120,00		
0	0,00			100	270.000,00			0	0,00		
100	0,00			0	0,00			100	0,00		
100	980,00			0	0,00			100	980,00		
100	12.000,00			0	0,00			100	12.000,00		
100	10.000,00			0	0,00			100	10.000,00		
	1.049.522,00				270.000,00				1.049.522,00		
100	132.084,94			100	132.084,94			100	132.084,94		
100	78.591,49			100	78.591,49			100	78.591,49		
100	35.000,00			100	35.000,00			100	0,00		
100	35.560,00			100	35.560,00			100	0,00		
	281.236,43				281.236,43				210.676,43		
	2.122.246,86				861.425,91				1.702.450,52		
100	27.991,60			0	0,00			100	27.991,60		
	27.991,60				0,00				27.991,60		
	2.094.255,26	34.919.820	0,06		861.425,91	15.656.784	0,06		1.674.458,92	34.919.820	0,05

Berechnungsgrundlage Biotonnenvolumen

Biotonne Liter	cbm Abfuhr 100%	I/Abfuhr Sommer	I/Abfuhr Winter	Anzahl Abfahren Sommer	Anzahl Abfahren Winter	cbm Sommer	cbm Winter	cbm Abgefahren	Durchschn. Füllgrad
80	2,08	80	40	16	10	1,28	0,4	1,68	80,77%
120	3,12	120	40	16	10	1,92	0,4	2,32	74,36%
240	6,24	240	40	16	10	3,84	0,4	4,24	67,95%

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	122,78 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	138,77 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	193,52 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	161,55 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	193,52 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	289,43 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.049,36 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.010,62 €

Anlage 2

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

- a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung **952,48 €**
- b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung **1.815,67 €**

4. Bio-Abfuhr

- a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **69,29 €**
- b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **79,75 €**
- c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **111,13 €**

5. Abfuhr von Abfallsäcken

- a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l **4,20 €**
- b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l **4,50 €**

6. Sperrmüll

- a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal **30,00 €**
- aa) Abfuhr von Mehrmengen je cbm **10,00 €**

b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige

Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum

(AWZ) der ESG **10,00 €;**

die bei der Anlieferung darüber hinausgehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet und werden im Rathaus an die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

Anlage 2

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **27,12 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,

d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **14,00 €** und je 1.100 l-Behälter von **65,00 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen

a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 14,39**

b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 65,97**

c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 13,20**

2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)

a) je Leerung eines 80 l Behälters **€ 22,35**

b) je Leerung eines 120 l Behälters **€ 24,27**

c) je Leerung eines 240 l Behälters **€ 30,02**

d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 89,78**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig und die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 01.12.2017

(Grossmann)

Bürgermeister

Nachkalkulation der Abfallgebühren 2016							08.06.2017
		Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten 2016	Ist-Zahlen der Buchhaltung 2016	nicht ansatzfähig 2016	Hinzurechnungen 2016	gebühren-relevante Kosten 2016	Unterschied zur Kalkulation 2016 Unterdeckung/Überdeckung
4321 905000	Benutzungsgebühren Abfallentsorgung	57.700,00	2.522.926,21	2.522.926,21	0,00	0,00	-57.700,00
4381 920000	Erträge bzw. Aufwendg. aus der Auflösg. bzw. Bildung des SoPo für den		49.472,25	49.472,25	0,00	0,00	0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.500,00	996,42	0,00	0,00	996,42	-1.503,58
***	1. Umsatzerlöse	60.200,00	2.573.394,88	2.572.398,46	0,00	996,42	-59.203,58
***	2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	2.244,03	0,00	0,00	2.244,03	2.244,03
***	Sonstige betriebliche Erträge	1.020,41	3.373,31	2.629,52	0,00	743,79	-276,62
***	Summe betrieblicher Erträge	61.220,41	2.579.012,22	2.575.027,98	0,00	3.984,24	-57.236,17
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	100.351,76	92.695,85	0,00	0,00	92.695,85	-7.655,91
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.373.977,85	1.310.108,66	0,00	0,00	1.310.108,66	-63.869,19
***	4. Materialaufwand	1.474.329,61	1.402.804,51	0,00	0,00	1.402.804,51	-71.525,10
***	a) Löhne und Gehälter	668.796,46	598.534,68	0,00	0,00	598.534,68	-70.261,78
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	175.916,77	145.497,15	841,47	0,00	144.655,68	-31.261,09
***	5. Personalaufwand	844.713,23	744.031,83	841,47	0,00	743.190,36	-101.522,87
***	6. Abschreibungen	122.830,86	147.668,89	147.668,89	147.668,89	147.668,89	24.838,03
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	185.047,94	162.720,21	10,67	0,00	162.709,54	-22.338,40
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	2.626.921,64	2.457.225,44	148.521,03	147.668,89	2.456.373,30	-170.548,34
0000 000001	I. Betriebsergebnis	-2.565.701,23	121.786,78	2.426.506,95	-147.668,89	-2.452.389,06	113.312,17
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	3,23	3,23	0,00	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.979,83	16.684,57	16.684,57	16.684,57	16.684,57	1.704,74
0000 000002	II. Finanzergebnis	-14.979,83	-16.681,34	-16.681,34	-16.684,57	-16.684,57	-1.704,74
0000 000003	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.580.681,06	105.105,44	2.409.825,61	-164.353,46	-2.469.073,63	111.607,43
***	11. Sonstige Steuern	3.560,23	4.670,12	0,00	0,00	4.670,12	1.109,89
4	IV. Jahresergebnis	-2.584.241,29	100.435,32	2.409.825,61	-164.353,46	-2.473.743,75	110.497,54
SUM1	Erträge gesamt	61.220,41	2.579.015,45	2.575.031,21	0,00	3.984,24	-57.236,17
SUM2	Aufwendungen gesamt	2.645.461,70	2.478.580,13	165.205,60	164.353,46	2.477.727,99	-167.733,71
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	-2.584.241,29	100.435,32	2.409.825,61	-164.353,46	-2.473.743,75	110.497,54

Nachkalkulation der Abfallgebühren 2016							08.06.2017
	Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten 2016	Ist-Zahlen der Buchhaltung 2016	nicht ansatzfähig 2016	Hinzurechnungen 2016	gebührenrelevante Kosten 2016	Unterschied zur Kalkulation 2016 Unterdeckung/Überdeckung	
Ermittlung der gebührenrelevanten Kostenüber- bzw. unterdeckung für 2016							
Gesamtkosten der Gebührenkalkulation 2016	2.645.461,70		Gesamtkosten der Nachkalkul.	2.477.727,99	-167.733,71		
abzüglich ansatzfähige Erträge der Gebührenkalkulation	-61.220,41		abzügl. ansatzfähige Erträge	-3.984,24	57.236,17		
	2.584.241,29			2.473.743,75	-110.497,54		
Rückgabe der restlichen Gebührenüberdeckung aus 2012	-119.969,79			-119.969,79	0,00		
Rückgabe eines Teils der Überdeckung aus 2013	-40.000,00			-40.000,00	0,00		
	-159.969,79			-159.969,79	0,00		
Ansatzfähige gebührenrelevante Kosten der Gebührenkalkulation 2016	2.424.271,50		Ansatzfähige gebührenrelevante IST-Kosten 2016	2.313.773,96	-110.497,54		
					geringere Kosten		
					= Kostenüberdeckung		

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 757			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP	I/4		
X Betriebsausschusses	am 14.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung			
X Rates	30.11.2017	<input type="checkbox"/> ist beantragt		<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 23.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.3		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ:					

Titel:

Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2018

Sachdarstellung:

Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl leitet sich aus dem im Rahmen der Forsteinrichtung erstellten Betriebsplan ab.

Der Kommunalbetrieb hat den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 aufgestellt; dieser ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vom Kommunalbetrieb Werl aufgestellten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 zu genehmigen.

Anlage

Wirtschaftsplan 2018

Holzernte

Maßnahme VN / EN	Abt.	Baumart	Alter	Fläche ha	fm/ ha	fm gesamt	Soll						
							Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt je fm	Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt gesamt	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. je fm	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. gesamt	Erlös EUR holzerntekosten- frei		
Sammelhieb		Fichte				100,00	75,00	7.500,00	30,00	3.000,00	4.500,00		
Brennholz		LBH				350,00	35,00	12.250,00	20,00	7.000,00	5.250,00		
Endnutzung	20 N1	Fichte	97	3,00	50	150,00	90,00	13.500,00	25,00	3.750,00	9.750,00		
Endnutzung	101 A 1	Fichte	96	1,22	50	45,00	90,00	4.050,00	25,00	1.125,00	2.925,00		
Endnutzung	110 C1	Fichte	74	4,75	10	50,00	90,00	4.500,00	25,00	1.250,00	3.250,00		
Vornutzung	111 C1	Fichte	59	5,80	10	50,00	70,00	3.500,00	25,00	1.250,00	2.250,00		
Endnutzung	113 B1	Fichte	74	2,34	25	60,00	90,00	5.400,00	25,00	1.500,00	3.900,00		
Endnutzung	113 C2	Fichte	74	0,50	40	20,00	90,00	1.800,00	25,00	500,00	1.300,00		
Endnutzung	107	Lärche	113	6,80	5	30,00	95,00	2.850,00	25,00	750,00	2.100,00		
Vornutzung	109 B1	Lärche	54	1,79	10	20,00	60,00	1.200,00	25,00	500,00	700,00		
Vornutzung	205 C3	Lärche	37	1,65	30	50,00	60,00	3.000,00	25,00	1.250,00	1.750,00		
Endnutzung	108 A1	Eiche	166	1,18	55	60,00	250,00	15.000,00	30,00	1.800,00	13.200,00		
Endnutzung	113 A1	Eiche	104	1,99	20	40,00	200,00	8.000,00	30,00	1.200,00	6.800,00		
Vornutzung	109 A1	Bergahorn	41	2,69	20	50,00	35,00	1.750,00	30,00	1.500,00	250,00		
Vornutzung	109 E1	Buche	66	1,58	15	50,00	35,00	1.750,00	30,00	1.500,00	250,00		
Vornutzung	Kleinstflächen	LBH	50	5,00	20	100,00	35,00	3.500,00	25,00	2.500,00	1.000,00		
						40,29		1.225,00		89.550,00		30.375,00	59.175,00

Nutzwald	Plan 2017	Plan 2018
Holzerntekosten:	32.655,00 €	30.375,00 €
investiver Bereich:	87.900,00 €	82.900,00 €
Forstschutz:	5.000,00 €	5.000,00 €
Verkehrssicherung (präventiv)	7.500,00 €	5.000,00 €
Unvorhergesehenes ca. 10%:	26.360,00 €	15.240,00 €
Miete Waldlabor	9.180,00 €	9.180,00 €
<hr/>		
	168.595,00 €	147.695,00 €

Investiver Bereich

Maßnahme	Abt.	Baumart	Alter	Fläche m²	Stück	fm	Soll	
							vorauss. Förderung EUR	Aufwand EUR
Kulturpflege		Laubholz		45.000				12.500,00 €
Läuterung + Ästung		Laubholz		30.000				12.500,00 €
Verkehrssicherungs- maßnahmen entlang Straßen und Wegen	Buchenweg, B 63, Bahnlinie Sekundarschule							25.000,00 €
Unterhaltung und Pflege der Wirtschaftswege							10.000,00 €	15.000,00 €
Freihaltung von Wegeseitengräben								6.000,00 €
Instandhaltung von Wegesperren und Schildern								3.000,00 €
Kosten tätige Mithilfe								2.000,00 €
Beitrag zur FBG								6.900,00 €
								82.900,00 €

**Leistungsplanung für den Auftragsbereich der
Stadt Werl 2018**

	Plan 2017	Plan 2018
Erholungswald	34.567,00 €	34.400,00 €
Nutzwald	168.595,00 €	147.695,00 €
Camp	15.880,00 €	16.770,00 €
<hr/>		
	219.042,00 €	198.865,00 €

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß es sich bei diesen Angaben um Anhaltswerte handelt, die durch Preis- und Lohnentwicklungen beeinflusst werden können
Für die Reinertragsermittlung und Rentabilitätsberechnung Ihres Forstbetriebes sind weitere Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 751	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <i>I/8</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 14.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
		am 30.11.2017	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 19.10.2016	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. KBW/81.4	<i>A. Kiedel</i>	20	BL <i>[Signature]</i> Allg. Vertreter <i>[Signature]</i> BM <i>[Signature]</i>
AZ: Die			

Titel:

Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2018

Sachdarstellung:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen für das Jahr 2018 erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gebühreennachkalkulation des Wirtschaftsjahres 2016, der Plankostenberechnung für das Wirtschaftsjahr 2018, sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen der Jahre 2015, 2016 und der Fallzahlenprognose für das Jahr 2017.

Es werden folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschaurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2018 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018. Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018 berücksichtigt.

Der für die Kalkulationsperiode 2018 zu Grunde gelegte Zinssatz beträgt 5,87% (Vj: 6,454%). Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittszinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen war (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92).

Aufgrund der seit Jahren andauernden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank rät nunmehr die Kommunal Agentur NRW GmbH auf diesen 0,50%-igen Zuschlag zu verzichten. Es habe bereits 5 Verfahren vor dem OVG NRW in dieser Angelegenheit gegeben, die sich jedoch alle erledigt haben, weil u.a. die Gebührenbescheide durch die betroffenen Städte aufgehoben worden sind.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2018 wird daher ein Zinssatz von 5,87% (ohne Berücksichtigung des vorgenannten Zuschlags von 0,50%) zum Ansatz gebracht.

Da die langfristigen Verhältnisse im Bestattungsbereich denen des Abwasserbereiches ähneln, kommt auch für die Gebührenbedarfsberechnung des Bestattungsbereiches dieser Zinssatz zur Anwendung.

2. Gesamtkosten der Friedhöfe

Ausgehend von den Ist-Kosten 2016 und den zu erwarteten Änderungen der Personal- und Sachkosten wurden die Planansätze 2018 für die Gesamtkosten des Betriebsbereiches Friedhofswesen kostenartenscharf ermittelt. Sie belaufen sich vor Berücksichtigung von Kostenüber-/Unterdeckungen auf 742.509,44 € (Vj: 747.920,06 €). Aus der Nachkalkulation 2015 wird ein Teil der verbliebenen kalkulatorische Überdeckung in Höhe von 40.000,00 € Gebühren mindernd, ein Teil der kalkulatorischen Unterdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 30.000,00 € Gebühren erhöhend berücksichtigt. Somit ergeben sich gebührenrelevante Kosten in Höhe von 732.509,44 € (Vj: 717.020,06 €).

3. Öffentlicher Anteil

Die Grundsätze für die Berücksichtigung von Kosten für die öffentlichen Funktionen der Friedhofsanlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Sie haben wie im Vorjahr einen Anteil von 26%. Dieser Prozentsatz wird sich in der nächsten Zeit nicht verändern. Der Prozentsatz wird zunächst von der Gesamtkostenstelle Friedhofsanlage abgezogen, bevor die verbleibenden Kosten auf die Grabgebühren verrechnet werden. Dies entspricht einem öffentlichen Umfang von 160.023,62 € (Vj: 155.703,93 €) für das Jahr 2018.

4. Fallzahlenprognose

Die prognostizierten Fallzahlen wurden an die erkennbare Entwicklung unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen angepasst; sie sind somit insbesondere bei den nachfragekritischen Bestattungsformen nicht mehr vorrangig an Durchschnittswerten der vergangenen Wirtschaftsjahre, sondern an der absehbaren tatsächlichen Entwicklung orientiert. Die lineare Hochrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis der Ist-Zahlen bis August 2017 weist gegenüber dem Vorjahr sinkende Fallzahlen bei den Neuerwerben aus. Aufgrund der Fallzahlenentwicklung muss für das Kalkulationsjahr 2018 die eingetretene Nachfrageentwicklung berücksichtigt wer-

den, so dass die Fallzahlen gegenüber der Prognose 2017 angepasst Gegenüber der Vorjahresplanung wurde die Anzahl der Erdgräber von 65 auf 57 verringert, die der Urnen-Gräber von 113 auf 121 erhöht. Ansonsten wurden die anderen Fallzahlenprognosen gegenüber dem Vorjahr ebenfalls leicht angepasst.

5. Vorjahresüber-/unterdeckungen

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen.

Per 31.12.2017 verblieb noch ein Saldo in Höhe von 60.452,84 € aus der Gebührenüberdeckung 2015, der in den Gebührenkalkulationen 2018 und/oder 2019 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist. Aus der Gebührennachkalkulation 2016 ergab sich eine Unterdeckung in Höhe von 63.085,78 €, die bereits im Zuge der Jahresabschlusserstellung 2016 festgestellt wurde und formal in den Kalkulationszeiträumen 2017 bis 2020 Gebühren erhöhend nachzuholen ist. In der Gebührenkalkulation 2018 wurde ein Betrag in Höhe von 40.000,00 € aus der Überdeckung 2015 Gebühren mindernd und ein Betrag in Höhe von 30.000,00 € aus der Unterdeckung 2016 Gebühren erhöhend eingestellt.

Per 31.12.2018 verbleibt somit noch ein Saldo in Höhe von 12.632,94 €, der in den Gebührenperioden 2019/2020 Gebühren erhöhend zu berücksichtigen ist.

Alle anderen Über-/Unterdeckungen sind verbraucht.

6. Gebührenentwicklung für das Jahr 2018

In der Gebührenbedarfsberechnung 2018 ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr steigende Gebührensätze. Die operativen gebührenrechtlichen Gesamtkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr zwar um rund 5 T€ verringert, jedoch durch die Veränderung der Berücksichtigung der Über-/Unterdeckungen von ca. 21 T€ gegenüber dem Vorjahr um insgesamt ca. 15 T€ erhöht. Bei gleichzeitiger Anpassung der Fallzahlen (siehe Punkt 4.) ergeben sich daher die höheren Gebührensätze.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Gebührenkalkulation der Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl das Jahr 2018;
2. die Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2018

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018
- Anlage 1a: Tabelle der Gebührentatbestände
- Anlage 1b: Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen und der Prognosefälle
- Anlage 1c: Vergleich der Gebührensätze von 2017 zu 2018
- Anlage 2: Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2017
- Anlage 3: Gebührennachkalkulation 2016 einschl. Ermittlung der Über-/Unterdeckung 2016 (Anlage 3, Blatt 1 und Blatt 2)

Gebührenkalkulation:

2018

Kostenaufstellung für das Jahr 2018

Friedhöfe Werl

Bezeichnung	Beträge Handelsrecht 2018	nicht ansatzfähig	Hinzu- rechnungen	Kosten Gebührenrecht 2018	Kosten Gebührenrecht 2017	Unterschied 2018/2017
Summe anrechenbare Erträge	-85.176,13	-93.469,20	0,00	8.293,07	3.201,32	5.091,75
Zinsaufwendungen	72.017,85	72.017,85	125.957,10	125.957,10	134.095,49	-8.138,39
weitere Aufwendungen/Kosten						
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	40.535,08	0,00	0,00	40.535,08	43.202,00	-2.666,92
Aufwendungen für bezogene Leistungen	79.510,11	0,00	0,00	79.510,11	84.213,48	-4.703,37
Löhne und Gehälter	279.797,25	0,00	0,00	279.797,25	272.614,98	7.182,27
soziale Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	76.780,56	404,22	0,00	76.376,34	74.014,52	2.361,82
Abschreibungen	78.313,97	78.168,34	86.466,72	86.612,35	83.999,56	2.612,79
sonstige betriebliche Aufwendungen	73.180,67	12.000,00	0,00	61.180,67	58.037,97	3.142,70
sonstige Steuern	833,61	0,00	0,00	833,61	943,38	-109,77
<i>Gesamt-Aufwendungen</i>	<i>700.969,10</i>	<i>162.590,41</i>	<i>212.423,82</i>	<i>750.802,51</i>	<i>751.121,38</i>	<i>-318,87</i>
ZWISCHENSUMME	-786.145,23	256.059,61	-212.423,82	-742.509,44	-747.920,06	5.410,62
Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckungen der Vorperiode(n):						
Gebühren mindernder Ausgleich eines Teils der Überdeckung aus 2015	0,00	0,00	-40.000,00	40.000,00	6.900,00	33.100,00
Gebühren erhöhende Nachholung eines Teils der Unterdeckung aus 2016 (ca. 50 %)	0,00	0,00	30.000,00	-30.000,00	24.000,00	-54.000,00
	0,00	0,00	-10.000,00	10.000,00	30.900,00	-20.900,00
GESAMTERGEBNIS HANDELSRECHT gebührenrechtliche Ansätze GESAMTKOSTEN GEBÜHRENRECHT	-786.145,23	256.059,61	-222.423,82	-732.509,44	-717.020,06	-15.489,38

Gebührenkalkulation:

2018 Objekt: Friedhöfe Werl

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestände

100% (bei Vollkosten- deckung) Gebühr in EURO	<u>Ziffer</u> <u>Gebührenart</u>
<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
1.369,35	I.1.a Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
1.961,71	I.1.b Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
1.062,59	I.1.c Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle
2.476,98	I.2.a Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
2.796,86	I.2.c Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle
3.217,26	I.2.d Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
845,74	I.3.a Urnen-Reihengrab, je Grabstelle
914,50	I.3.b Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle
983,26	I.3.c Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle
1.120,77	I.3.d Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab, je Grabstelle
1.486,89	I.3.e Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle
61,92	I.4.a Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle und Jahr
69,92	I.4.b Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr
37,17	I.4.c Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle und Jahr
80,43	I.4.d Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle
37,17	I.4.e Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen
<u>Beisetzungsgebühren</u>	
676,28	II.1.a Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle
289,84	II.1.b Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle
193,22	II.1.c Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle
845,35	II.2.a Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle
241,53	II.2.b Ausbetten einer Urne inkl. Versand
1.352,57	II.2.c Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle
579,67	II.2.d Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle
386,45	II.2.e Umbettung einer Urne, je Grabstelle
<u>Gebühren Trauerhallennutzung</u>	
140,48	III. Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Büberich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)
<u>Gebühren für Genehmigungen</u>	
43,74	IV. Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen

Ziffer	Entwicklung Fallzahlen bis 2018								Prognose	Prognose
		Fälle 2015	Fälle 2016	Fälle bis 08/2017	Fälle Hochr. 2017	Durchschn. 07 - 16	Durchschn. 12 - 16+x	Durchschn. 12 - 16	Fälle 2018	Fälle 2017
I	Erwerb Nutzungsrechte									
I.1.a	Reihengrab (Erwachsene)	8	7	7	11	10,2	8,3	8,4	8	8
I.1.b	Reihengrab (anonym)	1	1	2	3	1,7	1,3	1,4	1	1
I.1.c	Reihengrab (Kinder)	0	6	1	2	1,4	1,3	1,4	1	1
I.2.a	Erd-Wahlgrab	59	39	26	39	57,6	51,3	51,6	45	50
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)	1	0	0	0	0,9	1,7	1,6	1	2
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgräber (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	3	0	0	0	0,3	1,0	0,6	1	3
I.3.a	Urnenreihengrab	8	7	10	15	10,7	9,8	9,8	10	10
I.3.b	Urnenreihengrab anonym bzw. ohne Pflege	12	17	9	14	14,3	12,7	12,4	14	14
I.3.c	Urnengrab Gemeinschaftsfeld	16	15	7	11	11,3	13,8	13,8	12	14
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab, je Grabstelle	28	39	26	39	9,4	21,5	18,8	35	35
I.3.e	Urnengrab	62	37	36	54	44,4	45,5	46,6	50	40
	<i>Summe Fallzahlen</i>	<i>198</i>	<i>168</i>	<i>124</i>	<i>188</i>	<i>162</i>	<i>168</i>	<i>166</i>	<i>178</i>	<i>178</i>
	Verlängerungen Nutzungsrechte									
1.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle	2.968,29	2.373,64	1.251,07	1.877,00	1.185,1	2.364,1	2.293,0	2.480,0	2720
1.4.b	Verlängerung von islamischen/muslimischen Wahlgräbern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0
1.4.c	Verlängerung von Urnen-Wahlgräbern mit 1. Stelle, je Grabstelle	20,62	10,36	20,00	30,00	4,4	14,0	8,8	40,0	40
1.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle		0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0
1.4.e	Verlängerung ErdWG und Urnen-WG, je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen	794,50	880,61	522,80	784,00	285,3	575,6	570,7	600,0	600
	Gebühren in €	193.971,07	164.830,76	93.082,97	139.624,00	170.376,70	173.561,57	172.651,20	177.363,24	178.113,37
II.1	Beisetzungsgebühren									
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	117	98	64	96	130,4	116,5	115,8	100	120
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	1	6	3	5	1,8	1,7	1,8	2	1
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	211	189	145	218	155,1	173,3	174,0	190	170
	<i>Summe Bestattungen</i>	<i>329</i>	<i>293</i>	<i>212</i>	<i>319</i>	<i>287</i>	<i>292</i>	<i>292</i>	<i>292</i>	<i>291</i>
II.2	Um- und Ausbettungen									
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	0	0	0	0	0,3	0,5	0,4	1	1
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	1	0	0	0	0,5	0,7	0,6	1	1
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	1	0	0	0	0,2	0,3	0,2	1	1
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	0	0	0	0	0,1	0,3	0,2	1	1
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	2	2	0	0	1,1	1,0	1,0	1	1
III:	Gebühren Trauerhallennutzung									
III.	Benutzung der Trauerhalle	51	55	37	56	56,5	55,3	56,4	55	50
IV.	Gebühren für Genehmigungen									
IV.	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfrieden	82	89	53	80	85,9	80,2	84,2	80	60

Vergleich der alten und neuen Gebühren

		Gebühren- sätze 2018	Steigerung/ Minderung 2018 / 2017	Steigerung/ Minderung 2018 / 2017	Gebühren- sätze 2017
I	Erwerb Nutzungsrechte				
I.1.a	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.369,35	101,40	8,00%	1.267,95
I.1.b	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.961,71	136,43	7,47%	1.825,28
I.1.c	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle	1.062,59	83,25	8,50%	979,34
I.2.a	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.476,98	179,15	7,80%	2.297,83
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle	2.796,86	198,07	7,62%	2.598,79
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	3.217,26	222,93	7,45%	2.994,33
I.3.a	Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	845,74	70,43	9,08%	775,32
I.3.b	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle	914,50	74,50	8,87%	840,01
I.3.c	Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle	983,26	78,56	8,68%	904,69
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab, je Grabstelle	1.120,77	86,69	8,38%	1.034,07
I.3.e	Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.486,89	120,59	8,83%	1.366,30
I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle und Jahr	61,92	4,48	7,80%	57,45
I.4.b	Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr	69,92	4,95	7,62%	64,97
I.4.c	Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle und Jahr	37,17	3,01	8,83%	34,16
I.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle	80,43	5,57	7,45%	74,86
I.4.e	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überscheidung von Ruhefristen	37,17	3,01	8,83%	34,16
II.1	Beisetzungsgebühren				
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	676,28	89,04	15,16%	587,24
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	289,84	38,16	15,16%	251,67
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	193,22	25,44	15,16%	167,78

Vergleich der alten und neuen Gebühren

		Gebühren- sätze 2018	Steigerung/ Minderung 2018 / 2017	Steigerung/ Minderung 2018 / 2017	Gebühren- sätze 2017
II.2	Um- und Ausbettungen ...				
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	845,35	111,30	15,16%	734,05
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	241,53	31,80	15,16%	209,73
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	1.352,57	178,09	15,16%	1.174,48
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	579,67	76,32	15,16%	503,35
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	386,45	50,88	15,16%	335,57
III.	Gebühren Trauerhallennutzung				
III.	Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Böderich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)	140,48	-44,74	-24,16%	185,22
IV.	Gebühren für Genehmigungen				
	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen	43,74	20,32	86,76%	23,42

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen
im Stadtgebiet Werl vom 01.12.2017**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 1.369,35 € |
| b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder
über 5 Jahre) je Grabstelle | 1.961,71 € |
| c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Totgeburten)
je Grabstelle | 1.062,59 € |
| 2. Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 2.476,98 € |
| b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)
je Grabstelle | 2.796,86 € |
| c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 3.217,26 € |
| 3. Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) Urnen-Reihengrab
je Grabstelle | 845,74 € |
| b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)
je Grabstelle | 914,50 € |
| c) Urnen-Gemeinschaftsfeld
je Grabstelle | 983,26 € |
| d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 1.120,77 € |
| Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| d) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster
Grabstelle | 1.486,89 € |

4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:	
	a) je Erdwahlgrabstelle	61,92 €
	b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle	69,92 €
	c) je Urnenwahlgrabstelle	37,17 €
	d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	80,43 €
	e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	37,17 €
II.	<u>Beisetzungsgebühren</u>	
	1. Beisetzungen	
	a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	676,28 €
	b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	289,84 €
	c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	193,22 €
	2. Ausgrabungen und Umbettungen	
	a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	845,35 €
	b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	241,53 €
	c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.352,57 €
	d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	579,67 €
	c) Umbettung einer Urne je Grabstelle	386,45 €
III.	<u>Trauerhalle</u>	
	Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	140,48 €
IV.	<u>Zulassungsgebühren für das</u>	
	Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen	
	Einfassungen und Einfriedigungen	
	Genehmigungsgebühr	43,74 €

§ 3
Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 30.11.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Gebührennachkalkulation:

2016

Kostenaufstellung für das Jahr 2016

Friedhöfe Werl

Bezeichnung	Ist-Beträge Handelsrecht 2016	nicht ansatzfähig	Hinzu- rechnungen	Kosten Gebührenrecht 2016
Summe anrechenbarer Erträge	459.387,79	433.425,52	0,00	25.962,27
Zinsaufwendungen	72.150,43	72.150,43	139.506,37	139.506,37
<u>weitere Aufwendungen/Kosten</u>				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	30.852,79	0,00	0,00	30.852,79
Aufwendungen für bezogene Leistungen	81.630,31	0,00	0,00	81.630,31
Löhne und Gehälter	278.138,02	0,00	0,00	278.138,02
soziale Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	76.144,59	404,28	0,00	75.740,31
Abschreibungen	67.644,15	67.462,72	75.564,64	75.746,07
sonstige betriebliche Aufwendungen	66.856,95	9.295,04	0,00	57.561,91
sonstige Steuern	884,65	0,00	0,00	884,65
<i>Gesamt-Aufwendungen</i>	<i>674.301,89</i>	<i>149.312,47</i>	<i>215.071,01</i>	<i>740.060,43</i>
ZWISCHENSUMME	-214.914,10	-284.113,05	-215.071,01	-714.098,16
<u>Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckungen der Vorperiode(n):</u>				
Gebühren mindernder Ausgleich Überdeckung aus 2013 (ca. 50%)	0,00	0,00	6.887,45	6.887,45
Gebühren erhöhender Ausgleich Unterdeckung 2014 (100%)	0,00	0,00	-7.325,88	-7.325,88
	0,00	0,00	-438,43	-438,43
GESAMTERGEBNIS HANDELSRECHT	-214.914,10			
gebührenrechtliche Ansätze		-284.113,05	-215.509,44	
GESAMTKOSTEN GEBÜHRENRECHT				-714.536,59

Ermittlung der Über-/Unterdeckung 2016 aus der Nachkalkulation der Bestattungsgebühren

Objekt: Friedhöfe Werl

12.06.2017

Gebührentatbestände		Gebühren-Kalkulation	Gebühren-Nachkalkulation	Unterschiedsbetrag Kalkulation/Nachkalkulation	Anzahl Fälle (tatsächlich)	Unterschiedsbetrag
Ziffer	Gebührenart	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO		rot = Überdeckung
Grabnutzungsgebühren						
I.1.a	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.253,13	1.424,33	171,20	7	1.198,38
I.1.b	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.801,25	2.062,19	260,94	1	260,94
I.1.c	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle	969,28	1.094,00	124,72	6	748,34
I.2.a	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.269,67	2.586,92	317,25	39	12.372,83
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle	2.565,65	2.931,37	365,72	0	0,00
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgräber (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.954,66	3.384,07	429,41	0	0,00
I.3.a	Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	768,63	860,50	91,87	7	643,07
I.3.b	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle	832,25	934,54	102,29	17	1.738,86
I.3.c	Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle	895,87	1.008,57	112,70	15	1.690,56
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	1.023,11	1.156,65	133,54	39	5.208,07
I.3.e	Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.353,52	1.520,77	167,25	37	6.188,31
I.3.f	Urnen-Wahlgrab Doppelbelegung für die 2. Grabstelle					
					168	30.049,36
I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle	56,74	64,67	7,93	2.373,64	18.830,21
I.4.b	Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle	64,14	73,28	9,14	0,00	0,00
I.4.c	Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle	33,84	38,02	4,18	10,36	43,30
I.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle	73,87	84,60	10,73	0,00	0,00
I.4.e	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen	33,84	38,02	4,18	880,61	3.680,33
					3.264,61	22.553,84
Beisetzungsgebühren						
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	583,13	660,47	77,34	98	7.579,17
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	249,91	283,06	33,15	6	198,89
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	166,61	188,71	22,10	189	4.176,01
					293	11.954,07
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	728,91	825,59	96,68	0	0,00
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	208,26	235,88	27,62	0	0,00
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	1.166,26	1.320,94	154,68	0	0,00
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	499,82	566,12	66,30	0	0,00
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	333,22	377,41	44,19	2	88,38
					2	88,38
Gebühren Trauerhallennutzung						
III.	Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Büberich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)	185,00	154,63	-30,37	55	-1.670,36
Gebühren für Genehmigungen						
IV.	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen	22,74	23,98	1,24	89	110,49
Unterdeckung 2016 (nach Neuermittlung des öffentlich Anteils, den die Wallfahrtsstadt Werl zu übernehmen hat)						63.085,78

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 752	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <i>I/7</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 14.11.2017 30.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 19.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. KBW/81.4	<i>A. Dieckhoff</i>	20	Bk <i>[Signature]</i> Allg. Vertreter <i>[Signature]</i> BM <i>[Signature]</i>
AZ: Die			

Titel:

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018

Sachdarstellung:

Als Anlage ist die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2018 beigefügt (Anlage 1), aus der Grundlagen und Methoden zur Errechnung der Straßenreinigungsgebühr hervorgehen.

Es werden noch folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Als Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr dient die Plankostenstruktur des Betriebsbereiches Straßenreinigung im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des KBW für das Jahr 2018. Die Anlage 1 enthält die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018, abgeleitet aus dem Wirtschaftsplan 2018, mit den prognostizierten gebührenrechtlich relevanten Kosten. Ebenso sind die Winterdienstkosten für einen normalen Winter berücksichtigt.
2. Aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2016 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 82.231,66 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 festgestellt wurde. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Es wird daher von dem

Wahlrecht Gebrauch gemacht, den Restbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2014 in Höhe von 69.117,23 EURO sowie einen Teilbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2015 mit 26.000,00 EURO Gebühren mindernd in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 zu berücksichtigen. Es verbleibt dann noch ein Überdeckungssaldo per 31.12.2018 in Höhe von 172.758,26 EURO, der in den Gebührenperioden 2019 bis 2020 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist.

Eine etwaige Kostenunterdeckung, die aufgrund eines strengen Winters und den damit anfallenden höheren Kosten eintreten könnte, würde aus den zur Verfügung stehenden Gebührenüberdeckungen abgedeckt werden, so dass der Gebührensatz nicht sprunghaft steigen dürfte.

3. Gemäß Auswertung aus den Datenbeständen des Steueramtes der Wallfahrtsstadt Werl haben sich die zu reinigenden Frontlängen insgesamt kaum verändert. Es sind 166.890 Veranlagungsmeter (Vj: 165.576 Veranlagungsmeter).
4. Der von der Wallfahrtsstadt Werl zu tragende Anteil für das Gemeininteresse (der sog. öffentliche Anteil) an den Straßenreinigungsgebühren beträgt 19,35% (Vj: 19,35%).
5. Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorscheurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2018 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018.
6. Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018 berücksichtigt.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse maßgeblich; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittzinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K1944/12, Rz. 90 bis 92).

Für die Gebührenbedarfsberechnung der Straßenreinigung können die oben genannten Grundsätze, die nur für langfristige Verhältnisse zu Grunde gelegt werden können, nicht herangezogen werden. Die im Gebührenbereich Straßenreinigung eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie Fahrzeuge und Maschinen) haben nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren, so dass sich verbietet, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2018 (Bezugsjahr 2016) ergibt sich danach ein Zinssatz von 3,97 (Vj: 4,08%).

7. Insgesamt haben sich die durch Gebühren zu deckenden Kosten gegenüber dem Vorjahresplan nur gering verändert. Sie betragen 614 T€ im Jahr 2017, im Jahr 2018 liegen sie bei 610 T€. Auch der öffentliche Anteil, der durch die Wallfahrtsstadt Werl zu tragen ist, verändert sich daher kaum. Er beträgt 118 T€ im Jahr 2018 (Vj: 119 T€). Der Ansatz der vorgenannten Gebühren mindernden Überdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 95 T€ führt Folge dessen zu einer Senkung des Gebührensatzes.
8. Aufgrund in etwa gleich bleibenden Kosten und Veranlagungsmeter (siehe Punkt 3) errechnet sich demnach für das Jahr 2018 ein Benutzungsgebührensatz von 2,38 EURO je Meter Grundstücksseite (Vj: 2,61 €).
9. Das angepasste Straßenreinigungsverzeichnis ist als Anlage 4 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2018,
2. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2017
3. das Straßenreinigungsverzeichnis 2018

Anlagen:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2018 |
| Anlage 2: | Gebührennachkalkulation Straßenreinigung 2016 |
| Anlage 3: | 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017 |
| Anlage 4: | Straßenreinigungsverzeichnis 2018 |

Kommunalbetrieb Werl

Anlage 1

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018					
Erlös- und Aufwandsarten 2018		PLAN 2018	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	2018 Gebührenbereich Straßenreinigung gebührenrechtl.
		Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.			Gebührenbereich Straßenreinigung gebührenrechtl.
4321 900000	Benutzungsgebühren Straßenreinigung	396.715,78	396.715,78		0,00
4321 901000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	118.003,33	118.003,33		0,00
4381 900000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenausschlag Straßenreinigung	95.117,23	95.117,23		0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00			0,00
4321 900000	Winterdienstanteil Stadt Werl	25.000,00			25.000,00
***	1. Umsatzerlöse	634.836,34	609.836,34	0,00	25.000,00
4711 000000	Aktivierete Eigenleistungen	6.017,56			6.017,56
***	2. Aktivierete Eigenleistungen	6.017,56	0,00	0,00	6.017,56
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	3.236,00	3.236,00	0,00	0,00
***	Summe betrieblicher Erträge	644.089,90	613.072,34	0,00	31.017,56
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	54.379,44	0,00	0,00	54.379,44
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	86.267,02	0,00	0,00	86.267,02
***	4. Materialaufwand	140.646,46	0,00	0,00	140.646,46
***	a) Löhne und Gehälter	269.165,03	0,00	0,00	269.165,03
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	73.530,99	382,49	0,00	73.148,50
***	5. Personalaufwand	342.696,02	382,49	0,00	342.313,53
***	6. Abschreibungen	56.673,94	56.418,19	57.126,19	57.381,94
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	89.822,28	0,00	0,00	89.822,28
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	629.838,70	56.800,68	57.126,19	630.164,21
1	I. Betriebsergebnis	14.251,20	556.271,66	-57.126,19	-599.146,65
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27,26	27,26	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.656,30	8.656,30	8.893,71	8.893,71
2	II. Finanzergebnis	-8.629,04	-8.629,04	-8.893,71	-8.893,71
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.622,16	547.642,62	-66.019,90	-608.040,36
***	11. Sonstige Steuern	1.795,98	0,00	0,00	1.795,98
4	IV. Jahresergebnis	3.826,18	547.642,62	-66.019,90	-609.836,34
SUM1	Erträge gesamt	644.117,16	613.099,60	0,00	31.017,56
SUM2	Aufwendungen gesamt	640.290,98	65.456,98	66.019,90	640.853,90
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	3.826,18	547.642,62	-66.019,90	-609.836,34

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018

Erlös- und Aufwandsarten 2018	PLAN 2018	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	2018
	Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.			Gebührenbereich Straßenreinigung gebührenrechtl.
Berechnung der Strassenreinigungsgebühr für das Jahr 2018				
	gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen			609.836,34
	Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v.		19,35%	118.003,33
				491.833,01
	abzüglich anteiliger, restlicher Überdeckung 2014			-69.117,23
	abzüglich anteiliger Überdeckung 2015			-26.000,00
				-95.117,23
	verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten			396.715,78
	geteilt durch Veranlagungsmeter			166.890,00
	Reinigungsgebühr pro Veranlagungsmeter 2018			2,38
	Nachrichtlich:		GebührenNACH- kalkulationen	Gebühren- kalkulation
	Reinigungsgebühr pro Meter 2017		n.n. ermittelt	2,61
	Reinigungsgebühr pro Meter 2016		2,17	2,63
	Reinigungsgebühr pro Meter 2015		2,06	2,74
	Reinigungsgebühr pro Meter 2014		1,94	2,76
	Reinigungsgebühr pro Meter 2013		2,89	2,75

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2016

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2016						
Aufwandsarten 2016	2016 Kalkulation der gebührenrechtl. Kosten	IST 2016			2016 gebührenrelevante Kosten und Erträge	Unterschied zur Kalkulation 2016 Unterdeckung/ Überdeckung
		Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen		
4321 900000	Benutzungsgebühren Straßenreinigung	0,00	455.931,90	455.931,90	0,00	0,00
4321 901000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	0,00	94.796,07	94.796,07	0,00	0,00
4381 900000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Straßenreinigung	0,00	-32.685,16	-32.685,16	0,00	0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.000,00	928,85		928,85	-71,15
4321 900000	Winterdienstanteil Stadt Werl	25.000,00			0,00	-25.000,00
***	1. Umsatzerlöse	26.000,00	518.971,66	518.042,81	0,00	928,85
4711 000000	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	1.131,09		1.131,09	1.131,09
***	2. Aktivierete Eigenleistungen	0,00	1.131,09	0,00	0,00	1.131,09
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	364,62	38.904,25	38.679,15	0,00	225,10
***	Summe betrieblicher Erträge	26.364,62	559.007,00	556.721,96	0,00	2.285,04
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	59.584,75	51.532,96	0,00	0,00	51.532,96
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	89.879,70	68.670,65	0,00	0,00	68.670,65
***	4. Materialaufwand	149.464,45	120.203,61	0,00	0,00	120.203,61
***	a) Löhne und Gehälter	237.403,12	185.388,89	0,00	0,00	185.388,89
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	68.706,41	50.239,57	254,66	0,00	49.984,91
***	5. Personalaufwand	306.109,53	235.628,46	254,66	0,00	235.373,80
***	6. Abschreibungen	62.486,83	44.678,24	44.491,20	45.903,20	46.090,24
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	93.406,78	78.261,76	4,56	0,00	78.257,20
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	611.467,59	478.772,07	44.750,42	45.903,20	479.924,85
1	I. Betriebsergebnis	-585.102,97	80.234,93	511.971,54	-45.903,20	-477.639,81
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2,22	2,22	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.774,99	10.916,83	10.916,83	11.231,03	11.231,03
2	II. Finanzergebnis	-4.774,99	-10.914,61	-10.914,61	-11.231,03	-11.231,03
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-589.877,96	69.320,32	501.056,93	-57.134,23	-488.870,84
***	11. Sonstige Steuern	1.985,34	1.031,32	0,00	0,00	1.031,32
4	IV. Jahresergebnis	-591.863,30	68.289,00	501.056,93	-57.134,23	-489.902,16
SUM1	Erträge gesamt	26.364,62	559.009,22	556.724,18	0,00	2.285,04
SUM2	Aufwendungen gesamt	618.227,92	490.720,22	55.667,25	57.134,23	492.187,20
***	Summe Erträge J. Aufwendungen	-591.863,30	68.289,00	501.056,93	-57.134,23	-489.902,16

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2016

Aufwandsarten 2016	2016	IST 2016	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	2016 gebührenrelevante Kosten und Erträge	Unterschied zur Kalkulation 2016 Unterdeckung/ Überdeckung
	Kalkulation der gebührenrechtl. Kosten	Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.				
Berechnung der Strassenreinigungsgebühr für das Jahr 2016		Nachkalkulation der Strassenreinigungsgebühren für das Jahr 2016				
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen	591.863,30	gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen			489.902,16	-101.961,14
Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v. 19,35%	114.525,55	Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v. 19,35%			94.796,07	-19.729,48
	477.337,75				395.106,09	-82.231,66
abzüglich der restlichen Überdeckung 2012	-29.546,50	abzüglich der restlichen Überdeckung 2012			-29.546,50	0,00
zuzüglich restlicher Unterdeckung 2013 (restl. 50% v. 26 T€)	13.175,26	zuzüglich restlicher Unterdeckung 2013 (restl. 50% v. 26 T€)			13.175,26	0,00
abzüglich anteiliger Überdeckung 2014	-20.000,00	abzüglich anteiliger Überdeckung 2014			-20.000,00	0,00
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten	440.966,51	verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten			358.734,85	-82.231,66
geteilt durch Veranlagungsmeter	167.619,00	geteilt durch Veranlagungsmeter			165.633,00	-1.986,00
Reinigungsgebühr pro Veranlagungsmeter 2016	2,63	IST-Reinigungsgebühr pro Veranlagungsmeter 2016			2,17	41,41
		Nachrichtlich:		GebührenNACH-	Gebühren-	
				kalkulationen	kalkulation	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2016		2,17	2,63	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2015		2,06	2,74	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2014		1,94	2,76	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2013		2,89	2,75	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2012		2,37	2,96	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2011		2,31	2,51	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2010		2,57	1,99	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2009		2,35	2,07	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2008		2,11	2,10	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2007		1,96	2,24	

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2010 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,38 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 01.12.2017

Straßenreinigungsverzeichnis vom 01.01.2018

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossen, die Anlage zu § 2 Abs. 1 der gültigen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018 wie folgt neu zu fassen:

Straßenreinigungsverzeichnis

A) Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.

B) Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.

C) Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastraße	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Albert-Schweitzer-Straße	x				
Aldegrevanger	x				
Allener Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alois-Bölte-Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Budberger Pfad		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Eichkamp		keine Straßenreinigung (Kreisstr.)			
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			
Am Fliegerhorst		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüggelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				
Am Jahenbrink	x				
Am Jüdischen Friedhof		keine Reinigung (ausserörtliche Verbindungsstr.)			
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Am Kreuzkamp	x				
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidedorn	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Am Scheidinger Weg	x				
Am Schellhorn	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An den sieben Quellen	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				
An der Hilbecker Kirche	x				
An der Kirche	x				
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x			
An der Schlamme	x				
An der Vituskapelle	x				
An der Ziegelei	x				
An Krollmanns Hof	x				
An Luigs Weiden	x				
An Luigsmühle	x				
An Sanders Steinbruch (von der Neheimer Straße bis zum Beginn des östlichen Fußweges bei Haus Nr. 10, Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)		x			
Anwende	x				
Auf dem Deitelhof	x				
Auf dem Engern			x		
Auf dem Hacken	x				
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x			
Auf dem Hüttenbrink	x				
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x			
Auf dem Tempel	keine Reinigung vorgesehen				
Auf dem Tigge	x				
Auf der Hofestatt	x				
Auf der Vöhde	x				
Auf`m Buchenfeld	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Auf`m Hackenfeld	x				
Bachstraße			x		
Bäckerstraße			x		
Bahnhofstraße			x		
Bahnhofsweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Beethovenstraße (nur Anger)	x				
Beethovenstraße (ohne Anger)		x			
Belgische Straße			x		
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßenfläche nach Haus-Nr. 36)	x				
Berdinghof	x				
Bergstraßer Weg (bis zur Mersch)					x
Bergweg	x				
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg		x			
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)		x			
Berliner Straße	x				
Bernhard-Hellmann-Str.	x				
Bibopfad	x				
Birkenweg		x			
Blumenthal	keine Reinigung vorgesehen				
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)		x			
Blumenweg	x				
Bocksgasse	x				
Bockum-Dolffs-Straße	x				
Bollergasse	x				
Brabanter Straße	x				
Brahmsweg	x				
Brandisstraße			x		
Brandsunner Weg	x				
Brandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)		x			
Bremer Weg	x				
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)		x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)	x				
Bruchstraße		x			
Bruktererstraße	x				
Brunnengasse	x				
Buchenweg		x			
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)		x			
Büdericher Bundesstraße					x
Büdericher Hellweg	x				
Büdericher Kirchstraße	x				
Büdericher Salzweg	x				
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)		x			
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Cappstraße	x				
Carl-Brodhun-Weg	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße		x			
Crispenweg	x				
Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				
Dr.-Abele-Weg	x				
Drosselweg (Garagenhof)	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x			
Droste-Hülshoff-Straße		x			
Egbert-Lammers-Weg	x				
Eichstraße	x				
Einsteinstraße		x			
Elisabethstraße	x				
Elwieden	x				
Engelhardstraße			x		
Erbsälzerstraße			x		
Eschenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße		x			
Franziskaneranger	x				
Franz-Mawick-Weg	x				
Freiligrathanger	x				
Friedensweg	x				
Friedhofsgasse		x			
Friedhofsweg			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.	x				
Friedrichstraße	x				
Fritz-Tönnies-Weg	x				
Futterweg	x				
Gartenstraße	x				
Gartenweg	x				
Gaugrevestraße		x			
Gerhart-Hauptmann-Straße	x				
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x			
Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x				
Glockengasse			x		
Grachtweg	x				
Grafenstraße			x		
Gröhnestraße		x			
Grotekittelstraße	x				
Grüner Weg		x			
Grünsandsteinweg	x				
Güldenpoth	x				
Gutenbergring (ohne Wendehammer)		x			
Haarweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hafervöhde			x		
Hallenser Straße (ohne südwestl. Stichweg)		x			
Hamburger Weg	x				
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x		
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende- hammer)		x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x				
Hansering	x				
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x		
Haue	x				
Haus Borg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Koenigen		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Lohe		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hedwig-Dransfeld-Straße			x		
Heidebauerweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Heideweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Helle	x				
Hellweg			x		
Hemmerder Weg	x				
Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hof Flerke		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hof Heide		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hohe Fahrt	x				
Höhenweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Hohle Straße	x				
Holtumer Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Holtumer Salzweg		keine Reinigung vorgesehen			
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)		x			
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Steinerfeld		keine Reinigung vorgesehen			
Im Westenfeld		x			
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Boke	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)		x			
In der Merge	x				
In der Olbke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)		x			
Iwering		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Jägerstraße	x				
Johannes-Spieker-Anger	x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße	x				
Josef-Steinhoff-Straße	x				
Josef-Steinweg-Straße	x				
Joseph-Haydn-Weg	x				
Joseph-Wäscher-Weg	x				
Justus-Liebig-Platz		x			
Kaiserhalle	x				
Kaiserin-Gisela-Straße	x				
Kälbermarkt			x		
Kämperstraße			x		
Kampgärten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Kapellenstraße	x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x			
Kapuzinerring		x			
Kardinal-Jaeger-Straße	x				
Kaspar-Basse-Weg	x				
Kastanienallee		x			
Kettelerstraße		x			
Kettenstraße			x		
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x		
Kirchnerstraße	x				
Kirchpfad	x				
Kirchplatz (Parkplatz)		x			
Kirchweg	x				
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x				
Kleinsorgenring	x				
Kletterpoth			x		
Kletterstraße	x				
Klosterstraße	x				
Kneippstraße	x				
Koeninger Weg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Kölner Weg	x				
Kolpingstraße	x				
Kolters Hof	x				
Königsberger Straße		x			
Kopfermannstraße (nur Anger)	x				
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x			
Krähenbrink	x				
Krämergasse		x			
Kranichweg	x				
Kreisstraße	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Krumme Straße	x				
Krusestraße	x				
Kucklermühlenweg		x			
Kuhweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Kulkweg	x				
Kunibertstraße		x			
Kurfürstenring		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x		
Lambertweg	x				
Langenwiedenweg			x		
Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Linnenstraße	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Lohdieksweg			x		
Loher Weg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Lothas-Bühne-Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lünenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Maibaums Kamp	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		
Mawicker Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westöner Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Merklingser Weg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Minneweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		
Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Niederbergstraße		keine Reinigung vorgesehen			
Nordstraße		x			
Norkampweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			
Olkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Ostuffeln		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Pater-Oswald-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Plassweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)			x		
Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preising-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Rundeilsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Runtestraße			x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x		
Sachsenweg	x				
Salinenring			x		
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Scheidinger Straße		keine Reinigung (Landstr.)			
Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schlückinger Weg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				
Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				
Sichelbruch	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlingsgasse	x				
Spinnbahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steiner-			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Sundernweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Synagogenplatz	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen (außer Häuser Nr. 64 bis 81)		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Umgehungsstraße B1		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vincenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
von-Papen-Anger			x		
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße		x			
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		
Wandweg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdähler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westenwandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Westöninger Bachstraße	x				
Westöninger Bundesstraße					x
Westöninger Hellweg	x				
Westöninger Kirchstraße	x				
Westöninger Schützenstraße	x				
Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenweg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Wulf-Hefe-Straße			x		
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zunftweg			x		
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüggelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpfen	x				

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr.	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/5 753	
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 14.11.2017 30.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 20.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. KBW/81.4	<i>A. Lüdtke</i>	20	BL
AZ: Die			Allg. Vertreter BM

Titel:

- 1. Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018**
- 2. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Wallfahrtsstadt Werl**

Sachdarstellung:

In der Anlage ist die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2018 beigefügt (Anlage 1), aus der die Grundlagen und Methoden zur Errechnung der einzelnen Gebührensätze hervorgehen.

Es werden folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Ausgangswerte für die Berechnung der Entwässerungsgebühren sind die für den Betriebsbereich Stadtentwässerung im Wirtschaftsplan des KBW für das Jahr 2018 prognostizierten handelsrechtlichen Aufwendungen, aus denen die voraussichtlichen gebührenrechtlich relevanten Kosten ermittelt wurden.
2. Aus der Gebührennachkalkulation 2016 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 660.971,58 Euro, die bereits im Rahmen des Jahresab-

schlusses 2016 festgestellt wurde. Per 31.12.2016 war unter Berücksichtigung dieser Überdeckung ein Bestand an Gebührenüberdeckungen in Höhe von 1.211.997,11 Euro vorhanden.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Aus dem vorhandenen Bestand wurde ein Betrag in Höhe von 78.755,66 Euro bereits Gebühren mindernd in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellt.

In der Gebührenkalkulation 2018 wird ein Betrag in Höhe von 372.269,97 Euro Gebühren mindernd berücksichtigt.

Es verbleibt dann per 31.12.2018 noch ein Bestand in Höhe von 760.971,48 Euro, der in den Gebührenperioden 2019 bis 2020 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist.

3. Einzelheiten zu den Lippe- und Ruhrverbandsbeiträgen und deren Aufteilung in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser für das Jahr 2018 sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

4. Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen:

4a. Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschaurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2018 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018 reduziert um Investitions- und sonstige Ertragszuschüsse berücksichtigt.

4b. Der für die Kalkulationsperiode 2018 zu Grunde gelegte kalkulatorische Zinssatz beträgt 5,87% (Vj: 6,454%). Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittszinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92).

Aufgrund der seit Jahren andauernden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank rät nunmehr die Kommunal Agentur NRW GmbH auf diesen 0,50%-igen Zuschlag zu verzichten. Es habe bereits 5 Verfahren vor dem OVG NRW in dieser Angelegenheit gegeben, die sich jedoch alle erledigt

haben, weil u.a. die Gebührenbescheide durch die betroffenen Städte aufgehoben worden sind.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2018 wird daher ein Zinssatz von 5,87% (ohne Berücksichtigung des vorgenannten Zuschlags von 0,50%) zum Ansatz gebracht.

Für die Errechnung des Niederschlagswassergebührensatzes wurden die gebührenrelevanten Flächen mit 4.462.774 qm (Vj: 4.414.977 m²) angesetzt. Die Schmutzwassermengen als Berechnungsbasis für die Schmutzwassergebühr wurden mit 1.420.000,00 m³ (Vj: 1.405.000 m³) angesetzt, obwohl die Schmutzwassermenge aus der Gebührennachkalkulation 2016 bei immerhin 1.447.515 m³ lag. Ob sich allerdings die Schmutzwassermenge tatsächlich auf dieser Höhe stabilisieren wird, bleibt abzuwarten. Daher wurde vorsichtig mit einer geringeren Menge für 2018 gerechnet.

5. Als Basis für die prozentuale Aufteilung der Kostenarten in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser dient das neue Gutachten des Ingenieurbüros Stein vom 13.10.2017. Nach mehr als 10 Jahren getrennte Abwassergebühr war es nunmehr notwendig, das Verhältnis zwischen Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen (und damit die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser) aufgrund der im Zeitraum 2005 bis 2016 durchgeführten Investitionen überprüfen zu lassen. Ergebnis des Gutachtens ist, dass sich das Verhältnis zu Lasten des Kostenträgers Niederschlagswasser verändert hat. Dies bedeutet, dass der Kostenträger Niederschlagswasser zukünftig mit höheren Kosten belastet, der Kostenträger Schmutzwasser dafür entlastet wird. Im Kalkulationszeitraum 2018 wirkt sich die vorgenannte Veränderung allerdings nur auf die Schmutzwassergebühr aus, die deutlich sinkt. Die Niederschlagswassergebühr bleibt für das Jahr 2018 jedoch stabil. Dies liegt an der deutlich höheren Rückgabe von Überdeckungen aus den vergangenen Jahren gegenüber dem Schmutzwasserbereich (siehe Gebührenkalkulation, Seite 1).
6. Eine separate Schmutzwassergebühr ist für diejenigen kalkuliert worden, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Stadtentwässerung des KBW in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes einleiten, soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden. Sie werden im folgenden LV-Einleiter genannt.

7. Es errechnen sich für 2018 folgende Entwässerungsgebühren:

Schmutzwassergebühr für Mitglieder von Abwasserverbänden:	1,71 €/m ³ (Vj.: 2,09 €/m ³)
Schmutzwassergebühr für Nicht-Verbandsmitglieder:	2,99 €/m ³ (Vj.: 3,36 €/m ³)

Niederschlagswassergebühr für Mitglieder von Abwasserverbänden:	0,81 €/m ² (Vj.: 0,80 €/m ²)
Niederschlagswassergebühr für Nicht-Verbandsmitglieder:	0,89 €/m ² (Vj.: 0,89 €/m ²)
Schmutzwassergebühr für LV-Einleiter	1,33 €/m ² (Vj.: 1,31 €/m ³)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018 und
2. die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017

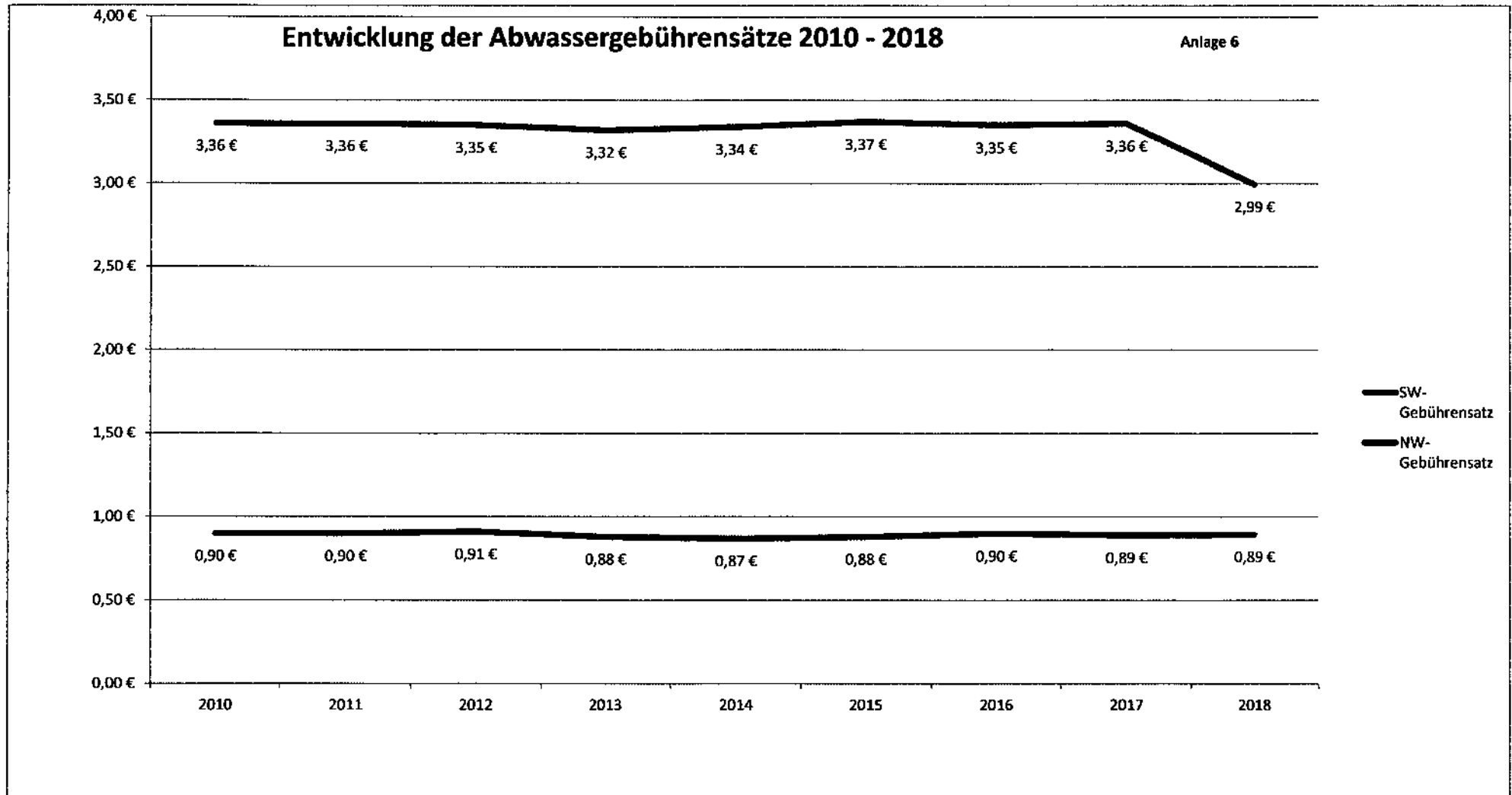
Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018
- Anlage 2: Aufstellung Verbandbeiträge und Abwasserabgaben für das Jahr 2018 mit Vergleich zu 2017
- Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2018
- Anlage 4: 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017
- Anlage 5: Gebührennachkalkulation 2016
- Anlage 6: Diagramm über die Entwicklung der Abwassergebührensätze 2010-2018

Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2016		IST 2016	Kleinkläranlagen		0150	Aufteilung geändert prozentualer Anteil		Schmutzwasser- NACHkalkulation	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat.
		Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	gemäß Gutachten Stein		2016	2016
						SW 2016	NW 2016		
4161 920000	Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	91.112,00			91.112,00	42,91%	57,09%	39.096,16	52.015,84
4321 902000	Benutzungsgebühren Stadtentwässerung	8.635.163,87	8.635.163,87		0,00				
4321 902900	Erträge aus der Nachveranlagung Stadtentwässerung	-367,20	-367,20		0,00				
4321 903000	Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung)	14.730,13	14.730,13		0,00				
4321 903000	Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) PERIODENFREMD	0,00	-161,06	-161,06	0,00				
4381 910000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Stadtentwässerung	-511.606,48	-511.606,48		0,00				
4381 940000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Kleinkläranlagen	-578,82	-578,82		0,00				
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	14.436,97			14.436,97	42,91%	57,09%	6.194,90	8.242,07
4462 000000	Erlöse aus der Weiterberechnung von Hausanschlüssen	270.677,54	270.677,54		0,00				
4463 000000	Erlöse Weiterberechnung Stadtentwässerung	405.999,22	405.999,22		0,00				
***	1. Umsatzerlöse	8.919.567,25	8.813.857,22	-161,06	105.548,97			45.291,06	60.257,91
***	2. Aktivierte Eigenleistungen	96.819,23	0,00	0,00	96.819,23			41.545,13	55.274,10
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	132.274,34	661,31	40.020,50	171.633,53			73.647,95	97.985,58
***	Summe betrieblicher Erträge	9.148.660,82	8.814.518,53	39.859,44	374.001,73			160.484,14	213.517,59
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	77.675,63	0,00	0,00	77.675,63			33.330,61	44.345,02
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.941.418,62	2.628.927,96	0,00	318.644,66			169.193,85	149.450,81
***	4. Materialaufwand	3.019.094,25	2.628.927,96	0,00	396.320,29			202.524,46	193.795,83
***	a) Löhne und Gehälter	449.669,03	1.060,40	0,00	448.608,63			247.649,60	200.959,03
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	153.535,98	41.053,03	0,00	112.482,95			62.530,66	49.952,29
***	5. Personalaufwand	603.205,01	42.113,43	0,00	561.091,58			310.180,26	250.911,32
***	6. Abschreibungen	1.563.423,43	1.562.985,36	2.081.046,12	2.081.484,19			893.164,87	1.188.319,32
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	299.825,19	66.207,00	0,00	233.618,19			113.305,43	120.312,76
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	5.485.547,88	4.300.233,75	2.081.046,12	3.272.514,25			1.519.175,01	1.753.339,24
1	I. Betriebsergebnis	3.663.112,94	4.514.284,78	-2.041.186,68	-2.898.512,52			-1.358.690,87	-1.539.821,65
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	521,85	521,85	0,00	0,00			0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.377.093,25	1.377.093,25	3.208.028,30	3.208.028,30			1.376.564,94	1.831.463,36
2	II. Finanzergebnis	-1.376.571,40	-1.376.571,40	-3.208.028,30	-3.208.028,30			-1.376.564,94	-1.831.463,36
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.286.541,54	3.137.713,38	-5.249.214,98	-6.106.540,82			-2.735.255,81	-3.371.285,00
***	11. Sonstige Steuern	1.708,11	0,00	0,00	1.708,11			732,95	975,16
4	IV. Jahresergebnis	2.284.833,43	3.137.713,38	-5.249.214,98	-6.108.248,93			-2.735.988,76	-3.372.260,16
SUM1	Erträge gesamt	9.149.182,67	8.815.040,38	39.859,44	374.001,73			160.484,14	213.517,59
SUM2	Aufwendungen gesamt	6.864.349,24	5.677.327,00	5.289.074,42	6.482.250,66			2.896.472,91	3.585.777,75
***	Summe Erträge / Aufwendungen	2.284.833,43	3.137.713,38	-5.249.214,98	-6.108.248,93			-2.735.988,76	-3.372.260,16

	IST 2016	Kleinkläranlagen	Hinzurechnungen	0150	Aufteilung geändert		Schmutzwasser- NACHkalkulation 2016	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat. 2016	
	Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig		Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	prozentualer Anteil gemäß Gutachten Stein				
					SW 2016	NW 2016			
Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2016									
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen (ohne Lippe- und Ruhrverbandsbeiträge)				6.108.248,93			2.735.988,76	3.372.260,16	
Kostenerhöhungen bzw. -minderungen:									
anteilige Rückgabe der Überdeckung 2013				-50.000,00	0,00%	100,00%		-50.000,00	
anteilige Rückgabe der Überdeckung 2014				-80.000,00	0,00%	100,00%		-80.000,00	
				5.958.883,81			2.724.061,29	3.234.822,51	
		Lippeverbands- und Ruhrverbandsbeiträge		1.941.947,00			1.573.919,00	368.028,00	
		Ruhrverbandsbeitrag		3.625,00			3.625,00	0,00	
		gebührenrelevante Gesamtaufwendungen		7.904.455,81			4.301.605,29	3.602.850,51	
						prozentualer Anteil:	54,42%	45,58%	
						Gebühren Verbandsmit-	1,88	0,74	
						glieder (ohne Verbandsbeiträge)	EURO/cbm	EURO/qm	
						Lippeverbandsbeitrag	1.573.919,00	368.028,00	
						Ruhrverbandsbeitrag	3.625,00	0,00	
							81,05%	18,95%	
						Zuschlag für Verbands-	1,19	0,09	
						beiträge	EURO/cbm	EURO/qm	
						Gebühren für	3,07	0,83	
						Nicht-Verbandsmitglieder	EURO/cbm	EURO/qm	
						zum Vergleich	Gebühr 2016	3,35	0,90
						zum Vergleich	Gebühr 2015	3,37	0,88
						zum Vergleich	Gebühr 2014	3,34	0,87
						zum Vergleich	Gebühr 2013	3,32	0,88
						zum Vergleich	Gebühr 2012	3,35	0,91
						zum Vergleich	Gebühr 2011	3,36	0,90
						zum Vergleich	Gebühr 2010	3,36	0,90
						zum Vergleich	Gebühr 2009	2,99	0,84
						zum Vergleich	Gebühr 2008	2,54	0,83
						zum Vergleich	Gebühr 2007	2,82	0,90
						zum Vergleich	Gebühr 2006	3,25	0,90
						Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder			
						2016	2015		
					qm	0	0		
					qm	4.373.543	4.343.014		
						4.373.543	4.343.014		
					Trinkwasserverbrauch				
					Gelsenwasser cbm	389.136	390.714		
					Stadtwerke Werl cbm	1.058.379	1.017.909		
						1.447.515	1.408.623		

	IST 2016 Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	Kleinkläranlagen nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	0150 Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	Aufteilung geändert		Schmutzwasser- NACHkalkulation 2016	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat. 2016
					prozentualer Anteil			
					gemäß Gutachten Stein SW 2016	NW 2016		
Mengengerüst ohne Verbandsmitglieder								
					2016	2015		
	JVA Werl	qm			-73.788	-73.788		
	Mariannen-Hospital	qm			-12.109	-12.109		
		qm			4.373.543	4.343.014		
	qm ohne Verbandsmitgl.				4.287.646	4.257.117		
	Trinkwasserverbrauch							
	JVA Werl	cbm			-105.843	-102.107		
	Mariannen-Hospital	cbm			-12.627	-12.627		
	Stadtwerke Werl	cbm			1.447.515	1.408.623		
	cbm ohne Verbandsmitgl.				1.329.045	1.293.889		
Errechnung der Unter- bzw. Überdeckung unter Ansatz der Ist-Kosten und Ist-Mengen								
							Schmutzwasser	Niederschlagswasser
	Gebührensatz aus Kalkulation Verbandsmitglieder						2,08	0,78
	Gebührensatz aus NACHkalkulation Verbandsmitglieder						1,88	0,74
	Unterschied						0,19811	0,04037
	Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)						118.470,00	85.897,00
	Unterdeckung/Überdeckung						23.470,31	3.467,29
	Gebührensatz aus Kalkulation Nicht-Verbandsmitglieder						3,37	0,88
	Gebührensatz aus NACHkalkulation Nicht-Verbandsmitglieder						3,07	0,83
	Unterschied						0,30114	0,05453
	Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)						1.329.045	4.287.646
	Unterdeckung/Überdeckung						400.223,64	233.810,34
	Gesamte Überdeckung						660.971,56	423.693,96
	Gesamte Überdeckung in Prozent						8,36%	



Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018

Berechnung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018						
	0150 Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	prozentualer Anteil		Schmutzwasser- kalkulation PLAN	Niederschlags- wasserkalkulation PLAN	
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen (ohne Lippe- und Ruhrverbandsbeiträge)	6.401.010,72			2.538.185,86	3.862.824,86	
Kostenerhöhungen bzw. -minderungen:						
Rückgabe der restlichen Überdeckung 2014	-128.832,72	0,00%	100,00%	0,00	-128.832,72	
anteilige Rückgabe der Überdeckung 2015	-243.437,26	46,78%	53,22%	-113.891,98	-129.545,28	
	-372.269,98			-113.891,98	-258.378,00	
	6.028.740,74			2.424.293,88	3.604.446,86	
Lippeverbandsbeitrag	2.050.736,00			1.670.115,00	380.621,00	
Ruhrverbandsbeitrag	3.585,00			3.585,00	0,00	
notwendige Gebührenerlöse	8.083.061,74			4.097.993,88	3.985.067,86	
			prozentualer Anteil:	50,70%	49,30%	
			Verprobung:	0,00		
			8.822.910,92	4.338.513,12	4.484.397,80	
				49,17%	50,83%	
			Gebühren Verbandsmit- glieder (ohne Verbandsbeiträge)	1,71	0,81	
				EURO/cbm	EURO/qm	
			Lippeverbandsbeitrag	1.670.115,00	380.621,00	
			Ruhrverbandsbeitrag	3.585,00	0,00	
				81,44%	18,56%	
			Zuschlag für Verbands- beiträge	1,29	0,09	
				EURO/cbm	EURO/qm	

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018

		Gebühren für LV-Einleiter			
		Abwasserabgabe		51.366,00	
		Lippeverbandbeitrag		1.670.115,00	
		Ruhrverbandsbeitrag		3.585,00	
		anrechenbare Kosten		1.725.066,00	
		Menge, die eingeleitet wird in m³		968,00	
		Beitragssatz für LV-Einleiter		1,33	
				EURO/cbm	
		Gebühren für Nicht-Verbandsmitglieder		2,99	0,89
				EURO/cbm	EURO/qm
		zum Vergleich	Gebühr 2017	3,36	0,89
		zum Vergleich	Gebühr 2016	3,35	0,90
		zum Vergleich	Gebühr 2015	3,37	0,88
		zum Vergleich	Gebühr 2014	3,34	0,87
		zum Vergleich	Gebühr 2013	3,32	0,88
		zum Vergleich	Gebühr 2012	3,35	0,91
		zum Vergleich	Gebühr 2011	3,36	0,90
		zum Vergleich	Gebühr 2010	3,36	0,90
		zum Vergleich	Gebühr 2009	2,99	0,84
		zum Vergleich	Gebühr 2008	2,54	0,83
		zum Vergleich	Gebühr 2007	2,82	0,90
		zum Vergleich	Gebühr 2006	3,25	0,90
		Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder			
			<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>IST 2016</u>
		gebührenrelevante Flächen in qm	<u>4.462.774</u>	<u>4.414.977</u>	<u>4.373.543</u>
		Prognostizierte Abwassermenge			
		Gelsenwasser und Stadtwerke Werl cbm	<u>1.420.000</u>	<u>1.405.000</u>	<u>1.447.515</u>

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018

		<u>Mengengerüst ohne Verbandsmitglieder und LV-Einleiter</u>		
		2018	2017	IST 2016
JVA Werl	qm	-81.788	-81.788	-73.788
Mariannen-Hospital	qm	-12.109	-12.109	-12.109
gebührenrelevante Flächen in qm		4.462.774	4.414.977	4.373.543
qm ohne Verbandsmitglieder		4.368.877	4.321.080	4.287.646
<u>Prognostizierte Abwassermenge</u>				
JVA Werl	cbm	-105.843	-102.100	-105.843
Mariannen-Hospital	cbm	-12.627	-12.600	-12.627
Gelsenwasser und Stadtwerke Werl	cbm	1.420.000	1.405.000	1.447.515
cbm ohne Verbandsmitglieder		1.301.530	1.290.300	1.329.045
LV-Einleiter (ESG GmbH)		-968	-1.200	0
cbm Nicht-Verbands- mitglieder		1.300.562	1.289.100	1.329.045

Verbandsbeiträge und Abwasserabgaben

2018	Einheit	Schmutzwasser- behandlung	Niederschlag- wasserbehandl.	Schmutzwasser- abgabe	Niederschlags- wasserabgabe	Gesamt- kosten
Lippeverband lt. Beitra	€	1.676.091	380.621	-	-	2.056.712
dto.	€		-	51.437	0	51.437
Ruhrverband	€	3.585	-	113	-	3.698
Landesumweltamt	€		-	0	100	100
Summe 2018	€	1.679.676	380.621	51.550	100	2.111.947
Klärschlammbehandlung	€	- 5.976	-	- 184	-	- 6.160
Berechnungsgrundlage	€	1.673.700	380.621	51.366	100	2.105.787

2017	Einheit	Schmutzwasser- behandlung	Niederschlag- wasserbehandl.	Schmutzwasser- abgabe	Niederschlags- wasserabgabe	Gesamt- kosten
Lippeverband lt. Beitra	€	1.642.227	379.051	-	-	2.021.278
dto.	€	-	-	48.221	0	48.221
Ruhrverband	€	3.658	-	102	-	3.760
Landesumweltamt	€	-	-	0	220	220
Summe 2017	€	1.645.885	379.051	48.323	220	2.073.479
Klärschlammbehandlung	€	- 7.320	-	- 215	-	- 7.535
Berechnungsgrundlage	€	1.638.565	379.051	48.108	220	2.065.944

Kalkulatorische Kosten Entwässerung 2018							
lfd. Nr.	Gegenstand	Anschaffungswerte (Ursprungsbeträge)	Restbuchwerte 31.12.16 31.12.17 31.12.18	Wiederbeschaffungswerte 01.01.18	kalkulatorische Abschreibung lfd. Jahr	Gesamt- Abschreibung	Wiederbeschaffungszeitwerte 31.12.18
1	Kanalvermögen aus Anlagenprogramm ANLA	84.096.889	56.061.789	137.870.664	2.073.961	62.806.018	75.064.646
2	Kanalvermögen Aktivierung 2017 (angepasster Plan)	120.000	117.000	120.000	3.000	3.000	117.000
3	Kanalvermögen Aktivierung 2018 (angepasster Plan)	3.150.000	3.113.100	3.150.000	36.900	36.900	3.113.100
4	historische Anschaffungskosten Sachanlagevermögen			141.140.664	2.113.861	62.845.918	78.294.746
	Restbuchwerte 31.12.18	87.366.889	59.291.889				
	Abzugskapital						
5	Investitionszuschüsse	-6.536.278	-1.881.985				
6	Ertragszuschüsse	-4.267.681	-3.277.643				
7	Investitionspauschale	-2.001.025	-1.058.666				
	Summe Abzugskapital	-12.804.984	-6.218.293				
8	Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen	74.561.905	53.073.597				
	kalkulatorischer Zinssatz	5,87%					
	kalkulatorischer Zinsbetrag		3.115.420				
				Im Ertragsbereich der Gebührenkalkulation separat ausgewiesen:			
					Auflösung Investitionszuschüsse:		-130.582,00
					Auflösung Ertragszuschüsse:		-74.005,00
					kalkulatorische Auflösung Investitionspauschale:		40.020,50
	Zusammenfassung						
10	kalkulatorischer Zinsbetrag		3.115.420				
11	kalkulatorische Abschreibung		2.113.861				
12	Summe der kalkulatorischen Kosten 2018		5.229.281				

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 554 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,99 €.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 1,71 €.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,33 €.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,89 €.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,81 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 754	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <u>I/6</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 14.11.2017 30.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 13.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. KBW/81.4	<i>n.A. Linder</i>	20	BL <i>[Signature]</i> Allg. Vertreter <i>[Signature]</i> BM <i>[Signature]</i>
AZ: Die			

Titel:

- 1) **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**
- 2) **Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018**

Sachdarstellung:

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 ist auf Basis der Berechnungsgrundlagen vorangegangener Jahre erfolgt (Anlage 2).

Als Anlage 3 ist die Gebühreennachkalkulation für das Jahr 2016 beigefügt, die mit einer Überdeckung in Höhe von 578,82 EURO abschließt und bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 festgestellt wurde. Diese Gebührenunterdeckung ist gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW in den folgenden vier Kalkulationsperioden Gebühren erhöhend zu berücksichtigen.

Die Fremdunternehmerleistung (Grubenentleerung und Abfuhr zur Kläranlage) wurde im Juli 2016 für zwei Jahre ausgeschrieben und im August 2016 vergeben. Der Abfuhrpreis erhöhte sich von brutto 19,67 €/cbm auf brutto 20,00 €/cbm.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2018, die Preise wurden bis dahin fest vereinbart. Beim Verwaltungskostenanteil wurden die Personalkosten den Vorausberechnungen für 2018 angepasst.

Es ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2018:

Grundgebühr je Leerung: 36,00 EURO (Vj. 36,00 EURO)

Entsorgungsgebühr je angefangenen Kubikmeter
Grubeninhalt: 40,53 EURO (Vj. 40,84 EURO)

Kosten vergeblicher Anfahrt trotz Terminankündigung je
angefangene halbe Stunde: 89,25 EURO (Vj. 89,25 EURO)

Auf Seite 3 der als Anlage 3 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung ist ein Mehrjahresvergleich ersichtlich.

Gebühreumsätze und Betriebsaufwendungen sind im Wirtschaftsplan des KBW für das Jahr 2018 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
2. die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018

Anlagen:

Anlage 1: die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018

Anlage 3: Gebühreennachkalkulation 2016

**Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
für das Jahr 2018**

I. Gebührenkalkulation

1.	<u>Preis</u>	
1.1	der Abfuhrkosten des Klärgrubeninhaltes je m ³ durch den Unternehmer einschl. der Anlieferung an der Kläranlage betragen	20,00 €
	zuzüglich Nachholung der restlichen Unterdeckung 2014 i. H. v. 170,00 € ergibt eine Erhöhung des Preises um	0,57 €
	zuzüglich Rückgabe eines Teils der Überdeckung 2016 i. H. v. 170,00 € ergibt eine Minderung des Preises um	<u>./, 0,57 €</u>
	Preis für die Abfuhr je m ³ somit	20,00 €
1.2	der individuellen Sonderleistung, bezogen auf den einzelnen zu entsorgenden Anlagenbetreiber: - Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung je angefangene halbe Stunde	89,25 €
2.	<u>Verwaltungskostenanteil</u>	
2.1	je Gebührenbescheid 2018	36,00 €
3.	<u>Kosten der Klärschlammbehandlung beim Betreiber der Kläranlage</u>	
3.1	je m ³ für 2018	20,53 €

zu 1.1 Preis der Abfuhrleistung durch Fremdunternehmer

Die Preise wurden aufgrund der ab 01.01.2017 für zwei Jahre vorhandenen Preise der nach Ausschreibung im August 2016 beauftragten Fachfirma ermittelt; sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2018, die Preise wurden bis dahin fest vereinbart.

zu 2. Ermittlung der Verwaltungskosten für 2018

Bei der Anzahl der Leerungen handelt es sich um den für 2018 angenommenen Anfall von Leerungen.

Die Verwaltungskosten werden nach jeweiliger Inanspruchnahme (tatsächliche Anzahl der Bescheide) dem Betreiber in Rechnung gestellt.

In den Personalkosten sind sämtliche persönlichen und sächlichen Querschnittskosten (z.B. EDV-Nutzung, Porto, Telefon, Buchhaltung u. dgl.) pauschal kostendeckend erfasst.

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Personalkosten Arbeiter = 48,00 €
Pro Leerungsfall/Bescheid wird eine 30 min. Bearbeitungszeit
angesetzt, somit
48,00 € x 50,00 % = 24,00 €/Leerung x 60 Leerungen | = 1.440,00 € |
| b) | Personalkosten Arbeiter für Gebührenbescheid = 48,00 €
pro Bescheid 15 min. Bearbeitungszeit,
48,00 € x 25 % = 12,00 € x 60 Bescheide | = 720,00 € |

Anlage 2

c) Zusammenstellung Verwaltungskostenanteil 2018

zu a)	1.440,00 €	
zu b)	<u>720,00 €</u>	
	2.160,00 €	: 60 Leerungen = <u>36,00 €/Leerung</u>

zu 3. Kosten der Klärschlammbehandlung

Die Behandlungskosten des Lippeverbandes/cbm errechnen sich wie folgt:

- a) anteiliger Verbandsbeitrag
- b) anteilige Umlage Abwasserabgabe

a) Beitrag Lippeverband 2018 = 1.673.953,00 €

für die Schmutzwasserbehandlung, dieser Betrag beinhaltet die Behandlung der leitungsgebundenen Schmutzwässer und der Klärschlämme von Kleineinleitern auf der Kläranlage.

Für 2018 wird mit einer Klärschlammmenge von 300,00 m³ gerechnet.

Aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades von Klärschlamm ist die anfallende Schlammmenge auf eine dem „normalen“ Schmutzwasser (leitungsgebunden) vergleichbare Menge umzurechnen.

Nach dem ATV-Arbeitsblatt A 123 hat der Fäkalschlamm im Mittel einen Verschmutzungsgrad von 5.000 mg/l BSB₅. Dieser ist ca. 20mal höher als der der häuslicher Abwässer (ca. 250 mg/l BSB₅); daher ist der Fäkalschlamm mit dem Faktor 20 hochzurechnen, um zur Vergleichbarkeit eine fiktive Abwassermenge zu erhalten.

300 m³ x 20 = fiktive Abwassermenge = 6.000,00 cbm

Entsprechend der Beitragsliste 2018 beträgt die angefallene Schmutzwassermenge = 1.680.800,00 m³

Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages für die Klärschlammbehandlung:

Verbandsbeitrag Schmutzwasser x fiktive Abwassermenge
angefallene Schmutzwassermenge

$\frac{1.673.953,00 \text{ €} \times 6.000,00 \text{ cbm}}{1.680.800,00 \text{ m}^3} = 5.975,56 \text{ €}$ **anteiliger Verbandsbeitrag**

b) Abwasserabgabe Lippeverband 2018 = 51.437,00 €

Die Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages Schmutzwasser gilt entsprechend für die anteilige Umlage „Abwasserabgabe“, somit

$\frac{51.437,00 \text{ €} \times 6.000,00 \text{ cbm}}{1.680.800,00 \text{ cbm}} = 183,62 \text{ €}$ **anteilige Umlage Abwasserabgabe**

c) anteilige Gesamtkosten

Kosten anteiliger Verbandsbeitrag „Klärschlammbehandlung“=	5.975,56 €
Kosten anteilige Umlage „Abwasserabgabe“	= <u>183,62 €</u>
anteilige Gesamtkosten	= 6.159,18 €

erwartete Klärschlammmenge = 300 cbm

Anlage 2

$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{erwartete Klärschlammmenge}} = \text{anteilige Gesamtkosten je cbm Klärschlamm}$

6.159,18 € : 300 cbm = **20,53 € anteilige Kosten je cbm Klärschlamm**

II. Deckung

Entsorgungsgebühr:

Entsorgungsmenge 2018 = 300 m³

a) Kosten Kläranlage
300 m³ x 20,53 € = 6.159,00 €

b) Kosten Unternehmer
300 m³ x 20,00 € = 6.000,00 €
Kosten a) + b): 12.159,00 €

12.159,00 € : 300 m³ =

Gebührensatz je m³ 40,53 €

III. Vergleiche

Gebührenvergleich

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. Verwaltungskosten:	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €
2. Kosten je cbm:	40,16 €	39,42 €	40,84 €	40,53 €

Vergleich Durchschnittsentsorgungsvorgang

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Durchschnittsleerung 5,00 m ³	236,80 €	230,10 €	240,20 €	238,65 €
Veränderung gegenüber Vorjahr	+ 9,40 €	- 3,70 €	+ 7,10 €	- 1,55 €

Nachkalkulation Gebühren Kleinkläranlagen 2016

4321903000 Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung)	14.730,13
1. ** Umsatzerlöse	14.730,13
** Umsatzerlöse: Ausgliederung der periodenfremden Erträge (Nachholung Unterdeckung 2013)	-161,06
2. ** Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
3. ** Summe sonstige betriebl. Erträge	0,00
SUMME ALLER ERTRÄGE	14.569,07
4. ** a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	6.179,35
5205000000 Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.179,35
5233100000 Aufwendungen für Abwasserabgabe	217,00
5233200000 Aufwendungen für Verbandsbeitrag des Lippeverbandes	6.154,00
4. ** b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.550,35
4. *** Materialaufwand	12.550,35
5012900000 Dienstaufwendungen Angestellte inkl. SV	198,00
5012910000 Dienstaufwendungen für Arbeiter inkl. SV	862,40
5. *** Personalaufwand	1.060,40
6. ** Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00
7. ** Sonstige betriebliche Aufwendungen	379,50
*** GESAMTAUFWAND	13.990,25
*** BETRIEBSERGEBNIS***	578,82
8. ** Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
9. ** Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00
*** Finanzergebnis	0,00
ERGEBNIS DER GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT***	578,82
10. ** Sonstige Steuern	0,00
**** GEBÜHRENRECHTLICHES JAHRESERGEBNIS, GLEICHZEITIG ÜBERDECKUNG	578,82

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grund-
stücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2018 neu festgesetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 36,00 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 40,53 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung | |
| je angefangene halbe Stunde | 89,25 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Anlage 1 zur Vorlage

- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 755	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/9	
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 14.11.2017 30.11.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 24.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. KBW/81.4	<i>[Handwritten Signature]</i>	20	BL Allg. Vertreter BM
AZ: Die			<i>[Handwritten Signatures]</i>

Titel:

Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalbetrieb Werl (KBW)

Sachdarstellung:

Gemäß §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung des Kommunalbetriebes Werl ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht, aufzustellen.

Gemäß § 23 EigVO haben Eigenbetriebe, die mehr als einen Betriebszweig haben, für den Schluss des Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Auch auf die Planung ist diese Vorschrift umzusetzen.

Als Anlage zu dieser Vorlage ist der oben genannte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beigefügt, der einen Plan-Jahresüberschuss in Höhe von 2.061.400,00 EURO und einen Plan-Bilanzgewinn in Höhe von 1.803.130,74 EURO ausweist. Ein Betrag in Höhe von 1.800.000,00 EURO soll vorab an den Haushalt der Wallfahrtsstadt Werl abgeführt werden. Die Zahlungstermine werden zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und dem KBW abgestimmt.

Der Stellenbesetzungsplan und die Stellenpläne für das Wirtschaftsjahr 2018 sind beigefügt. Die Anhörung des Personalrates ist erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalbetrieb Werl wird wie folgt festgestellt:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	13.971.100,00 EURO
<u>im Ertrag auf</u>	<u>16.032.500,00 EURO</u>
Jahresüberschuss	2.061.400,00 EURO

im Vermögensplan

im Aufwand auf	8.286.000,00 EURO
im Ertrag auf	8.286.000,00 EURO

2. der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf

3.840.000,00 EURO

festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen nach § 13 GemHVO gemäß beigefügter Aufstellung belaufen sich auf 3.900.000,00 EURO für die Jahre 2019 bis 2021. Sie können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

4. Der Höchstbetrag der Kontokorrent- bzw. Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EURO

festgesetzt.

5. Der Stellenplan für das Wirtschaftsplan 2018 wird festgestellt.

6. Eine Abführung an den Haushalt der Wallfahrtsstadt Werl in Höhe von 1.800.000,00 EURO aus dem Plan-Jahresüberschuss 2018 soll bereits im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgen.

Anlagen: Wirtschaftsplan des Kommunalbetriebes Werl für das Wirtschaftsjahr 2018 bestehend aus:

1. Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018)
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2018 für die Betriebszweige gem. § 23 (2) EigVO NRW
3. Vermögensplan 2018 gemäß § 16 Abs. (1) a) EigVO
4. Liquiditätsplan 2018
5. Investitionsplan 2018
6. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2018-2021
- 7a. bis 7c. Stellenbesetzungsplan und Stellenpläne 2018
8. Mittelfristige Ergebnisplanung (§ 84 GO) für den Zeitraum der Jahre 2017 – 2021
9. Mittelfristige Finanzplanung (§ 84 GO) für den Zeitraum der Jahre 2018 – 2021

Erfolgsplan 2018**Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	PLAN <u>2018</u> EURO	PLAN <u>2017</u> EURO
1. Umsatzerlöse	15.734.300,00	15.605.400,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	144.500,00	82.100,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>153.400,00</u>	<u>182.500,00</u>
Summe Erlöse	16.032.200,00	15.870.000,00
4 a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	519.900,00	530.400,00
4 b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.112.200,00</u>	<u>4.998.800,00</u>
4. Materialaufwand	5.632.100,00	5.529.200,00
5 a) Löhne und Gehälter	3.099.800,00	2.977.800,00
5 b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>875.300,00</u>	<u>830.700,00</u>
- davon für Altersversorgung:	(256.900,00)	(246.500,00)
5. Personalaufwand	3.975.100,00	3.808.500,00
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	2.061.100,00	2.028.800,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>837.500,00</u>	<u>881.900,00</u>
Betriebsergebnis	3.526.400,00	3.621.600,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	300,00	1.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.452.900,00</u>	<u>1.557.100,00</u>
Finanzergebnis	-1.452.600,00	-1.556.100,00
10. Ergebnis nach Steuern	<u>2.073.800,00</u>	<u>2.065.500,00</u>
11. Sonstige Steuern	12.400,00	12.700,00
12. Jahresüberschuss	<u>2.061.400,00</u>	<u>2.052.800,00</u>
13. Gewinnvortrag	1.541.730,74	1.488.930,74
14. Vorab-Gewinnausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl	<u>-1.800.000,00</u>	<u>-2.000.000,00</u>
15. Bilanzgewinn	<u><u>1.803.130,74</u></u>	<u><u>1.541.730,74</u></u>
<u>Nachrichtlich:</u>		
Behandlung des Bilanzgewinnes		
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	1.803.130,74	1.541.730,74
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Werl	1.800.000,00	2.000.000,00

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2018 bis 31.12.2018

für die Betriebszweige gem. § 23 (2) EigVO NRW

	Gebührenbereich Strassenreinigung	Gebührenbereich Stadtentwässerung	Gebührenbereich Abfallentsorgung	Gebührenbereich Friedhofswesen	Betriebsführung Grünflächenbau und -unterhaltung	Betriebsführung Gewässerbau und -unterhaltung	Betriebsführung Stadtwald	Durchführung Straßen-, Wege und Plätzeunterhaltung	Durchführung Unterhaltung Sportstätten, Spiel- und Bolzplätze	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR
1. Umsatzerlöse	634.836,34	8.808.825,72	2.607.536,61	479.527,15	1.313.913,40	301.449,00	204.675,00	1.111.254,00	272.325,00	15.734.342,22
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	6.017,58	107.485,97	10.582,09	2.793,07	6.739,07	3.484,83	1.056,23	4.593,13	1.733,12	144.495,06
3. Sonstige betriebliche Erträge	3.236,00	131.165,73	5.696,00	1.502,00	3.624,00	1.874,00	568,00	4.760,00	932,00	153.357,73
Summe Erlöse	644.089,90	9.047.477,42	2.623.824,70	483.822,22	1.324.276,47	306.807,83	206.299,23	1.120.607,13	274.990,12	16.032.195,01
a) Aufwand, für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. für bezogene Waren	54.379,44	82.128,92	98.227,84	40.535,08	72.319,96	24.999,96	16.122,72	99.693,80	31.487,28	519.895,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	86.267,02	2.886.695,96	1.354.331,54	79.510,11	236.156,63	83.149,45	75.996,57	254.625,16	55.476,76	5.112.209,20
4. Materialaufwand	140.646,46	2.968.824,88	1.452.559,38	120.045,19	308.476,59	108.149,41	92.119,29	354.318,96	86.964,04	5.632.104,20
a) Löhne und Gehälter	269.165,03	487.193,60	632.731,28	279.797,25	631.679,82	108.228,66	68.902,11	503.583,98	118.480,87	3.099.762,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	73.530,99	173.216,23	157.011,90	75.780,58	173.767,17	30.730,93	18.745,19	138.818,79	32.654,07	875.255,83
- davon für Altersversorgung:										(256.900,00)
5. Personalaufwand	342.696,02	660.409,83	789.743,18	355.577,81	805.447,10	138.959,59	87.647,31	642.402,77	151.134,74	3.975.018,34
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	56.673,94	1.612.460,97	144.111,50	78.313,97	66.389,30	32.259,04	9.982,84	44.890,91	16.247,52	2.061.120,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	89.822,29	290.181,48	208.829,32	73.180,68	84.862,87	17.140,81	9.574,04	50.516,00	12.369,53	837.477,02
Betriebsergebnis	14.251,18	3.515.600,25	27.581,32	-144.295,44	59.100,61	10.298,98	6.975,77	28.888,49	8.274,29	3.526.475,45
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27,25	46,52	59,02	28,80	61,37	10,52	7,41	47,18	11,94	300,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.658,30	1.314.108,11	15.236,80	72.017,85	27.258,37	5.012,95	1.519,40	6.607,25	2.493,10	1.452.910,13
Finanzergebnis	-8.629,05	-1.314.061,59	-15.177,78	-71.989,05	-27.197,00	-5.002,43	-1.511,99	-6.560,07	-2.481,16	-1.452.610,13
10. Ergebnis nach Steuern	5.622,13	2.201.538,66	12.403,54	-216.284,49	31.903,61	5.296,55	5.463,77	22.128,42	5.793,13	2.073.865,32
11. Sonstige Steuern	1.795,98	1.354,39	3.181,28	833,61	2.011,32	1.040,07	315,24	1.370,85	517,26	12.400,00
12. Jahresüberschuss	3.826,15	2.200.184,27	9.242,26	-217.118,10	29.892,29	4.256,48	5.148,53	20.757,57	5.275,87	2.061.465,32

Vermögensplan 2018 gemäß § 16 Abs. (1) a) EigVO						
		Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
		TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Pos.	Mittelverwendung					
1	Anlageninvestitionen	3.069	4.252	5.712	2.827	2.683
2	Auflösung Ertrags- und Investitionszuschüsse					
3	Auflösung Rechnungsabgrenzungen					
4	Auflösung Pensionsrückstellungen					
7	Zufühhg. Ausgleichsposten Beamtenpensionen					
8	Abbau von langfristigen Verbindlichkeiten					
9	Abbau von kurzfristigen Verbindlichkeiten					
10	Darlehenstilgungen	2.049	2.234	2.527	2.694	2.685
11	Rücklagenminderung aus Korrekturen Anlagevermögen					
12	Ausschüttungen der Jahresergebnisse	200				
13	Vorabgewinnausschüttung	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
14	Verringerung der Unterdeckung der langfr. Unternehmensfinanzierung					
		7.118	8.286	10.039	7.321	7.168
	Mittelherkunft					
15	Abschreibungen	2.029	2.061	2.143	2.192	2.237
16	Veränderung langfr. Unternehmensfinanzierung	81				
17	Zufühhg./Auflösung zu Investitions-/Ertragszuschüsse	200	200	200	200	200
18	Veränderung langfristiger Rückstellungen					
19	Veränderung kurzfristiger Rückstellungen					
20	Zuführung zur Pensionsrückstellung					
21	Zuführung zur Rechnungsabgrenzung	300	300	300	300	300
22	Auflösung Ausgleichsposten Beamtenpensionen					
23	Anlagenabgänge	25	20	30	30	30
24	Darlehensaufnahmen	2.630	3.840	5.210	3.650	3.420
25	Veränderung Forderungen und anderer Aktiva					
26	Veränderung Liquidität	-200	-670	-524	-6	7
27	Zuführung Rücklagen aus nachaktivierten Anlagezugängen					
28	Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und sonstiger Passiva		-539	605	-1.094	-1.096
29	Veränderung Eigenkapital		1.000			
30	Jahresüberschuss	2.053	2.074	2.075	2.049	2.070
		7.118	8.286	10.039	7.321	7.168
	Differenz Mittelverwendung/Mittelherkunft	0	0	0	0	0

Liquiditätsplan 2018

Bezeichnung	2018	Erläuterungen
Anfangsstand Bank	1.200.000,00	
Einnahmen aus Forderungen (Vorjahr(e))	700.000,00	Auftragsbereich Stadt Werl 500 T€ und aus Gebühren 200 T€
Einnahmen aus Umsätzen des Jahres	13.817.300,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Forderungsausfall	-21.000,00	
Einnahmen aus sonst. betriebl. Erträge	0,00	
Einzahlung Zinseinnahmen	300,00	
Einnahmen aus Anlagenverkäufe	20.000,00	
Einzahlung Neuaufnahme von Darlehen	3.840.000,00	Investitionen
Einzahlungen sonst. Forderungen	0,00	
Einzahlungen ausserord. Ertrag	0,00	
Eigenkapitalveränderung	0,00	
Summe Cash in	19.556.600,00	
Auszahlung Personalaufwand	3.975.000,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Material- und Fremdl.-Aufwand	5.350.500,00	Zahlung von 5% erst im Folgejahr
Auszahlung sonst. Aufwand	794.200,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Auszahlung Zinsaufwand	1.452.900,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Investitionen GWG	20.800,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlungen für Investitionen inkl. AiB	3.837.000,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Auszahlung Tilgung	2.233.600,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Steuern	12.400,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Sonstige Auszahlungen	50.000,00	Unvorhersehbares
Auszahlungen aus Verbindl. (Vorjahr(e))	700.000,00	
Vorabgewinnausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl	1.800.000,00	
Rest-Gewinnausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl	0,00	
Summe Cash Out	20.226.400,00	
Endbestand Bank Kontokorrent	530.200,00	
Liquiditätsüber-/unterschuss	-669.800,00	
Kreditlinie	1.000.000,00	
Kreditlinienüberziehung	0,00	

interner Investitionsauftrag	Maßnahme	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan spätere Jahre €	Bemerkungen
	I. Abwasserbereich							
n.n. vergeb.	MWK Feldstr. v. Lambertweg - RÜB Reitn.	0	0	0	0	0	295.000	
n.n. vergeb.	RWK Feldstr. V. Niclasstr. - Lambertweg	0	0	0	0	0	240.000	
12 01 058	MWK Am Maifeld	50.000	50.000	300.000	300.000	0	0	Projektbeginn verschoben auf 2018
12 01 041	MWK Kämper-/Neuerstr.	0	0	100.000	650.000	0	0	Projektbeginn verschoben auf 2019
12 01 042	MWK Wickeder/Neuerstr.	0	0	0	0	900.000	0	
12 01 043	MWK St. Georg-Str./Hellweg	0	0	0	0	50.000	330.000	
n.n. vergeb.	MWK Birkenweg/Lindenallee	0	0	0	0	0	190.000	
n.n. vergeb.	MWK Höpfe/Hammer Str.	0	0	0	0	0	370.000	
n.n. vergeb.	MWK Auf dem Kreiter	0	0	0	0	0	480.000	
n.n. vergeb.	MWK Gutenbergring	0	0	0	0	0	115.000	
12 01 005	MWK Harkortstr.	0	0	300.000	0	0	0	VE 2018 (Eventualposition), Ausführung mit Endausbau/Projektführung FB 3
n.n. vergeb.	MW-VS Stadtwald (Außerbetriebnahme)	0	0	0	0	0	65.000	
n.n. vergeb.	Entflechtung Unnaer Str.	0	0	0	0	0	150.000	entfällt mit Erschließung FOC
12 01 032	RWK Twittenstr. (Sanierung Hydraulik)	0	0	0	0	0	105.000	
n.n. vergeb.	RWK Am Jahenbrink	0	0	0	0	0	15.000	
n.n. vergeb.	RWK Lindenstr.	0	0	0	0	0	65.000	
12 01 035	RRB Holtum (Rückhaltungen im Spaulgraben)	0	0	25.000	300.000	0	0	
12 01 006	MW-Kanal Kunibertraße und FWK	220.000	220.000	100.000	0	0	0	
12 01 001	Unvorhersehbares	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
12 01 008	Instandsetzung Pumpwerke	10.000	50.000	10.000	10.000	10.000	10.000	PW-Erneuerung Werl-West, Erneuerung Schaltschrank In der Bredde
12 01 021	EDV Hard- u. Software	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
12 01 030	SWK Niclasstraße	0	30.000	0	0	0	0	Projektbeginn verschoben auf 2018, Druckrohrleitung
n.n. vergeb.	RWK Im Oberdorf	0	0	0	0	0	80.000	
n.n. vergeb.	MWK Am Kreuzkamp	0	0	0	0	0	120.000	
n.n. vergeb.	MWK Am Scheidinger Weg	0	0	0	0	0	585.000	
n.n. vergeb.	MWK Rosenstraße	0	0	0	0	0	65.000	
12 01 047	MWK Erneuerung Industriestraße	0	0	350.000	0	0	0	
12 01 048	MWK Erneuerung Ladestraße	0	0	200.000	0	0	0	
n.n. vergeb.	MWK Hammer Straße	0	0	0	0	0	151.000	
n.n. vergeb.	MWK Langenwiedenweg 2. BA	0	0	0	0	0	154.000	
n.n. vergeb.	MWK Brandisstraße/Rustige Straße	0	0	0	0	0	280.000	
12 01 056	MWK Am Grüggegraben/ Industriestraße/Olakenweg	900.000	900.000	900.000	400.000	0	0	
n.n. vergeb.	MW-Kanal Kleinsorgenring	0	20.000	170.000	0	0	0	in Zusammenhang mit Straßenerneuerung, FB 3
n.n. vergeb.	MW-Kanal Mellinstraße, 2. BA	0	30.000	250.000	0	0	0	
n.n. vergeb.	RW-Einleitungen in den Strangbach	0	0	90.000	90.000	90.000	0	neu, Regenrückhaltung im Gewässer für RW-Einleitungen, Grunderwerb
n.n. vergeb.	Kanalbau In der Linde	0	100.000	0	0	0	0	neu, Erweiterung der bebauten Ortslage
n.n. vergeb.	MWK Budericher Hellweg	0	0	0	0	0	37.000	Sanierung baul.
n.n. vergeb.	RW-Kanal Im Oberdorf	0	0	0	0	0	80.000	Sanierung hydr. und baul.
n.n. vergeb.	RW-Kanal Hilbecker Hellweg	0	0	0	0	0	150.000	Sanierung baul.
12 01 059	MWK Rottmannsring	20.000	200.000	0	0	0	0	Sanierung baul.
12 02 012	RRB Werl-Ost	900.000	1.000.000	0	0	0	0	
12 02 013	Rechen RÜB Werl-Ost	0	0	0	0	120.000	0	
n.n. vergeb.	MWK Humpertspfad/Blumenweg	0	0	0	0	600.000	0	Projektbeginn verschoben auf 2021

interner Investitions-auftrag	Maßnahme	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan spätere Jahre €	Bemerkungen
12 02 009	RW/SW Oertrief	200.000	200.000	0	0	0	0	Projektbeginn verschoben auf 2018
12 02 014	Kanalerneuerung Wulfs Appelhof	0	80.000	0	0	0	0	Projektbeginn verschoben auf 2018
n.n. vergeb.	SWK Ostuffeln	0	0	0	0	150.000	0	Projektbeginn verschoben auf 2021
n.n. vergeb.	MWK Gröhnestraße	0	0	0	300.000	0	0	Projektbeginn verschoben auf 2020
12 09 004	MWK Bergstraßer Weg	0	250.000	0	0	0	0	neu
n.n. vergeb.	Erschließung B-Plan 17, Werl-Nord II	0	0	0	0	0	0	neu
n.n. vergeb.	MWK Schützenweg, K18	0	0	90.000	0	0	0	neu, in Zusammenhang mit Fahrbahnsanierung, Kreis Soest
	Summe Investitionen Abwasserbereich	2.410.000	3.240.000	2.995.000	2.160.000	2.030.000	4.242.000	
	II. Friedhöfe							
	1. Friedhof Werl							
16 01 002	Wegebau	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Wegeerneuerung
16 01 001	Unvorhergesehenes	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Werl	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	
	2. Friedhof Westönnen							
16 02 002	Wegebau	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Wegeerneuerung
16 02 001	Unvorhersehbares	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Westönnen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	
	3. Friedhof Büderich							
16 03 002	Wegebau	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Wegeerneuerung
16 03 001	Unvorhersehbares	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Büderich	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	
	Summe Investitionen Friedhöfe	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	
	III. Sonstige Investitionen							
siehe Anlage	Fahrzeuge, Maschinen u. Geräte gem. Anlage	568.000	411.000	426.000	576.000	562.500	1.185.000	Bedarf gem. beigefügtem Inv.-Plan Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
01 00 001	EDV Hardware	5.000	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	lfd. jährl. Bedarf ca. 5.000,00 €, zuzüglich 10 T€ diverse Umstellungen in 2018
01 00 003	Büroeinrichtungen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	lfd. jährl. Bedarf
30 00 099	Unvorhersehbares KBW-Gesamt	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
30 00 100	Erweiterung Gärtner-Bauhof		500.000	2.200.000	0	0	0	in 2017 Eigenkapitaleinsatz i.H.v. 480 T€, in 2018/2019 Baukosten i.H.v. 2.700 T€
	Summe sonstige Investitionen	608.000	961.000	2.666.000	616.000	602.500	1.225.000	
	Summe Abwasserbereich	2.410.000	3.240.000	2.995.000	2.160.000	2.030.000	4.242.000	
	Summe Friedhofsbereich	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	
	Summe sonstige Investitionen	608.000	961.000	2.666.000	616.000	602.500	1.225.000	
	Gesamtsumme Investitionen KBW	3.069.000	4.252.000	5.712.000	2.827.000	2.683.500	5.518.000	

ANLA-Nr.	Anlage zum Investitionsplan 2018	Investitions-Plan 2017	Investitions-Plan 2018	Investitions-Plan 2019	Investitions-Plan 2020	Investitions-Plan 2021	Plan spätere Jahre	Bemerkungen
05682	SO-2700 PKW Citroen Berlingo			20.000				
06416	SO-KW 1909 VW Bulli							Stadtentwässerung
06415	SO-KW 2373 VW Transporter					33.000		
06413	SO-KW 2690 VW Bulli					30.000		
06414	SO-KW 3456 VW Caddy					30.000		
06600	SO-KW 8130 Fiat Doblo					23.000		
06856	SO-KW 8116 VW Doka T5 Pritsche			17.000				
06868	SO-KW 8117 Mercedes 314 CDI Sprinter						27.000	
05881	SO-2690 VW T5 Kombi gebr.						44.000	
	4710 PKW/Transporter	0	0	37.000	33.000	116.000	71.000	Fahrzeug für die Werkstatt
05485	SO-2411 Sprinter Doka	60.000						
05679	SO-2374 VW T5 DOKA Pritsche							verschoben auf 2017
05749	SO-KW 102 Dreiseitenkipper Mercedes-Benz 515 CDI		50.000					vorgezogen auf 2017, dafür Gebrauchtfahrzeug (Stadtwald) SO-KW 8132
05683	SO-1044 VW T5 DOKO	35.000						
06328	SO-KW 330 Citroen Jumper Dreiseitenkipper				45.000			verschoben auf 2017
07489	SO-KW 334 Citroen Jumper Dreiseitenkipper					45.000		
06281	SO-KW 444 Citroen Jumper Pritschenwagen		35.000					
06606	SO-KW 8111 LKW-Kipper						60.000	verschoben auf 2018
	4720 Transporter	95.000	85.000	0	45.000	45.000	60.000	
05488	SO-2310 DB B18 Kipper		100.000					
05876	SO-2611 Mercedes-Kipper LKW					130.000		
06317	SO-KW 2211 LKW-Kipper						65.000	
	4730 LKW > 7,5 t	0	100.000	0	0	130.000	65.000	
05748	SO-KW 117 Schmalspurtraktor John Deere 5215V						30.000	
06305	SO-KW 2000 Schlepper							
05492	SO-2401 Traktor Landini	60.000						Verkauf in 2017, keine Ersatzbeschaffung
06826	SO-KW 8131 Schlepper John Deere						50.000	
	4740 Schlepper Gruppe I (klein)	60.000	0	0	0	0	30.000	
	Salzstreuer für SO-2611 Mercedes-Kipper	45.000						
06314	SO-KW 14 Valtra Forstschlepper N121 HiTech						120.000	
06828	SO-KW 8115 Unimog U318						240.000	
06869	SO-KW 8118 Unimog U400 gebraucht					80.000		
	4750 Schlepper Gruppe II (groß)	45.000	0	0	0	0	80.000	
06410	SO-KW 111 DACIA Logan Müllfahrzeug		30.000				250.000	
07456	SO-KW 1000 Restmüllfahrzeug	250.000						
06602	SO-KW 8110 Biomüllfahrzeug			280.000				evtl. Gasantrieb
06658	SO-KW 8112 Papiermüllfahrzeug				280.000			evtl. Gasantrieb
05678	SO-2244 Restmüllfahrzeug für Papierabfuhr							kein Ersatz, Reservefahrzeug SO-KW 1000
06662	SO-KW 8113 kl. Müllf					120.000		
	4760 Müllfahrzeuge	250.000	30.000	280.000	280.000	120.000	250.000	
06411	SO-KW 6038 Kehrmaschine				180.000			evtl. Gasantrieb
06827	SO-KW 8114 Kleinkehrmaschine						127.000	evtl. Gasantrieb
	4780 Kehrmaschinen	0	0	0	180.000	0	127.000	
05750	TEREX-Mobilbagger TW 110		120.000					
06656	Radlader Wacker WL 48						50.000	
06877	Friedhofsbagger Hansa APZ 531						130.000	
05491	Kompaktbagger NEUSON	50.000		60.000				
	4800 Baumaschinen Gruppe I	50.000	120.000	60.000	0	0	180.000	verschoben auf 2019
00133	SO-2045 Anhänger Kress (Beschlägerung)							
00127	SO-2080 Anhänger VA-452-140 H							z. Zt. Keine Ersatzbeschaffung
00102	SO-2128 Anhänger Heimann							z. Zt. Keine Ersatzbeschaffung
00125	SO-2372 Anhänger Böckmann	4.500						z. Zt. Keine Ersatzbeschaffung
05675	SO-2470 Tandemtiefladeanhänger					20.000		

ANLA-Nr.	Anlage zum Investitionsplan 2018	Investitions-Plan 2017	Investitions-Plan 2018	Investitions-Plan 2019	Investitions-Plan 2020	Investitions-Plan 2021	Plan spätere Jahre	Bemerkungen
00104	SO-2495 Anhänger Fliegl	10.000						
00111	SO-2553 Anhänger Fliegl	10.000						
	4810 Anhänger	24.000	0	0	0	20.000	0	
06809	AMAZONE Profihopper					45.000		
06098	99250 Aufsitzmäher Rider PT26D		25.000					
06279	99280 Aufsitzmäher Rider PT26D							
06861	Aufsitzmäher Rider R 422 TS AWD						12.500	
06885	Aufsitzmäher Rider P 525 D						23.000	
06879	SO-KW 813 Geräteträger HOLDER C 270 Powerdrive						120.000	
	4820 Rasenmäher (selbstf.)	0	28.000	0	0	48.000	0	
05493	Häcksler 500 ZX-A					30.000		
00175	Kompressor Irmair 2,5						10.000	
00415	Waize Weber					25.000		
	4830 Baumaschinen Gruppe II	0	0	0	0	85.000	10.000	
	Motorgeräte	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	Jährlicher Bedarf
	Elektrongeräte	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Jährlicher Bedarf
	Werkzeuge und Kleingeräte	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Jährlicher Bedarf
05752	Hydr. Astschere für Bagger TEREX							
05743	Holzzange Hauer mit Ausleger		20.000					
05241	Kreiselstreuer für Salz und Sand					4.500	5.000	für Bagger TEREX für Stadtwald SO-KW 14
06303	Einscheibenstreuer		4.000					
00188	Laubverladegebläse							
06657	Mähkorb MRZT 250 B für TEREX				9.000			z. Zl. Keine Ersatzbeschaffung
06607	ADLER-Federkappenschild			3.000				
06548	ADLER-Federkappenschild			3.000				
06307	Front-Seitenschlepel-Mähgerät	17.000						
06603	Front-Seitenschlepel-Mähgerät (für VALTRA-Forstschlepper)			18.000				verschoben auf 2017
	Sonstige Maschinen und Geräte	17.000	24.000	22.000	6.000	4.500	5.000	
	Investitionssumme	568.000	411.000	428.000	576.000	562.500	1.185.000	

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

ABK-Kennziffer	Auftrag	Projektbezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2018	voraussichtlich fällige Auszahlungen		
				2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
1	2	3		4	5	6
1.2.28	12 01 056	MWK Am Grüngelgraben/ Industriestraße/Olakenweg	1.300	900	400	
2.6	12 02 006	MW-Kanal Kunibertsraße und FWK	100	100		
	12 01 005	MWK Harkortstraße	300	300		
	30 00 100	Erweiterung Gärtner-Bauhof	500	2.200		
		Summe		3.500	400	0
	Nachrichtlich: In der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen			5.210	3.650	3.420

Kommunalbetrieb der Wallfahrtsstadt (KBW)

Anlage 7a

Stellenbesetzungsübersicht 2018

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung/ Dienststellung	Besoldung-/ Entgeltgruppe	Stellen nach Stellenplan 2018	Stellen nach Stellenplan 2017	besetzte Stellen am 31.03.2017	Stellen- inhaber-/In	Erläuterungen
1	Betriebsleiter	13	13	13	13		gleichz. Leiter Abt. 81.2
Abteilung 81.1: Baubetriebshof (Manuelle Dienste)							
2	Abteilungsleiter	11	11	11	11		AL 81.1
3	Sachgebietsleiter	9a	9a	9	9a		neue Entgeltordnung
4	Straßenmeister	8	8	8	8		Fg 14 Meister TV; z.Zt. befristete Ergänzung
Werkstatt							
5	Kfz.-Handwerker	7	7	7	7		KU 6
Fuhrpark							
6	Kraftfahrer	5	5	5	5		
7	Kraftfahrer	5	5	5	5		
8	Kraftfahrer	5	5	5	5		(ab Okt. 2012 zusätzliche Fahrerstelle)
9	Kraftfahrer	5	5	5	5		
10	Hilfshandwerker	4	4	4	-		KW
Abfallentsorgung							
11	Kraftfahrer	5	5	5	5		
12	Kraftfahrer	5	5	5	5		
13	Müllader Kleinmüllfahrzeug	4	4	4	4		
14	Müllader	4	4	4	4		
15	Müllader	4	4	4	4		Papier- und Sperrmüllabfuhr
16	Müllader	4	4	4	4		
17	Müllader	4	4	4	4		Papier- und Sperrmüllabfuhr
Straßenreinigung							

Stellenbesetzungsübersicht 2018

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung/ Dienststellung	Besoldung-/ Entgeltgruppe	Stellen nach Stellenplan 2018	Stellen nach Stellenplan 2017	besetzte Stellen am 31.03.2017	Stellen- inhaber-/in	Erläuterungen
18	Kraftfahrer	5	5	5	5		
19	Kraftfahrer	5	5	5	5		
20	Str.-Unterhaltung.Arb.	4	4	4	4		
21	Saisonarbeiter	3	3	3	3		
	Gewässerunterhalt.						
22	Kraftfahrer	5	5	5	5		z.Z.t Werkstatt (Zulage)
	Straßen u. Wegeunterh.						
23	Maurer	6	6	6	6		
24	Straßenbauer	6	6	6	6		Vorhandwerker
25	Straßenbauer	6	6	6	6		
26	Straßenbauer	6	6	6	6		
27	Straßenkontrolle	6	6	6	6		
28	Straßenbauer	6	6	6	6		
29	Maurer	6	6	6	6		
30	Facharbeiter Straßenkontrolle	5	5	5	5		Vorarbeiter
31	Kraftfahrer	5	5	5	5		
32	Kraftfahrer u. Str.-Unterhaltungsarb.	5	5	5	5		
33	Hilfshandwerker	4	4	4	-		
Abteilung 81.2: Stadtentwässerung							
34	Tiefbauingenieur	13	-	-	-		s.a. Betriebsleitung Nr. 1
35	Tiefbauingenieur	11	11	11	11		
36	Tiefbauingenieur	11	11	11	11		z.Zt. Elternzeit
37	Tiefbautechniker	9a	9a	9	9a		neue Entgeltordnung
38	Techn. Angestellter	9a	9a	9	9a		neue Entgeltordnung
39	Kanalkontrollleur	8	8	8	8		
40	Stadtamtfrau	A 11	A 11	A 11	A 11		(Teilzeit) nachrichtlich

Kommunalbetrieb der Wallfahrtsstadt (KBW)

Anlage 7a

Stellenbesetzungsübersicht 2018

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung/ Dienststellung	Besoldung-/ Entgeltgruppe	Stellen nach Stellenplan 2018	Stellen nach Stellenplan 2017	besetzte Stellen am 31.03.2017	Stellen- inhaber-/In	Erläuterungen
41	Stadthauptsekretär	A 8	A 8	A 8	A 8		nachrichtlich
42	Verwaltungsangestellte	6	6	6	6		KU 5
	Kanalunterhaltung						
43	Fachkraft für Entsorgung	6	6	6	6		
44	Fachkraft für Entsorgung	6	6	6	6		neu: Fachkraft für Entsorgung
Abteilung 81.3: Grünflächen, Forst und Friedhöfe							
45	Abteilungsleiter	11	11	11	11		
46	Gärtnemeister	8	8	8	8		EG 8 Fg 14 Meister TV
47	Verwaltungsangestellte	6	6	6	6		
	Friedhof						
48	Gärtner	6	6	6	6		Vorhandwerker
49	Facharbeiter	5	5	5	5		
50	Hilfsgärtner	4	4	4	4		
51	Hilfsgärtner	4	4	4	-		KW
	Grünflächenunterhaltung / Gärtnerbauhof						
52	Gärtner	7	7	7	7		KU 6
53	Gärtner	6	6	6	6		Vorhandwerker
54	Gärtner	6	6	6	6		Vorhandwerkerin (Zeitrente); s. jetzt Nr. 56
55	Gärtner	6	6	6	6		Vorhandwerkerin
56	Gärtner	6	6	6	6		Nachbesetzung Stelle Nr. 54, Umwandlung Saisonarbeiterstelle EG 3 in 6
57	Gärtner	6	6	6	6		Vorhandwerker (Kurpark)
58	Gärtner	6	6	6	6		(Kurpark)

Kommunalbetrieb der Wallfahrtsstadt (KBW)

Anlage 7a

Stellenbesetzungsübersicht 2018

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung/ Dienststellung	Besoldung-/ Entgeltgruppe	Stellen nach Stellenplan 2018	Stellen nach Stellenplan 2017	besetzte Stellen am 31.03.2017	Stellen- inhaber-/In	Erläuterungen
59	Fahrer Großfl.-Mäher	5	5	5	5		
60	Hilfsgärtner	4	4	4	4		
61	Gärtner (ehemals Facharbeiter EG5)	6	6	6	6		ehemals Mitarb. Stadforst
62	Facharbeiter	5	5	5	5		
63	Gewerblicher Mitarbeiter	5	5	5	5		
64	Hilfsgärtner	4	4	4	4		
65	Saisonarbeiter	3	3	3	3		
66	Hilfsgärtner	4	4	4	4		(ehemals Saisonarbeiterstelle) ab 01.04.2017 Vollzeit
67	Schreiner	7	7	7	7		KU 6
68	Schreiner	6	6	6	6		
69	Forstwirt	6	6	6	6		
70	Forstwirt	6	6	6	6		z.Zt. Teilzeit
71	Azubi Forstwirt	Ausb.-Verg.	Ausb.-Verg.	Ausb.-Verg.	-		
Abteilung 81.4: Finanzen u. Controlling							
72	Abteilungsleiter	12	12	12	12		
73	Verwaltungsangestellte	9a	9a	9	9a		neue Entgeltordnung
74	Verwaltungsangestellter	6	6	6	6		

Stellenplan des Kommunalbetriebes der Wallfahrtsstadt Werl (KBW) 2018				
Stellenplan 2018				
Teil A: Tariflich Beschäftigte (vormals Angestellte)				
Entgeltgruppe/ Vergütungs- gruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 31.03.2017	Erläuterungen
Pauschalverg.		-	-	
13	1	1	1	
12	1	1	1	
11	4	4	4	
9a	4	0	4	neue Entgeltordnung TVöD
9	0	4	0	s. EG 9a
8	3	3	3	2 Fg 14 Meister TV
6	5	4	5	1 KU (EG 5)
5	0	0	0	
	18	17	18	
Stellenplan 2018				
Teil A: Tariflich Beschäftigte (vormals Arbeiter)				
Entgelt-/ Lohngruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 31.03.2017	Erläuterungen
7 / 7a	3	3	3	3 KU (EG 6)
6 / 6a	18	19	18	6 Vorhandwerker
5 / 5a	16	16	16	1 Vorhandwerker
4 / 4a	13	13	10	2 KW
3 / 3a	2	2	2	Umwandlung EG 3 in EG 4 (ehem. Saisonarbeiterstelle)
2 / 1a	0	0	0	
	52	53	49	
Gesamtsumme	70	70	67	

Stellenplan des Kommunalbetriebes der Wallfahrtsstadt Werl (KBW) 2018

Beamte

nachrichtlich

im Stellenplan der Stadtverwaltung nachgewiesene Beamtenstellen für Mitarbeiter/innen des KBW

Laufbahn u. Amtsbezeichnungen	Bes.-Gr.	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	besetzte Stellen am 31.03.2017	Erläuterungen
gehobener Dienst Stadtamtfrau	A 11	1	1	1	
mittlerer Dienst Stadthauptsekretär	A 8	1	1	1	
Summe		2	2	2	

Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art d. Vergütung	vorgesehen 2018	beschäftigt am 31.03.2017
Auszubildende für den Beruf des Forstwirts	Ausbildungsvergütung	0	0

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1, 59457 Werl
SPD – Büro: Melsterstraße 2, 59457 Werl

**Bürgermeister der Wallfahrtstadt Werl
Herrn Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a
59457 Werl**

Datum: 10.11.2017

**Gemeinsamer Antrag der *CDU* und *SPD*-Fraktion:
Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Förderungen“ bei der Stadt
Werl**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

wer fördert was, wie wird gefördert und wo sind Anträge zu stellen - das sind die wichtigsten Kernfragen wenn es darum geht Fördermittel zu akquirieren.

Um hier den größtmöglichen Nutzen für die Stadt Werl zu bekommen, beantragen die *CDU*- und die *SPD*-Fraktion die Einrichtung einer Koordinierungsstelle bei der Stadt Werl, die im Vorfeld der Antragstellung - insbesondere bei größeren Projekte - sowie bei deren Durchführung die Fachbereiche unterstützt.

Die Koordinierungsstelle soll zu nationalen und internationalen Ausschreibungen informieren und zur Auswahl geeigneter Förderinstrumente beraten. Sie soll die die Antragsstellung und –ausarbeitung begleiten und die Fachbereiche von administrativen Aufgaben durch Übernahme von Managementaufgaben in allen Projektphasen entlasten. Die Koordinierungsstelle soll erste Anlaufstelle in allen Antragsfragen sein und alle weiteren Abläufe und Kontakte in die Verwaltung koordinieren.

Das Aufgabenspektrum einer Koordinierungsstelle kann somit folgende Aufgabenbereiche umfassen:

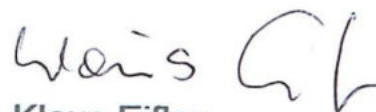
- die Information und Unterstützung der der Fachbereiche bei Projekten sowohl auf Landes- Bundes und EU-Ebene von der Ausschreibung über die Antragstellung bis hin zum Bericht.
- Begleitung der einzelnen Vorhaben
- Überwachung der steuerrechtlichen Aspekte der Förderung
- Vorbereitung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen
- Beratung über Fördermöglichkeiten
- Kontaktpflege zu Projektträgern und Fördergebern
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Workshops
- Akquise und Pflege von Unternehmenskontakten
- Ausbau und Pflege der Kooperationen mit Partnern

Gleichzeitig dient die Arbeit der Koordinierungsstelle der Vernetzung und dem Austausch von Praxis, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Mit Debattenbeiträgen und Fachveranstaltungen kann die Transferstelle dazu beitragen, die gegenseitige Wahrnehmung und die Sichtbarkeit der Förderungsarbeit in Politik, Fachwelt und Öffentlichkeit zu stärken.

Aus vorgenannten Gründen beantragen die Fraktionen die Einrichtung einer „Koordinierungsstelle Förderungen“ bei der Stadt Werl, die direkt dem Bürgermeister unterstellt und dem Rat berichtspflichtig ist. Die Finanzierung ist im HH 2018 einzustellen.



Meinhard Esser
(SPD-Fraktionsvorsitzender)



Klaus Eifler
(CDU-Fraktionsvorsitzender)

An Abt.

16. Nov. 2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

WP

Ratsfraktion WP – Die Werler Protestwähler
Olakenweg 8, 59457 Werl

Werl, 6.11.2017

Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl




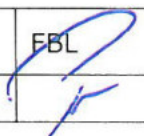
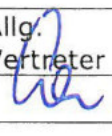
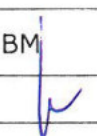
Ratsantrag auf Umbesetzung/Neubesetzung. für das Gremium des Betriebsausschusses.

Hiermit beantragt die Ratsfraktion der WP! eine Neubesetzung für das Gremium des Betriebsausschusses. Als ordentliches Mitglied wird Herr Maik Schwarz benannt. Stellvertreter sollen zukünftig Herr Andreas Sprenger und Herr Matthias Fischer sein.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Fischer

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 781
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 30.11.2017

Datum: 21.11.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 61-pr		20		Allg. Vertreter	BM
Abt. 61					

Titel: Titelerneuerung "Fairtrade Stadt" Werl

Sachdarstellung:

Unter dem Motto „Werl macht sich auf den Weg“ startete die Kampagne Fairtrade Town im Juni 2012 mit einer großen Auftaktveranstaltung in der Fußgängerzone und kam mit der Titelverleihung im November 2015 in der Riege der Fairtrade Städte an. Die Auszeichnung wurde für zwei Jahre ausgesprochen, weil nachweislich fünf Kriterien erfüllt sind. Die Stadtverwaltung verwendet fair gehandelte Produkte und die Politik beschloss im Juli 2012 die Kampagne in Werl zu etablieren. Eine Steuerungsgruppe koordiniert die Kampagne und Aktivitäten, in Geschäften und gastronomischen Betrieben werden Produkte aus fairem Handel angeboten, Schulen und Institutionen wirken mit und setzen Bildungsarbeit zum Thema um. Die lokalen Medien berichten über die Aktivitäten. Alles wurde erreicht und nach der Titelverleihung ging es weiter. Das Engagement der Aktiven in Werl ist vielfältig, so bietet das Mariengymnasium und das Café Dreiklang alljährlich Aktionen zur fairen Woche an, der Eine Welt Kreis ist bei vielen Festen dabei und bietet dort und im Wallburgahaus ganzjährig faire Einkaufsmöglichkeiten an. Stände und Aktionen der Steuerungsgruppe in der Fußgängerzone und bei öffentlichen Veranstaltungen vermitteln den Gedanken direkt vor Ort. Unterstützung gibt es dabei aus Werl und der Umgebung, z.B. vom Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung aus Hamm. Auf dem Adventsmarkt, auf der Gesundheitsmesse Vital Total und auf dem Bauernmarkt war Fairtrade präsent. Vorträge und Gespräche rundeten die Aktivitäten ab. Von besonderer Bedeutung in 2017 waren auch, die Auszeichnungen des Familien-Zentrums Werl Nord als „Faire KiTa“ und des städtischen Mariengymnasiums als „Fairtrade-School“.

Vor diesem Hintergrund wurde die Titelerneuerung durch die Steuerungsgruppe am 10. Oktober 2017 beantragt und nach Prüfung durch TransFair e.V. für weitere zwei Jahre erteilt. Damit bleibt Werl in der Riege von über 500 Fairtrade-Städten in Deutschland und über 2.000 Fairtrade-Towns in insgesamt 28 Ländern weltweit. Das unveränderte Engagement der Aktiven hat den Fortbestand des Titels „Fairtrade Stadt“ für Werl gesichert. Dafür sagt die Verwaltung allen Beteiligten danke.

Damit es unter dem Motto „global denken, lokal handeln“ weiter geht, hat die Steuerungsgruppe bereits die nächste Aktion vom 14. bis 16. Dezember mit einer Fairen Hütte auf dem Adventsmarkt vorgesehen.



URKUNDE

Werl

BLEIBT FAIRTRADE-STADT

Nach Erfüllung aller Kriterien der Kampagne Fairtrade-Towns darf Werl weiterhin den Titel Fairtrade-Stadt tragen.

Durch ihr Engagement für den fairen Handel vor Ort nimmt die Stadt Werl eine Vorreiterrolle ein. Dies setzt ein konkretes Zeichen für eine gerechtere Welt, indem Werl dazu beiträgt, dass durch faire Handelsbeziehungen den benachteiligten Produzentengruppen im Süden zu einem verbesserten Einkommen verholfen wird.

Wir gratulieren und bedanken uns herzlich für Ihren Einsatz!

Köln, den 18. November 2017

Dieter Overath
Geschäftsführer TransFair e.V.

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 770
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 30.11.2017

Datum: 15.11.17	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 10 24 80		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 10.1-Fa					

Titel: Fusion von KDZ-WS und KDZV Citkomm

Sachdarstellung:

Die beiden kommunalen IT-Dienstleister Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) und die KDZV Citkomm (KDZV) haben im Jahr 2013 den gemeinsamen Dachverband Südwestfalen-IT (SIT) gegründet. KDZ und KDZV sollen zum [1.1.2018](#) in die SIT aufgehen. Diese Mitteilung dient der Information über die Vorbereitungen und die verbandsinternen Abstimmungen zur Fusion.

Die Überführung von Zweckverbänden in einen anderen Zweckverband wird in § 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) als „Eingliederung“ bezeichnet. Im vorliegenden Papier wird für diesen Vorgang der geläufigere Begriff der Fusion verwendet.

Für die Fusion müssen die Verbandsversammlungen der aufgehenden Verbände gleichlautende Beschlüsse fassen. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung ist für die Beschlussfassung keine vorhergehende Entscheidung der Gremien der Mitgliedskommunen erforderlich.

Der bisherige Weg zur Fusion wurde bis heute von allen Gremien und Arbeitsgruppen als positiv bewertet. Die Vorteile eines neuen, größeren IT-Dienstleisters in Südwestfalen sind klar ersichtlich. Für die Mitglieder des neuen Verbandes ergeben sich durch die Fusion Mehrwerte, die zum einen qualitativ und zum anderen wirtschaftlich in den nächsten Jahren realisiert werden können. So können in der IT entstehende Skaleneffekte besser genutzt werden, die steigenden Kosten für IT-Sicherheit und E-Government auf mehr Schultern verteilt und nicht zuletzt mehr IT Know-how für die Mitglieder vorgehalten werden. Vergleichbare Entwicklungen sind seit vielen Jahren zu beobachten. Ein prominentes Beispiel ist die Finanz Informatik der Sparkassen. Hier sind in der Zeit von 1998 bis 2008 elf regionale IT-Dienstleister zu einem einzigen Unternehmen zusammengeführt worden.

Die SIT wird zur Innovationskraft der kommunalen IT in Südwestfalen. Aufgrund der Größe und des Standortes wird der neue Verband in Westfalen künftig seine Rolle in der kommunalen IT von NRW festigen und ausbauen. Dies führt dazu,

dass die Region Südwestfalen einmal mehr für Innovation und Fortschritt im Land NRW steht.

Der Fusionsschritt kommt zum richtigen Zeitpunkt: mit der aktuell anstehenden Regionale zum Thema Digitalisierung kann die Region dann auf einen handlungsfähigen und kompetenten Partner in den anstehenden Fragen zur IT zurückgreifen.

Die im Folgenden vorgestellten Konzepte wurden in enger Abstimmung mit den Gremien und den Arbeitsgruppen der Verbände erarbeitet. Die Details des Finanzierungskonzepts wurden den Kämmerern der Verbandsmitglieder beider Verbände am [4.9.2017](#) in Iserlohn vorgestellt. Hier wurde eine grundsätzliche Zustimmung zu den hier vorgestellten Lösungen deutlich.

Das Finanzierungskonzept hat eine besondere Bedeutung für den neu zu gründenden Verband. Zur Ermittlung der relevanten Informationen und der finanziellen Auswirkungen für Verband und einzelnes Mitglied wurde eine Modellrechnung erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass die Mitgliedskommunen der KDVZ und der KDZ als Ganzes nicht mehr belastet werden, als dies bisher der Fall ist. Durch eine Vereinheitlichung der Finanzierungsanteile zwischen den kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ergeben sich Verschiebungen zwischen den Kreisanteilen und den Anteilen der Städte und Gemeinden, die sich aber kreisweit nahezu ausgleichen.

Die Kommunen und Kreise der KDZ zahlen in Summe (Gesamtbetrag) rund 6.000 Euro und die der KDVZ rund 1.000 Euro mehr als bisher. Damit ist sichergestellt, dass die Umstellung nicht zu Zusatzbelastungen der Mitglieder führt und es kein Ungleichgewicht zwischen den Altverbänden gibt. Verschiebungen innerhalb der Altverbände erklären sich aus historisch gewachsenen Finanzierungskonzepten. Die folgende Darstellung bezieht sich daher im Detail im Wesentlichen auf die KDVZ, um so die Entscheidungsfindung in dem jeweiligen Verband zu begleiten.

Die KDZ und die KDVZ arbeiten seit mehr als zwei Jahrzehnten in vielen Feldern zusammen. So gab es z.B. bei der Ablösung der Großrechnersysteme Ende der 90er Jahre viele wechselseitige Leistungsbeziehungen.

Mit der Gründung des gemeinsamen Dachverbands Südwestfalen-IT wurden erstmals Handlungsfelder in einer gemeinsamen Institution zusammengefasst. Schon bei der Gründung des Dachverbands gab es im Rahmen eines Stufenkonzepts das Ziel, mittelfristig KDZ und KDVZ zu fusionieren.

Als erste Stufe wurde im Jahr 2013 die SIT gegründet. Sie ist für den Betrieb eines gemeinsamen Rechenzentrums und die Ablösung der Finanzsoftware KIRP verantwortlich. Durch den gemeinsamen Einkauf konnten die geplanten Investitionen für INFOMA-Lizenzen um 2,7 Mio Euro verringert werden. Darüber hinaus wurden die Wartungskosten um 500.000 Euro reduziert. Außerdem wurde ein modernes Rechenzentrum (RZ) an einem zweiten Standort in Siegen errichtet. Das seinerzeit existierende RZ in Iserlohn wurde außer Betrieb genommen, zudem verfügt nun die KDZ über ein zweites RZ, was vorher nicht der Fall war. Im Ergebnis konnte damit die Anzahl der benötigten RZ von vier auf zwei reduziert werden. Derzeit wird an einer Sicherheitszertifizierung des Rechenzentrums beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gearbeitet. Trotz der qualitativen Verbesserungen sinken die Kosten um jährlich 190.000 Euro. Ein Gutachten im Jahr 2016 der Fa. Berger Consulting stellte fest, dass die wirt-

schaftlichen und qualitativen Ziele, die vor der Gründung gesteckt wurden, erreicht bzw. in Teilen übertroffen wurden.

Die Verbandsversammlungen der KDZ und der KDVZ gaben im Sommer 2016 daraufhin den Auftrag, einen Geschäftsplan für die fusionierte SIT zu erstellen. Das von den Geschäftsleitungen der beiden Verbände erstellte Dokument wies ein jährliches Synergiepotential von gut 1,6 Mio. Euro aus.

In den nächsten fünf Jahren sieht die Personalplanung die Einsparung von insgesamt elf Stellen vor. Der andere Teil der Synergien ist auf ersparte Zusatzaufwände zurück zu führen. Hierzu gehören beispielsweise Kosten für Themen wie E-Government, IT-Sicherheit und Qualitätsmaßnahmen.

Leistungsfähiger IT-Dienstleister

Die kommunale Daseinsvorsorge wird im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung zunehmend wichtiger. Mit der KDZ und KDVZ gibt es in Südwestfalen zwei IT-Dienstleister, die seit Jahrzehnten ihre Verbandsmitglieder bedienen. Nach Jahren der Dezentralisierung von IT-Leistungen gibt es seit Beginn des Jahrtausends eine starke Zentralisierungstendenz. Das hat zum einen seinen Grund in erheblich gewachsenen Sicherheitsrisiken durch Cyberkriminelle, Schadsoftware und immer komplexer werdende Kommunikationsbeziehungen zwischen den Behörden. Auch neue Geschäftskonzepte im Bereich des E-Business oder neue Betreiberkonzepte wie das Cloud-Computing führen dazu, dass große Internetkonzerne ihre Lizenzen nur noch zu wesentlich erhöhten Preisen an kleine Kommunen verkaufen.

Markteinflüsse

Während über viele Jahre hinweg der Verkauf von Lizenzen durch große internationale Konzerne, wie z. B. Microsoft oder ORACLE, den IT-Markt kennzeichnete, gibt es einen Trend zu großen Dienstleistern, die ihre Software nur im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen anbieten. Besonders deutlich wird das bei Microsoft und dessen Office-Produkten, die zukünftig nicht mehr primär als Lizenz, sondern als Dienst eines Microsoft-Rechenzentrums angeboten werden sollen.

Auch wenn die vollständige Übernahme von Rechenleistung am Arbeitsplatz als Dienst aus dem Internet (sog. Cloud-Dienste) noch viele Jahre dauern wird, ist gerade im öffentlichen Bereich klar, dass kleinere Gemeinden und Städte als Vertragspartner für globale Konzerne zunehmend uninteressanter werden. Durch diese Marktveränderung entsteht bei den Kommunen zunehmend das Erfordernis ihre Nachfragen und Verhandlungen über ihre IT-Dienstleister zu bündeln.

Kommunale Trends

Alle relevanten kommunalen Anwendungen sind heute IT-unterstützt. Neu ist eine verstärkte Integration in Netzwerke des Landes und des Bundes. Mit den E-Government Gesetzen des Bundes und der Länder sind viele neue IT-Systeme für alle Kommunen verpflichtend einzuführen. Hierbei sind komplexe Schnittstellen zu bedienen und hohe Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, sind große Anstrengungen notwendig. Die Konzentration der Rechenleistung in der SIT ist nur ein erster Schritt, da hierdurch in erster Linie physische und systemische Bedrohungen (Ausfall von Rechnern, Angriffe aus dem Internet) adressiert werden. Die Integration in übergeordnete Verwaltungsnetze und -prozesse erfordert weitere

Konsolidierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Die SIT kann auf qualifiziertes und z.T. hoch spezialisiertes Personal zurückgreifen und ist als größter kommunaler IT-Dienstleister in NRW auch zukünftig ein interessanter und stabiler Arbeitgeber, der über die Region hinaus bereits heute geschätzt wird.

Die oben aufgeführten Trends führen schon heute zu wachsenden Aufwendungen bei den lokalen IT-Abteilungen. Teilweise werden dort, aus den hier ausgeführten Gründen, bereits redundante Rechenzentren aufgebaut. Die SIT hat das Know-how und ist durch die Investitionen der letzten Jahre in eine moderne IT-Infrastruktur auch in der Lage, weitere Zentralisierungsanforderungen umzusetzen. Perspektivisch lassen sich hierdurch die IT-Kosten beim Dienstleister und bei den Mitgliedern deutlich senken.

Wirtschaftliche Effekte

Die vorstehend dargelegten Zusammenhänge zeigen den Bedarf für eine weitere Konsolidierung von IT-Leistungen in Südwestfalen. Die wirtschaftlichen Effekte führen jedoch nicht immer zu Aufwandsreduktionen. Die Eckpunkte zum Wirtschaftsplan des neuen Dienstleisters zeigen folgende Aspekte:

- Für das Jahr 2018 sind keine Preiserhöhungen notwendig. Trotz einer Umstellung des Finanzierungskonzepts ändern sich die Nettozahlungen der Verbandsmitglieder nur marginal. Hierbei unberücksichtigt sind Effekte, die durch den Verband nicht steuerbar sind (z. B. Pensionsrückstellungen, etc.). Das Gleiche gilt für Aufwendungen für von den Mitgliedern gewünschte zusätzliche Projekte (z. B. IT-Sicherheit, E-Government etc.)
- Die im Geschäftsplan ausgewiesenen Synergieeffekte werden mittelfristig wirksam. In den nächsten fünf Jahren können strukturell elf Stellen durch Erreichen der Altersgrenze abgebaut werden.

Gremienstruktur

Die heutige Gremienstruktur der KDVZ und KDZ ist identisch. Diese bewährte Struktur findet sich auch in der neuen SIT wieder.

Gesetzlich vorgeschriebene Organe der Zweckverbände sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist nach Einwohnerzahlen gegliedert und stimmt bei KDVZ und KDZ überein. Dies soll auch in Zukunft beibehalten werden. Für die Zeit bis zur nächsten Kommunalwahl bleiben die derzeitigen Vertreter Mitglieder in der Verbandsversammlung der SIT. Nach der nächsten Kommunalwahl sind die Vertreter wie üblich neu zu bestimmen.

Neben den oben genannten gesetzlichen Organen existiert ein Verwaltungsrat, der aus Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht und die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorberät und in festgelegten Bereichen auch selbst Beschlüsse fasst. Auch in der SIT soll ein Verwaltungsrat diese Funktionen wahrnehmen. Die Anzahl der Vertreter aus den Kreisen bzw. Städten und Gemeinden wurde so abgestimmt, dass möglichst wenig verändert wird. Die Satzung sieht vor, dass die Gremienzusammensetzung nach der nächsten Kommunalwahl neu geregelt wird.

Auch in der SIT ist ein Beirat (bei der KDZ heute Fachbeirat) vorgesehen. Er behandelt fachliche, technische und wirtschaftliche Themen. Fachspezifische Einzelheiten werden in Arbeitskreisen diskutiert und abgestimmt, die je nach Bedarf dauerhaft oder temporär gebildet und personell besetzt werden.

Wirtschaftliche Details

Die Vorbereitung der Fusion wurde durch einen intensiven Beteiligungs- und Diskussionsprozess begleitet. Neben den vielen Berichten in den Beiräten, Fachbeiräten, Verwaltungsräten und den Verbandsversammlungen wurden die folgenden Schlüsselthemen in gemeinsamen Arbeitsgruppen (AG) erörtert:

- AG Mitbestimmung: In der AG Mitbestimmung wurden die Mitarbeitervertretungen der KDZ, KDVZ, SIT und der Tochter *Citkomm services GmbH* in die Planungen und Konzepterstellung eingebunden. Parallel dazu wurden im Rahmen eines extern begleiteten Projekts alle Mitarbeiter in das Veränderungsmanagement mit einbezogen.
- AG GmbH: Die AG GmbH setzte sich mit der Funktion und der Bedeutung der GmbH innerhalb der Citkomm auseinander. Es wurden die Vorteile einer flexiblen Reaktion auf veränderte Nachfragesituationen ebenso behandelt, wie Fragen der Arbeitnehmerüberlassung und Geschäftschancen außerhalb des Verbandsgebiets.
- AG Finanzierung: Die bisherigen Finanzierungskonzepte der beiden Verbände unterscheiden sich signifikant. Das im Eckpunkteplan der SIT unterlegte neue Finanzierungskonzept wurde von einer Arbeitsgruppe aus Kämmerern und Experten der Verbände erarbeitet.

Alle Ergebnisse wurden durch einen Lenkungsausschuss begleitet und qualitätsgesichert. Darüber hinaus hat der Lenkungsausschuss strategische Fragen und die Ausarbeitung der Satzung für die SIT begleitet.

In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen zusammengefasst. Sie sind Grundlage für die Strategie und den Gründungsbeschluss des neuen Verbandes. Wegen der besonderen Bedeutung der wirtschaftlichen Aspekte werden die finanziellen Überlegungen zur Fusion ausführlicher erläutert. Die hier dargestellten Zahlen und Zusammenhänge können das Thema trotzdem nur anreißen. Viele Detailberechnungen führen zu den hier dargestellten aggregierten Daten. Sie werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht wiedergegeben. Sie waren Gegenstand der Beratungen in der AG Finanzierung.

Tochtergesellschaft

Die Citkomm services GmbH hat rund 70 Mitarbeiter und erwirtschaftete in 2016 einen Umsatz von 6,4 Mio Euro. Die Gesellschaft hat in den letzten Jahren stets Gewinne erzielt. Diese wurden in den ersten Jahren zum Aufbau von Eigenkapital (1,1 Mio. Euro Stand Ende 2016) verwendet. In den letzten Jahren wurde der Gewinn vollständig an die KDVZ abgeführt.

Die GmbH hat im Konzern im Wesentlichen die Aufgabe, das Geschäft außerhalb des Verbandes abzuwickeln. Sie vermarktet primär Leistungen des Zweckverbandes, um so zusätzliche Deckungsbeiträge zu erwirtschaften. Darüber hinaus ist sie Träger von Innovationsprozessen und im Verband für die Abwicklung von Aufgaben zuständig, die nicht zum langfristigen Geschäft gehören.

Die KDVZ und die Citkomm services GmbH betreiben einen Gemeinschaftsbetrieb, der den Austausch von Mitarbeitern ermöglicht, ohne dass hierfür die Regeln des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes angewendet werden müssen. Diese Konstruktion soll auch in der SIT für den Standort Siegen beibehalten werden.

Mitarbeiter und Organisation

Die Fusion der Dienstleister hat, neben den für den [1.1.2018](#) geplanten gesellschaftsrechtlichen Akt, auch viele Konsequenzen für das Produkt- und Leistungsportfolio des neuen Verbandes. Vieles wird unterschiedlich produziert. Die Leistungstiefe ist unterschiedlich. Der Umfang der vom Dienstleister selbst bereitgestellten Beratung differiert. Das alles lässt sich nicht zu einem Stichtag umstellen. Das ist schon deshalb schwierig, wenn nicht unmöglich, weil hierzu eine umfangreiche Abstimmung zwischen den Verbandsmitgliedern beider Verbände notwendig ist.

Die Konsolidierung der Produkte wird daher einige Jahre dauern. Bis dahin sind Produkte und Leistungen standortabhängig anzubieten und zu betreuen. Um das auch in den nächsten Jahren reibungslos zu ermöglichen, wird der neue Verband zwei Dienststellen - in Siegen und Hemer - unterhalten. Diese werden in sozialer und organisatorischer Hinsicht getrennt geführt. Die Regelungen der KDZ und der KDVZ bleiben daher bis auf weiteres in Kraft. Das hat außerdem den Vorteil, dass die Abstimmung mit den Personalvertretungen im Vorfeld der Fusion erleichtert wird.

Pensionen und Eigenkapital

Die Bewertungen von Pensionen und Eigenkapital sind durch die Bilanzen zu objektivieren. Da beide Verbände nach HGB Rechnung legen, sind sie auch vergleichbar. Die im Folgenden dargestellten Zahlen basieren auf den Jahresabschlüssen 2016. Es ist vorgesehen, den tatsächlichen Wert im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017 zu ermitteln.

Hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen ist geplant, diese zum Stichtag [1.1.2018](#) festzuschreiben: Alle Mitarbeiter, die bis zu diesem Stichtag ihre Pension angetreten haben oder sich in Altersteilzeit befinden, werden vom jeweiligen Altverband bzw. deren Mitgliedern finanziert.

Für Mitarbeiter, die nach dem Stichtag in Pension oder Altersteilzeit gehen, werden die noch notwendigen Pensionsrückstellungen von der SIT gebildet, weil diese Personen auch ihre Arbeitsleistung dem neuen Verband zur Verfügung stellen. Dies entspricht den Empfehlungen des begleitenden Wirtschaftsprüfers. Die Gegenüberstellung der Kapitalpositionen vermittelt auf den ersten Blick einen Verpflichtungsüberhang zu Lasten der KDVZ. Werden das Eigenkapital der GmbH und die Einlagen bei der Pensionskasse Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) berücksichtigt, so entsteht ein Kapitalüberhang zu Gunsten der KDVZ. Damit beide Altverbände mit gleichen Vermögenswerten in die Fusion gehen, wird der bei der Citkomm services GmbH übersteigende Betrag sowie ein etwaiger Jahresüberschuss 2017 an die KDVZ zum [31.12.2017](#) ausgeschüttet. Die hierfür notwendigen Beschlüsse sollen noch vor dem [1.1.2018](#) durch die Gremien der KDVZ gefasst werden.

Die Bilanz der KDVZ weist ein Eigenkapital von 2,8 Mio. Euro (Stand 2016) aus. Die KDZ verfügt über kein Eigenkapital. Das Eigenkapital der KDVZ soll mit einem Betrag von 900.000 Euro, gemäß eines Verwaltungsratsbeschlusses vom [21.6.2017](#) für zukünftig zu erwartende, außergewöhnliche Pensionslasten verwendet werden. Das restliche Eigenkapital (Stand Abschluss 2016 ohne Ausschüttung ca. 1,9 Mio. Euro) ist für die Anschubfinanzierung des neuen Breitbandnetzes der Citkomm reserviert. Dadurch können erhöhte Aufwendungen im Verbandsgebiet der KDVZ abgemildert werden. Sofern und soweit die Mittel

hierfür nicht verwendet werden, ist im Kreise der ehemaligen Mitglieder der KDVZ über eine anderweitige Verwendung des Betrages zu beschließen.

Der Umgang mit diesen Bilanzpositionen wurde mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfer abgestimmt.¹² Danach sind Regelungen zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen auch neben der Satzung grundsätzlich möglich.

Finanzierungskonzept

Das Finanzierungskonzept wurde auf der Basis umfangreicher Modellrechnungen in enger Abstimmung mit der AG Finanzierung erarbeitet. Ausgangspunkt war eine neu erstellte konsolidierte Planung für das laufende Jahr 2017. Als Basis wurden die genehmigten Pläne der drei Verbände KDZ, KDVZ und SIT verwendet.

Die Planung beinhaltet alle wesentlichen Einnahmepositionen. Die sich daraus ergebenden Aufwendungen sind für jede Kommune getrennt berechnet und in den weiter unten dargestellten Tabellen ausgewiesen. Diese Darstellung dient einerseits der Veranschaulichung des neuen Finanzierungskonzepts und andererseits der Validierung des Lösungsansatzes. Die in den Tabellen wiedergegebenen Umlagen und Gesamtaufwendungen basieren auf der Planung 2017 und berücksichtigen die Grundlagen des neuen Finanzierungsmodells. Für die Haushaltsdaten konnte das Jahr 2018 als objektive Vergleichsrechnung nicht herangezogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2018 erfordert im Bereich der KDZ eine neue Preiskalkulation. Das ist für die KDVZ nicht notwendig.

Der Modellrechnung unterliegen unter anderem folgende Grundannahmen:

- Für das Jahr 2018 kann es u. U. Aufwendungen geben, die zu anderen Umlagebeträgen führen. Diese wären auch ohne Fusion entstanden.
- Wie bei der KDVZ bereits heute üblich, sollen zukünftig auch im Bereich der KDZ individuelle Leistungen, die z. B. im Rahmen von Projektaufträgen anfallen, vertraglich vereinbart und zeitnah abgerechnet werden. In den Tabellen sind diese Effekte rechnerisch für das Modell berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von individuellen Dienstleistungen obliegt der Entscheidung der einzelnen Kommunen, so dass die Modellrechnung nicht die tatsächlichen zukünftigen Aufwendungen einer einzelnen Kommune wiedergeben kann. Die in der nachstehenden Grafik angegebenen Gesamtsummen geben damit nicht die Höhe der tatsächlich zu erwartenden Zahlungen wieder. Individuelle Dienstleistungen für das einzelne Mitglied (z.B. Einführungs- und Beratungsprojekte) müssen zusätzlich berücksichtigt werden.
- Während die KDVZ seit Jahren Projekte einzeln abrechnet und für jedes Produkt einen Preis kalkuliert hat, wird bei der KDZ der Aufwand im Nachhinein verursachungsgerecht auf die Mitglieder verteilt. Für die Modellrechnung wurden die Preise auf Basis von Erfahrungs- und Durchschnittswerten berücksichtigt.

¹ In diesem Zusammenhang weist § 12 „Ausgleich“ des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf Folgendes bei Bildung eines Zweckverbandes hin: „Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Vereinbarungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen abschließen, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben. Auf Antrag sämtlicher Beteiligten kann die Aufsichtsbehörde diesen Ausgleich regeln“.

- Im Rahmen der Wirtschaftsplanung müssen die in der Modellrechnung hinterlegten Preise neu kalkuliert werden, um so ein angemessenes Kosten- und Leistungsverhältnis zu erreichen. Dabei wird es auch darum gehen, Verschiebungen in den Zahllasten der einzelnen Mitglieder auszugleichen.

Das Finanzierungskonzept des neuen Verbandes soll folgenden Prinzipien folgen:

- Soweit Umlagen nach dem Einwohnermaßstab kalkuliert werden, erfolgt dies zwischen den Kreisen und Städten/Gemeinden nach einem festgelegten Maßstab. Heute werden die allgemeinen Umlagen bei der KDZ im Maßstab 1 (Kreis):2 (Städte/Gemeinden) nach Einwohnern verteilt. Die Kreise der KDZ tragen damit ein Drittel der allgemeinen Umlage. Bei der Citkomm gilt der Maßstab 1:3. Damit tragen die Kreise ein Viertel der allgemeinen Umlage. Zukünftig soll auf den Maßstab 1:2,5 umgestellt werden. Das entspricht einem Anteil der Kreise von gut 28% der allgemeinen Umlage. Die entstehende Kostensteigerung bei den Kommunen kann zu einem überwiegenden Teil durch eine Verringerung der Kreisumlage ausgeglichen werden. Da dieser Effekt aber von anderen Parametern, wie z.B. der Steuerkraft der jeweiligen Kommunen abhängt, kann dies in der Modellrechnung nicht berücksichtigt werden.
- Die in der Tabelle ausgewiesenen Daten sind eine Modellrechnung. Sie bezieht sich auf das Planjahr 2017. Da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist, kann es Abweichungen zu den tatsächlichen Werten geben.
- Ein ausgewählter Stamm von sog. Kernprodukten der KDVZ, die über die Verbandsumlage von allen Mitgliedern getragen werden, soll zukünftig auch bei der SIT Anwendung finden. Zusätzlich können für die heutigen KDZ-Verbandsmitglieder künftig weitere Produkte als Kernprodukte definiert.
- Die Preisbildung soll die Größe der Kommunen mitberücksichtigen. Hierdurch wird einerseits der im Markt übliche Mengenrabatt berücksichtigt und andererseits der geringere Aufwand für die Betreuung großer Kunden durch die damit verbundenen Skaleneffekte.
- Individuelle Projektleistungen und Sonderleistungen werden als getrennte Leistung zeitnah abgerechnet. Hierdurch soll die heute bei der KDZ im Folgejahr vorgenommene Abrechnung vereinfacht werden.
- Grundlagenarbeiten wie z.B. im E-Government oder dem Dokumentenmanagement sollen für das folgende Wirtschaftsjahr im Verband geplant und über umlagefinanzierte Verbandsprojekte finanziert werden.

Da viele dieser Prinzipien bei der KDVZ schon seit Jahren umgesetzt sind, lassen sich diese für deren Mitglieder relativ einfach darstellen. Die aggregierten Zahlen für die drei Kreisgebiete sind in der folgenden Grafik dargestellt.

Kommune	Kategorie	Belastung alt	Belastung neu	Differenz	Veränderung in %
Märkischer Kreis	Kreis	2.063.571,33 €	1.980.337,13 €	-83.234,20	-4,0%
Lüdenscheid	>50.000 EWO	590.546,66 €	605.290,82 €	14.744,15	2,5%
Iserlohn	>50.000 EWO	785.517,63 €	804.318,57 €	18.800,94	2,4%
Menden	>50.000 EWO	425.882,06 €	436.632,55 €	10.750,49	2,5%
Hemer	< 50.000 EWO	333.375,37 €	340.115,90 €	6.740,54	2,0%
Plettenberg	< 50.000 EWO	194.678,89 €	199.860,87 €	5.181,98	2,7%
Altena	< 20.000 EWO	262.553,50 €	266.045,87 €	3.492,38	1,3%
Werdohl	< 20.000 EWO	198.088,25 €	201.706,65 €	3.618,40	1,8%
Meinerzhagen	< 50.000 EWO	207.323,17 €	211.477,94 €	4.154,77	2,0%
Halver	< 20.000 EWO	97.182,35 €	100.421,86 €	3.239,52	3,3%
Kierspe	< 20.000 EWO	182.063,89 €	185.340,19 €	3.276,30	1,8%
Schalksmühle	< 20.000 EWO	102.874,72 €	104.990,85 €	2.116,13	2,1%
Balve	< 20.000 EWO	117.274,57 €	119.606,57 €	2.332,00	2,0%
Neuenrade	< 20.000 EWO	115.726,88 €	118.143,70 €	2.416,82	2,1%
Nachrodt	< 20.000 EWO	65.780,55 €	67.115,99 €	1.335,44	2,0%
Herscheid	< 20.000 EWO	69.336,52 €	70.787,13 €	1.450,62	2,1%
Kreis Soest	Kreis	1.690.653,64 €	1.630.054,64 €	-60.599,00	-3,6%
Lippstadt	>50.000 EWO	768.228,40 €	781.742,23 €	13.513,83	1,8%
Soest	< 50.000 EWO	497.195,70 €	506.838,47 €	9.642,77	1,9%
Warstein	< 50.000 EWO	273.287,03 €	278.393,83 €	5.106,81	1,9%
Werl	< 50.000 EWO	308.722,48 €	314.880,72 €	6.158,24	2,0%
Geseke	< 50.000 EWO	213.574,86 €	217.809,93 €	4.235,07	2,0%
Erwitte	< 20.000 EWO	160.434,21 €	163.675,94 €	3.241,73	2,0%
Wickede	< 20.000 EWO	134.160,77 €	136.722,52 €	2.561,75	1,9%
Lippetal	< 20.000 EWO	120.281,33 €	122.698,75 €	2.417,43	2,0%
Rüthen	< 20.000 EWO	114.368,09 €	116.598,19 €	2.230,10	1,9%
Welver	< 20.000 EWO	119.692,31 €	122.132,45 €	2.440,14	2,0%
Anröchte	< 20.000 EWO	117.055,66 €	119.177,62 €	2.121,96	1,8%
Bad Sassendorf	< 20.000 EWO	141.805,47 €	144.203,61 €	2.398,13	1,7%
Möhnesee	< 20.000 EWO	128.432,31 €	130.765,51 €	2.333,21	1,8%
Ense	< 20.000 EWO	125.482,59 €	127.983,43 €	2.500,84	2,0%
Hochsauerlandkreis	Kreis	1.134.580,21 €	1.081.827,81 €	-52.752,40	-4,6%
Arnsberg	>50.000 EWO	723.813,83 €	738.644,41 €	14.830,58	2,0%
Meschede	< 50.000 EWO	198.128,32 €	204.182,24 €	6.053,92	3,1%
Sundern	< 50.000 EWO	261.048,87 €	266.710,24 €	5.661,37	2,2%
Schmallenberg	< 50.000 EWO	167.995,04 €	173.066,27 €	5.071,23	3,0%
Brilon	< 50.000 EWO	249.054,81 €	254.327,44 €	5.272,63	2,1%
Marsberg	< 20.000 EWO	152.714,82 €	156.728,39 €	4.013,57	2,6%
Olsberg	< 20.000 EWO	153.841,52 €	156.831,20 €	2.989,67	1,9%
Winterberg	< 20.000 EWO	141.619,59 €	144.191,99 €	2.572,40	1,8%
Bestwig	< 20.000 EWO	108.577,15 €	110.822,32 €	2.245,17	2,1%
Eslohe	< 20.000 EWO	54.730,36 €	56.527,70 €	1.797,34	3,3%
Medebach	< 20.000 EWO	88.610,69 €	90.206,22 €	1.595,54	1,8%
Hallenberg	< 20.000 EWO	61.629,31 €	62.542,06 €	912,75	1,5%

Abbildung 1: Kostenverteilung für die Mitglieder der Citkomm

In der Gesamtsumme enthalten: Umlage (Kernverfahren, individuell genutzte Verfahren, Leitungsanbindung, Verbandsprojekte). Nicht enthalten: individuelle Dienstleistungen (Einführungs- und Beratungsleistungen etc.)



VERBANDSSATZUNG

DES KOMMUNALEN ZWECKVERBANDES

ARBEITSTITEL: SÜDWESTFALEN-IT (SIT)

**IN DER NEUFASSUNG
VOM XX.XX.2017*
(EINGLIEDERUNG DER FRÜHEREN
ZWECKVERBÄNDE KDZ CITKOMM UND KDZ
WESTFALEN-SÜD)**



*Satzung veröffentlicht im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 13 vom
30.03.2013, Inkrafttreten am 31.03.2013
Neufassung veröffentlicht, Inkrafttreten am
01.01.2018



IHR KONTAKT

Auskunft erteilt: Michael Meyer

Durchwahl: 02371 787-101

Zentrale: 02371 787-0

Fax: 02371 78761-101

Email: meyer@citkomm.de



Inhalt	Seite
PRÄAMBEL	4
TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER.....	4
§ 2 – NAME, SITZ	6
TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN	6
§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SIT	6
§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER	7
TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES	8
§ 5 – ORGANE	8
§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG	8
§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG	9
§ 8 – VERWALTUNGSRAT.....	10
§ 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS	11
§ 10 – VERBANDSVORSTEHER	12
§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS.....	12
§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG	13
§ 13 – BEIRAT, ARBEITSKREISE.....	13
§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG	14
§ 15 – PERSONAL	14
TEIL 4 – FINANZIERUNG	15
§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN	15
§ 17 – FINANZIERUNG.....	15
§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN	15



TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND	16
§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHIEDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN	16
§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG	17
TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	17
§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG	17
§ 22 – HAFTUNG	18
§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN	18
§ 24 – INKRAFTTRETEN.....	18
§ 25 – ÜBERGANGSREGELUNGEN	18
ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ	19

Nach §§ 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 Ziffer 2.6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ)“ vom 03.12.2007, § 7 Abs. 1 Buchstabe k) der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15.12.1997 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1997, Seite 440) sowie § 7 Abs. 1 Buchstabe k) der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT in den jeweils aktuellen Fassungen haben die Verbandsversammlung der KDZ Westfalen-Süd in Ihrer Sitzung am xx.xx.2017, die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm in ihrer Sitzung am xx.xx.2017 und die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT in ihrer Sitzung am xx.xx.2017 übereinstimmend die Eingliederung der KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in den Zweckverband SIT (bisher: Südwestfalen-IT) unter Maßgabe der nachfolgenden Verbandssatzung des Zweckverbandes SIT“ beschlossen:

PRÄAMBEL

Die kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm bündeln ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder. Daher gliedern sie sich in den gemeinsamen Zweckverband SIT nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW ein. Die SIT stellt ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich zur Verfügung.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER

Die Kreise

Hochsauerlandkreis
Märkischer Kreis
Olpe
Siegen-Wittgenstein
Soest

und deren kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Altena
Anröchte
Arnsberg
Attendorn
Bad Berleburg
Bad Laasphe
Bad Sassendorf
Balve



Bestwig
Brilon
Burbach
Drolshagen
Ense
Erndtebrück
Erwitte
Eslohe
Finnentrop
Freudenberg
Geseke
Hallenberg
Halver
Hemer
Herscheid
Hilchenbach
Iserlohn
Kierspe
Kirchhundem
Kreuztal
Lennestadt
Lippetal
Lippstadt
Lüdenscheid
Marsberg
Medebach
Meinerzhagen
Menden (Sauerland)
Meschede
Möhnesee
Nachrodt-Wiblingwerde
Netphen
Neuenrade
Neunkirchen
Olpe
Olsberg
Plettenberg
Rüthen
Schalksmühle
Schmallenberg
Siegen

Soest
Sundern (Sauerl.)
Warstein
Welper
Wenden
Werdohl
Werl
Wickede (Ruhr)
Wilnsdorf
Winterberg

bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 2 – NAME, SITZ

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „SIT“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes sind Hemer und Siegen.

TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN

§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SIT

- (1) Der Zweckverband SIT hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ihr obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (Tul) im Rahmen eines Organisations-Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (Tul) in den Verwaltungen,
- die Fortschreibung einer informationstechnischen Strategie inklusive der Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale Tul sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit,
- die Planung, Konfiguration, Installation und Betreuung von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,

- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
- die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
- die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und
- die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Verarbeitung und Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

Darüber hinaus obliegen dem Zweckverband die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW). Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die SIT geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen sowie personelle Ressourcen und hält im notwendigen Rahmen eigenes Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
- (3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Er kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern gem. §§ 107 ff. GO NRW zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs.1 Nr.1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen. Er ist berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, legt der Zweckverband im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie stellt die SIT die Integration der Anwendungslandschaft sicher und gewährt die Unterstützung der Anwender. Eine

Unterstützungsverpflichtung über die Festlegungen der IT-Strategie hinaus besteht für den Zweckverband nicht, kann jedoch im Rahmen von Einzelvereinbarungen gewährt werden.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und es aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsorgane und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und –maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind, um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.

TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 5 – ORGANE

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Städte/Gemeinden haben

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - bis 20.000 Einwohner | 1 Stimme |
| - von 20.001 bis 50.000 Einwohner | 2 Stimmen |
| - von 50.001 bis 100.000 Einwohner | 3 Stimmen |
| - ab 100.001 Einwohner | 4 Stimmen. |

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des einer Wahlperiode vorausgegangenen Kalenderjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl veröffentlicht sind, ansonsten vom 31.12. des Vorjahres.

Den Kreisen stehen insgesamt 17 Stimmen zu. Davon entfallen auf

- | | |
|----------------------|-----------|
| - Hochsauerlandkreis | 3 Stimmen |
|----------------------|-----------|

- Märkischer Kreis 4 Stimmen
- Kreis Siegen-Wittgenstein 4 Stimmen
- Kreis Soest 3 Stimmen
- Kreis Olpe 3 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitgliedes als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitglieds berücksichtigt, wenn mindestens ein Vertreter anwesend ist.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden repräsentierte Stimmenzahl wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmzahl aller Verbandsmitglieder nach Abs. 2 erreicht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,

- e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
- f) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,
- g) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 106 GO NRW,
- h) die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach § 14 dieser Satzung,
- i) die Bestellung von Rechnungsprüfern nach § 104 GO NRW,
- j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die SIT,
- k) die Festlegung der Kernverfahren, die nach § 17 dieser Satzung über die Verbandsumlage finanziert werden,
- l) die Genehmigung von Verträgen der SIT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
- m) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW,
- n) die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
- o) die Änderung der Satzung der SIT,
- p) die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gem. § 19 Abs. 2 dieser Satzung und
- q) die Auflösung der SIT.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben m), n), o) und q) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.

- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe l der Verbandssatzung sind die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 8 – VERWALTUNGSRAT

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 29 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:

- a) 11 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf den

Hochsauerlandkreis	=	2 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	3 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	2 Mitglieder,
Kreis Soest	=	2 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder.

- b) 18 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus dem

Hochsauerlandkreis	=	3 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	4 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	6 Mitglieder,
Kreis Soest	=	3 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder.

Der Vorstandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Versammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Versammlung ist. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder bestellen oder zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Versammlung und den Vereinsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Bestellung entfallen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vorstandsvorsteher. Stellvertreter sind die stellvertretenden Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandsatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 u. 3 sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende der Versammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Die folgenden Zuständigkeiten werden dem Verwaltungsrat übertragen, sofern sich die Versammlung nicht durch Beschluss im Einzelfall eine Entscheidung vorbehält:
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
 - b) die Aufstellung des Entwicklungsplanes (Verbandsprojekte) inkl. der Budgetverteilung,

- c) das strategische Controlling,
 - d) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - e) die Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu beachtenden Sicherheitsstandards und –maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Systeme und personenbezogenen Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung innerhalb des Verbandes,
 - f) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäftsführung erfolgt,
 - g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
 - h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 – VERBANDSVORSTEHER

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie beratende Stimme.

§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS

- (1) Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der SIT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht fest.

- (3) Der Vorstandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem hierzu berechtigten Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die SIT hat eine Geschäftsführung. Anzahl, Vertretungsverhältnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie werden auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom Vorstandsvorsteher bestellt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstandsvorstehers.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Vorstandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und festgelegten Zuständigkeiten zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt. Hierzu zählen insbesondere
 - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
 - die Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 13 – BEIRAT, ARBEITSKREISE

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der SIT wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor, insbesondere Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) bis d). Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt der Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Beirats sollen die Entwicklung der TuI überblicken und die Auswirkungen von Aktivitäten der SIT in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht beurteilen können. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet und finden bei Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr statt.
- (2) Der Verwaltungsrat und der Beirat können dauerhafte und temporäre Facharbeitskreise einsetzen, um themenbezogen zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. Verwaltungsrat bzw. Beirat entscheiden auch über die konkrete Aufgabenstellung, die Zusammensetzung, die Verfahrensweise und Auflösung der Facharbeitskreise. Die Geschäftsführung kann ebenfalls Facharbeitskreise einsetzen, in diesen Fällen entscheidet sie auch über die weiteren Einzelheiten. Den Vorsitz in den Fachbeiräten führt ein Mitglied

der Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der SIT. Fachbeiräte sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr einer Unterstützung und Beratung durch den Fachbeirat erfordern.

§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer bei der SIT sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Prüfung der Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 15 – PERSONAL

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher. Daneben sind die Geschäftsführer in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Die Mitarbeiter der eingegliederten Zweckverbände „KDVZ Citkomm“ und „KDZ Westfalen-Süd“ werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst-/Beschäftigungszeiten in die SIT übernommen.
- (3) Die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Verbandsvorsteher ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen, beihilferechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.
- (4) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Entgeltgruppe E 13 TVöD, ansonsten durch den hierzu berechtigten Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.

TEIL 4 – FINANZIERUNG

§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – FINANZIERUNG

- (1) Die SIT deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage. Sie kann nach § 19 Abs. 3 GkG Gebühren und Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u.a. zur Finanzierung der Kernverfahren, zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres, nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder und/oder Mitgliedergruppen aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.

§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

- (1) Die Zuordnung der Pensionsverpflichtungen (Pensionszahlungen, Rückstellungen) inklusive der Zahlungen und Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre richtet sich nach einem Stichtag, zu dem sich Beamte im aktiven Dienst bzw. Ruhestand befinden. Als Stichtag wird der 01.01.2018 festgesetzt.
- (2) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die sich zum Stichtag im Ruhestand befinden, getrennt den früheren Zweckverbänden zugeordnet und von deren früheren Mitgliedern ausgeglichen. Sofern die aus der Umlage resultierenden Beträge nicht ausreichen und ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen gegenüber den Verbandsmitgliedern des jeweiligen früheren Zweckverbandes entsprechend den bei den früheren Zweckverbänden praktizierten Regelungen.

- (3) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die nach dem Stichtag in den Ruhestand treten von allen Verbandsmitgliedern der SIT gemeinsam ausgeglichen. Sofern hier ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorvorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die näheren Einzelheiten werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
- (4) Soweit sich Beamte zum Stichtag in Altersteilzeit befinden, richtet sich die Zuordnung danach, ob sie sich am Stichtag in der passiven Phase befinden. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie für Beamte, die sich im Ruhestand befinden.
- (5) Weitere Festlegungen zur Gewährleistung der vorstehenden Regelungen treffen die Verbandsversammlungen der KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd. Eine Fortschreibung erfolgt durch die Verbandsversammlung der SIT.

TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND

§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHIEDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes, für die darauffolgenden 3 Jahre zur Hälfte zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die SIT durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorvorjahres (Stand: 31.12. nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) vor Wirksamkeit des Austritts. Die Gesamtzahl der Einwohner des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Summe der Einwohner der Kreise, Städte und Gemeinden, wobei die Einwohnerzahl der Kreise zu einem Drittel berücksichtigt wird. Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens an den Kosten für die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den laufenden Pensions- und Beihilfezahlungen in der Höhe zu beteiligen, die es bei einer Fortsetzung der Mitgliedschaft zu tragen hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Personalstand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts.

- (6) Wird der Zweckverband innerhalb von 15 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aufgelöst, so bleiben die Verpflichtungen gem. § 20 Abs. 3 auf der Basis des Stellenplans zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes erhalten.
- (7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitglieds mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.
- (8) Dem ausscheidenden Mitglied werden seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. den Ausgleich des Fehlbetrages die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes. Für die Beamten gelten §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz entsprechend. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) übernommen.

Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern, die von der KDZ Westfalen-Süd bei deren Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurden, gelten die Regelungen in der Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd fort, die am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung in die SIT wirksam waren.

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 22 – HAFTUNG

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

§ 24 – INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Verbandssatzung der SIT tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 25 – ÜBERGANGSREGELUNGEN

- (1) Bei der Ausübung des Kündigungsrechts nach § 22a Abs. 4 GkG innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit der Eingliederung (01.01.2018) finden die Austrittsregelungen Anwendung, die in der Verbandssatzung des eingegliederten Zweckverbandes am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung galten, dem das ausscheidende Verbandsmitglied angehörte. Empfangsberechtigter bei Zahlungen ist die SIT. Soweit es um den Ausgleich von Pensionsverpflichtungen geht, sind die Ausgleichsleistungen gegenüber den ehemaligen Verbandsmitgliedern anzurechnen, die dem gleichen eingegliederten Zweckverband angehörten.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung nach Wirksamkeit der Eingliederungen wird vom bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung der KDZ einberufen.
- (3) Bis zur konstituierenden Sitzung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung besteht die Verbandsversammlung der SIT aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsversammlungen der eingegliederten Zweckverbände KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Verteilung auf die Kreise und Städte/Gemeinden (§ 8 Abs. 1) gilt für den Zeitraum bis zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates für die nachfolgende Sitzungsperiode wird vor der Kommunalwahl durch eine Satzungsänderung geregelt.

ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ

Die Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd enthielt für den Fall der Auseinandersetzung zur Übernahme von Personal, das bei Gründung der KDZ vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurde, folgende Regelung:

„§ 23 Ziffer 3

...

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird ... ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.“

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 773
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 30.11.2017

Datum: 13.11.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 30					

Titel: Energiekosten und -verbräuche städtischer Gebäude

Sachdarstellung:

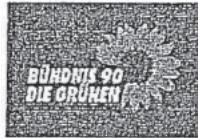
Unter Bezugnahme auf den Antrag der Fraktion "Bündnis 90 / Die Grünen" vom 01.02.2017 ist als Anlage eine Aufstellung beigefügt, welche die Energiekosten und -verbräuche der städtischen Gebäude, aufgeschlüsselt nach Strom, Wärme und Wasser für die Jahre 2012-2016 aufzeigt.

Die Aufstellung zeigt spaltenweise allgemeine Informationen wie Anschrift, Gebäudeteile und Art der Heizenergie (Erdgas, Heizöl, Nachtspeicher) zu der jeweiligen Liegenschaft und anschließend Energieverbräuche und -kosten der letzten fünf Jahre.

Als Liegenschaft wird die Gesamtheit der Gebäude (hier: Gebäudeteile) auf einem oder mehreren Flurstücken verstanden, die als Gebäudekomplex einem gemeinsamen Nutzungszweck, überwiegend schulischer Art dienen. Dabei wird teilweise die Energieversorgung installationsbedingt von einem oder mehreren Gebäudeteilen ausschließlich über ein Hauptgebäude bereitgestellt. Zwischenzähler sind nicht vorhanden. Im Ergebnis können nur Aussagen über den Energieverbrauch des Gebäudekomplexes als Gesamtheit und nicht über die einzelnen Gebäudeteile getroffen werden.

Städtischen Mietwohnungen sind nicht erfasst, da die Mieter auf eigenem Namen Versorgungsverträge abschließen.

Antrag der



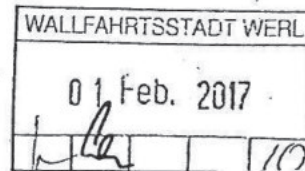
Fraktion

für die Sitzung

des Rates am 16.02.2017

des _____-Ausschusses am _____

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
Oder: post@werl.de



1. Es wird beantragt, dass die Verwaltung dem Rat jährlich eine Aufstellung über Energieverbrauch und Energiekosten für die städtischen Gebäude vorstellt. Diese Aufstellung ist zumindest nach den Energiearten Strom, Erdgas, Heizöl und Biomasse (z.B. Pellets oder Hackschnitzel) aufzuschlüsseln. Es soll jeweils die Entwicklung über die vergangenen 5 Jahre im Vergleich dargestellt werden und mit einer Übersicht für das Jahr 2016 begonnen werden.

2. Begründung:

Die Transparenz von Energieverbrauch und Energiekosten ist essentiell um Entscheidungen über Sanierung oder Neubau sinnvoll treffen zu können und so eine Reduzierung des Treinhausgas-Ausstoßes und eine Begrenzung oder Reduzierung der Energiekosten zu erreichen. Derzeit ist diese Transparenz nicht gegeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind noch zu prüfen.

3. Ansprechpartner für inhaltliche Rückfragen: Uwe Jansen

Datum: 01.2.2017

Unterschrift

Aufstellung über Energieverbrauch und -kosten städtischer Gebäude

Liegenschaft:	Rathaus	Volkshochschule	Museum Haus Rykenberg	Musikschule
Anschrift:	Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a	Kirchplatz 5	Am Rykenberg 1	Marktstraße 18
Gebäudeteile:	-	-	-	-
Heizenergie:	Gas	Gas	Gas	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	129.326 kWh	31.766,30 €	28.437 kWh	6.741,48 €	131.133 kWh	8.040,16 €	3.490 kWh	864,95 €
2013	127.686 kWh	34.501,84 €	15.319 kWh	4.059,20 €	140.207 kWh	8.587,64 €	3.287 kWh	904,63 €
2014	122.862 kWh	34.535,71 €	22.675 kWh	6.200,15 €	122.255 kWh	7.504,53 €	3.587 kWh	1.016,87 €
2015	122.581 kWh	29.654,69 €	21.175 kWh	5.754,28 €	122.022 kWh	7.200,06 €	3.096 kWh	877,96 €
2016	119.268 kWh	29.624,43 €	22.052 kWh	6.148,54 €	130.138 kWh	7.407,16 €	3.217 kWh	933,61 €
Mittelwert	124.345 kWh	32.016,59 €	21.932 kWh	5.780,73 €	129.151 kWh	7.747,91 €	3.335 kWh	919,60 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	485.274 kWh	39.189,61 €	191.142 kWh	11.660,69 €	131.133 kWh	8.040,16 €	69.399 kWh	4.315,57 €
2013	537.821 kWh	41.943,13 €	125.534 kWh	7.702,36 €	140.207 kWh	8.587,64 €	89.195 kWh	5.509,93 €
2014	394.794 kWh	26.889,57 €	122.693 kWh	7.530,96 €	122.255 kWh	7.504,53 €	70.002 kWh	4.351,95 €
2015	456.000 kWh	30.859,08 €	152.941 kWh	8.991,91 €	122.022 kWh	7.200,06 €	72.441 kWh	4.326,71 €
2016	477.647 kWh	32.263,14 €	153.166 kWh	8.695,10 €	130.138 kWh	7.407,16 €	71.727 kWh	4.140,22 €
Mittelwert	470.307 kWh	34.228,91 €	149.095 kWh	8.916,20 €	129.151 kWh	7.747,91 €	74.553 kWh	4.528,88 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	735 m³	1.328,05 €	188 m³	457,40 €	13 m³	165,61 €	133 m³	334,33 €
2013	733 m³	1.325,26 €	197 m³	471,47 €	54 m³	223,26 €	29 m³	188,10 €
2014	798 m³	1.593,39 €	220 m³	561,54 €	53 m³	233,59 €	58 m³	241,72 €
2015	800 m³	1.596,65 €	209 m³	541,64 €	15 m³	171,75 €	67 m³	256,37 €
2016	800 m³	1.596,65 €	167 m³	465,70 €	13 m³	168,49 €	116 m³	336,12 €
Mittelwert	773 m³	1.488,00 €	196 m³	499,55 €	30 m³	192,54 €	81 m³	271,33 €

Liegenschaft:	Jugendzentrum	Bahnhof	Stadthalle	Feuerwehr Stadtmitte
Anschrift:	Steinerstraße 32	Bahnhofstraße 1	Grafenstraße 27	Grafenstraße 23
Gebäudeteile:	-	-	-	-
Heizenergie:	Gas	Gas	Gas	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	10.187 kWh	2.442,49 €	18.186 kWh	4.740,91 €	122.422 kWh	42.695,04 €	19.742 kWh	4.764,96 €
2013	9.734 kWh	2.594,90 €	16.983 kWh	4.868,34 €	126.638 kWh	44.071,91 €	24.162 kWh	6.510,79 €
2014	8.519 kWh	2.356,13 €	15.735 kWh	4.674,88 €	123.210 kWh	43.798,70 €	26.261 kWh	7.249,86 €
2015	7.784 kWh	2.142,38 €	15.579 kWh	5.386,83 €	133.885 kWh	36.117,87 €	25.109 kWh	6.898,87 €
2016	8.668 kWh	2.442,81 €	11.203 kWh	3.294,73 €	134.122 kWh	36.042,66 €	29.450 kWh	8.287,24 €
Mittelwert	8.978 kWh	2.395,74 €	15.537 kWh	4.593,14 €	128.055 kWh	40.545,24 €	24.945 kWh	6.742,34 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	88.373 kWh	5.460,33 €	83.315 kWh	5.155,18 €	412.084 kWh	32.940,91 €	245.521 kWh	15.402,47 €
2013	97.726 kWh	6.024,62 €	92.696 kWh	5.721,14 €	428.498 kWh	33.181,62 €	323.313 kWh	20.325,91 €
2014	76.969 kWh	4.772,29 €	65.072 kWh	4.054,50 €	357.964 kWh	24.501,01 €	277.236 kWh	17.449,74 €
2015	80.200 kWh	4.776,35 €	59.658 kWh	3.585,87 €	429.672 kWh	29.151,68 €	296.469 kWh	18.016,43 €
2016	89.276 kWh	5.121,75 €	59.229 kWh	3.441,21 €	501.426 kWh	33.805,09 €	309.849 kWh	18.335,96 €
Mittelwert	86.509 kWh	5.231,07 €	71.994 kWh	4.391,58 €	425.929 kWh	30.716,06 €	290.478 kWh	17.906,10 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	60 m³	231,70 €	136 m³	338,56 €	2.398 m³	4.401,00 €	259 m³	677,17 €
2013	64 m³	237,32 €	132 m³	332,92 €	2.290 m³	4.232,28 €	369 m³	853,90 €
2014	66 m³	254,75 €	91 m³	295,44 €	2.508 m³	5.190,06 €	407 m³	1.004,89 €
2015	72 m³	264,53 €	88 m³	290,56 €	2.298 m³	4.810,31 €	453 m³	1.084,46 €
2016	66 m³	254,76 €	74 m³	267,77 €	2.185 m³	4.303,08 €	393 m³	985,54 €
Mittelwert	66 m³	248,61 €	104 m³	305,05 €	2.336 m³	4.587,35 €	376 m³	921,19 €

Liegenschaft:	Feuerwehr Westönnen	Feuerwehr Mawicke	Feuerwehr Büderich	Feuerwehr Holtum
Anschrift:	Grünsandsteinweg 1	Hubertus-Schützen-Straße 50	Prozessionsweg 1a	Agathastraße 12
Gebäudeteile:	-	-	-	-
Heizenergie:	Gas	Strom/Nachspeicher	Gas	Strom/Nachtspeicher

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	8.618 kWh	2.072,90 €	1.424 kWh	378,27 €	4.832 kWh	1.181,08 €	1.794 kWh	465,42 €
2013	10.476 kWh	2.789,47 €	1.470 kWh	428,24 €	5.594 kWh	1.509,48 €	888 kWh	275,65 €
2014	9.497 kWh	2.621,72 €	1.251 kWh	382,56 €	5.587 kWh	1.559,97 €	0 kWh	42,84 €
2015	8.875 kWh	2.436,64 €	1.573 kWh	466,99 €	5.906 kWh	1.635,87 €	0 kWh	42,84 €
2016	8.665 kWh	2.441,98 €	1.387 kWh	476,74 €	8.296 kWh	2.339,87 €	0 kWh	42,84 €
Mittelwert	9.226 kWh	2.472,54 €	1.421 kWh	426,56 €	6.043 kWh	1.645,25 €	536 kWh	173,92 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	31.171 kWh	2.009,16 €	11.312 kWh	1.758,05 €	37.623 kWh	2.398,42 €	15.264 kWh	2.372,40 €
2013	35.592 kWh	2.275,90 €	8.561 kWh	1.569,91 €	41.432 kWh	2.628,23 €	18.834 kWh	3.453,76 €
2014	26.677 kWh	1.738,02 €	10.403 kWh	1.907,70 €	31.482 kWh	2.027,93 €	17.010 kWh	3.119,28 €
2015	28.667 kWh	1.789,86 €	7.764 kWh	1.359,09 €	36.369 kWh	2.236,21 €	17.475 kWh	3.101,82 €
2016	35.618 kWh	2.120,63 €	12.475 kWh	2.252,10 €	36.057 kWh	2.145,19 €	18.083 kWh	2.743,19 €
Mittelwert	31.545 kWh	1.986,71 €	10.103 kWh	1.769,37 €	36.593 kWh	2.287,20 €	17.333 kWh	2.958,09 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	42 m³	230,67 €	21 m³	41,40 €	22 m³	199,43 €	8 m³	181,59 €
2013	37 m³	218,37 €	20 m³	39,01 €	15 m³	184,00 €	4 m³	162,78 €
2014	48 m³	249,96 €	17 m³	38,93 €	35 m³	212,55 €	5 m³	166,25 €
2015	30 m³	219,31 €	15 m³	25,35 €	24 m³	208,46 €	5 m³	171,85 €
2016	34 m³	220,50 €	32 m³	67,81 €	17 m³	193,55 €	3 m³	166,44 €
Mittelwert	38 m³	227,76 €	21 m³	42,50 €	23 m³	199,60 €	5 m³	169,78 €

Liegenschaft:	Feuerwehr Budberg	Feuerwehr Hilbeck	Feuerwehr Sönnern	Marienschule
Anschrift:	Michaelstraße 19	Siepenstraße 11	Zum Türkenplatz 11	Kunibertstraße 17
Gebäudeteile:	-	-	-	Schule, Turnhalle
Heizenergie:	Heizöl	Heizöl	Gas	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	3.098 kWh	772,60 €			2.260 kWh	575,20 €	29.537 kWh	7.000,59 €
2013	2.806 kWh	778,50 €	5.484 kWh	1.480,68 €	1.990 kWh	564,57 €	30.477 kWh	8.033,33 €
2014	3.034 kWh	866,75 €	5.398 kWh	1.508,67 €	2.219 kWh	645,40 €	31.195 kWh	8.513,72 €
2015	2.503 kWh	717,88 €	6.921 kWh	1.909,62 €	3.247 kWh	918,63 €	27.301 kWh	7.406,61 €
2016	2.488 kWh	731,72 €	4.725 kWh	1.351,09 €	6.717 kWh	1.902,63 €	31.591 kWh	8.789,67 €
Mittelwert	2.786 kWh	773,49 €	5.632 kWh	1.562,52 €	3.287 kWh	921,29 €	30.020 kWh	7.948,78 €

Wärme	Verbrauch in Liter	Kosten in €	Verbrauch in Liter	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	1.400 l	1.320,69 €			3.000 kWh	2.844,36 €	483.136 kWh	31.530,79 €
2013	1.500 l	1.347,78 €	2.102 l	1.736,09 €	3.813 kWh	3.677,41 €	516.054 kWh	33.867,21 €
2014	701 l	574,76 €	2.003 l	1.542,17 €	3.660 kWh	3.528,76 €	391.382 kWh	26.668,28 €
2015	900 l	597,14 €	2.603 l	1.406,29 €	2.352 kWh	2.305,67 €	438.218 kWh	29.705,83 €
2016	599 l	313,64 €	1.822 l	756,70 €	2.318 kWh	1.969,51 €	467.688 kWh	31.617,10 €
Mittelwert	1.020 l	830,80 €	2.133 l	1.360,31 €	3.029 kWh	2.865,14 €	459.296 kWh	30.677,84 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	59 m³	257,23 €			9 m³	179,12 €	226 m³	506,45 €
2013	46 m³	232,43 €	26 m³	201,19 €	24 m³	198,06 €	276 m³	597,57 €
2014	46 m³	227,94 €	28 m³	201,41 €	37 m³	215,93 €	256 m³	564,72 €
2015	48 m³	243,89 €	17 m³	195,80 €	61 m³	275,36 €	299 m³	710,22 €
2016	39 m³	229,75 €	14 m³	186,33 €	12 m³	90,49 €	270 m³	646,57 €
Mittelwert	48 m³	238,25 €	21 m³	196,18 €	29 m³	191,79 €	265 m³	605,11 €

Liegenschaft:	Norbertschule	Petrischule	St. Josef Schule	Walburgisschule
Anschrift:	Lindenallee 19	Langenwiedenweg 18-20	Westöninger Kirchstraße 15	Paul Gerhardt Straße 17
Gebäudeteile:	Schule, Turnhalle	Altbau, Neubau, Turnhalle, Wohngebäude (ab 06/16 Asyl), Mensa	Altbau, Neubau, Turnhalle	Schule, Turnhalle
Heizenergie:	Gas	Gas	Heizöl	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	61.776 kWh	14.520,69 €	100.105 kWh	25.034,02 €	28.224 kWh	6.734,14 €	68.576 kWh	18.479,90 €
2013	58.702 kWh	15.519,09 €	107.085 kWh	29.163,31 €	25.165 kWh	6.801,44 €	66.262 kWh	19.823,80 €
2014	45.447 kWh	12.426,69 €	111.304 kWh	30.978,22 €	27.031 kWh	7.425,87 €	67.735 kWh	21.057,74 €
2015	50.289 kWh	13.649,90 €	104.193 kWh	24.208,64 €	21.357 kWh	5.803,36 €	72.301 kWh	17.989,48 €
2016	46.029 kWh	12.812,95 €	74.439 kWh	18.213,01 €	26.821 kWh	7.511,82 €	67.261 kWh	17.380,19 €
Mittelwert	52.449 kWh	13.785,86 €	99.425 kWh	25.519,44 €	25.720 kWh	6.855,33 €	68.427 kWh	18.946,22 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in Liter	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	948.385 kWh	75.933,11 €	1.185.397 kWh	87.079,29 €	33.770 l	29.065,31 €	854.810 kWh	69.405,66 €
2013	719.583 kWh	58.199,57 €	1.181.244 kWh	85.208,43 €	33.506 l	27.013,07 €	928.396 kWh	71.966,32 €
2014	283.556 kWh	20.960,53 €	873.657 kWh	56.838,83 €	19.997 l	14.898,00 €	717.058 kWh	47.854,31 €
2015	301.222 kWh	22.106,27 €	1.068.174 kWh	68.438,14 €	13.895 l	8.548,62 €	785.837 kWh	52.314,96 €
2016	334.390 kWh	24.257,26 €	1.075.639 kWh	68.528,15 €	18.585 l	7.718,54 €	880.999 kWh	58.486,59 €
Mittelwert	517.427 kWh	40.291,35 €	1.076.822 kWh	73.218,57 €	23.951 l	17.448,71 €	833.420 kWh	60.005,57 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	473 m³	1.251,57 €	1.693 m³	3.117,01 €	330 m³	678,34 €	532 m³	895,31 €
2013	529 m³	1.480,45 €	900 m³	2.002,08 €	334 m³	700,66 €	543 m³	910,78 €
2014	553 m³	1.636,67 €	2.327 m³	4.523,81 €	357 m³	731,72 €	537 m³	1.021,29 €
2015	577 m³	1.528,41 €	1.649 m³	3.420,38 €	510 m³	1.085,04 €	537 m³	1.021,28 €
2016	546 m³	1.352,70 €	2.013 m³	3.611,25 €	528 m³	1.117,14 €	575 m³	1.083,13 €
Mittelwert	536 m³	1.449,96 €	1.716 m³	3.334,91 €	412 m³	862,58 €	545 m³	986,36 €

Liegenschaft:	Paul-Gerhardt-Schule	Schulzentrum	Städt. Realschule	Sälzer Sekundarschule
Anschrift:	Paul Gerhardt Straße 6	Kucklermühlenweg	Zum Salzbach 7	Kucklermühlenweg 43
Gebäudeteile:	Schule	Realschule (nur Strom), Dreifach-Turnhalle, Zweifach-Turnhalle, Sekundarschule	Schule	Schule (ehem. Friedrich-Fröbelschule)
Heizenergie:	Gas	Gas		Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	43.113 kWh	10.198,56 €	370.630 kWh	71.761,59 €	Versorgung über Schulzentrum	-	0 kWh	-
2013	42.245 kWh	11.118,67 €	262.716 kWh	75.222,84 €				
2014	41.425 kWh	11.291,65 €	357.666 kWh	88.318,48 €				
2015	36.463 kWh	9.877,84 €	388.033 kWh	86.701,78 €				
2016	34.809 kWh	9.680,66 €	320.341 kWh	77.189,59 €				
Mittelwert	39.611 kWh	10.433,48 €	339.877 kWh	79.838,86 €	0 kWh	- €	0 kWh	- €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	380.245 kWh	30.510,12 €	1.419.905 kWh	114.552,50 €	188.556 kWh	15.918,86 €	Versorgung über Schulzentrum	-
2013	417.829 kWh	32.724,16 €	1.479.830 kWh	113.567,17 €	241.901 kWh	20.086,80 €		
2014	299.252 kWh	20.693,06 €	1.276.178 kWh	84.051,79 €	189.235 kWh	13.558,04 €		
2015	339.066 kWh	23.275,39 €	1.401.919 kWh	92.206,80 €	205.159 kWh	14.590,76 €		
2016	365.581 kWh	24.994,95 €	1.339.642 kWh	88.167,75 €	252.520 kWh	17.662,31 €		
Mittelwert	360.395 kWh	26.439,54 €	1.383.495 kWh	98.509,20 €	215.474 kWh	16.363,35 €	0 kWh	- €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	341 m³	774,12 €	1.677 m³	2.947,19 €	480 m³	822,21 €	Versorgung über Schulzentrum	-
2013	401 m³	858,48 €	2.085 m³	3.520,82 €	434 m³	757,53 €		
2014	330 m³	831,75 €	2.379 m³	4.461,11 €	392 m³	785,31 €		
2015	315 m³	807,33 €	3.333 m³	6.013,71 €	395 m³	790,18 €		
2016	325 m³	823,60 €	2.857 m³	4.966,43 €	487 m³	939,92 €		
Mittelwert	342 m³	819,06 €	2.466 m³	4.381,85 €	438 m³	819,03 €	0 m³	- €

Liegenschaft:	Mariengymnasium	Overbergschule	ehem. Carl Orff Schule (bis 2013)
Anschrift:	Am Breilsgraben 2	Wickeder Straße 2-4	Siepenstraße 7-11
Gebäudeteile:	-	Haus 1, Haus 2 (ab 01/16 Asyl), Haus 3	Altbau, Neubau, Turnhalle, Strangbachhalle
Heizenergie:	Gas	Gas	Heizöl

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	90.076 kWh	25.228,62 €	184.690 kWh	41.749,23 €	21.073 kWh	5.047,73 €
2013	83.708 kWh	26.241,68 €	166.334 kWh	42.750,01 €	24.380 kWh	5.955,08 €
2014	86.622 kWh	27.821,87 €	160.714 kWh	43.266,59 €	17.779 kWh	4.789,86 €
2015	91.872 kWh	23.555,00 €	168.064 kWh	37.809,07 €	17.782 kWh	4.957,15 €
2016	99.275 kWh	25.911,62 €	166.677 kWh	33.322,41 €	14.705 kWh	4.094,81 €
Mittelwert	90.311 kWh	25.751,76 €	169.296 kWh	39.779,46 €	16.192 kWh	4.611,70 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in Liter	Kosten in €
2012	821.711 kWh	66.071,20 €	1.170.199 kWh	89.653,28 €	14.256 l	12.299,81 €
2013	805.531 kWh	62.672,99 €	1.257.953 kWh	92.444,41 €	9.677 l	4.868,37 €
2014	675.130 kWh	45.070,80 €	1.001.795 kWh	65.596,68 €	9.009 l	6.659,53 €
2015	732.743 kWh	48.807,37 €	1.021.110 kWh	66.499,15 €	15.002 l	8.479,44 €
2016	769.917 kWh	51.218,30 €	1.193.316 kWh	75.945,11 €	11.000 l	8.112,37 €
Mittelwert	761.006 kWh	54.768,13 €	1.128.875 kWh	78.027,73 €	11.789 l	8.083,90 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	1.081 m³	1.667,20 €	1.047 m³	1.766,74 €	737 m³	3.783,10 €
2013	950 m³	1.483,03 €	1.148 m³	1.908,73 €	494 m³	2.199,64 €
2014	1.003 m³	1.779,69 €	886 m³	1.736,61 €	567 m³	3.061,38 €
2015	1.175 m³	2.059,60 €	1.656 m³	2.989,76 €	432 m³	2.313,56 €
2016	1.000 m³	1.774,81 €	1.610 m³	2.294,46 €	108 m³	582,14 €
Mittelwert	1.042 m³	1.752,87 €	1.269 m³	2.139,26 €	468 m³	2.387,96 €